

Jugendamt

Geschäftsbericht

des Jugendamtes

2020



Impressum

Landratsamt Ravensburg
Jugendamt
Gartenstr. 107
88212 Ravensburg

Druck

Landratsamt Ravensburg
Auflage 150 Stück

April 2021

© Landratsamt Ravensburg

Inhaltsverzeichnis

1. WIR ÜBER UNS	3
1.1 Das Jugendamt.....	3
1.2 Organigramm Jugendamt.....	4
1.3 Organisationsentwicklung.....	5
1.4 Der Jugendhilfeausschuss	6
2. WESENTLICHE ENTWICKLUNGEN IM JAHR 2020	8
2.1 Rechtsgrundlage und Geschäftsbericht.....	8
2.2 Wesentliche Entwicklungen in den Leistungen und Aufgaben.....	8
2.3 Finanzielle Gesamtentwicklung	13
3. HAUSHALTSENTWICKLUNG	17
3.1 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in €.....	17
3.2 Finanzielle Entwicklung in den einzelnen Leistungsbereichen.....	18
3.3 Förderung der präventiven und freien Jugendhilfe	24
4. JUGENDHILFEPLANUNG UND PRÄVENTIV ORIENTIERTE JUGENDHILFE.....	25
4.1 Soziostrukturelle Verhältnisse und familiäre Lebenslagen.....	25
4.2 Jugendhilfeplanung und Qualitätsentwicklung.....	27
4.3 Arbeitsgemeinschaften zu Kinder-, Jugend- und Familienfragen § 78 SGB VIII	28
4.4 Familienförderung „fit for family“	29
4.5 Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien	30
4.6 Projektstelle KiP-Kinder psychisch kranker und belasteter Eltern.....	34
4.7 Förderprogramm für Alleinerziehende und Patchworkfamilien - TANDEM plus	37
4.8 Familienbildung	38
4.9 Schulsozialarbeit	40
4.10 Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen	42

5. AUFGABEN UND LEISTUNGEN DER KINDER-, JUGEND- UND FAMILIENHILFE	43
5.1 Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit im Landkreis Ravensburg	43
5.1.1 Jugendarbeit: Jugendinformationszentrum „aha-Tipps und Infos für junge Leute“ ..	43
5.1.2 Jugendverbandsarbeit: Kreisjugendring Ravensburg	44
5.1.3 Jugendschutz im Landkreis Ravensburg	45
5.1.4 Projekte	45
5.2 Förderung von Kindern in Kindertagespflege.....	46
5.3 Beratung der Sozialen Dienste	49
5.3.1 Jugendberatung der Sozialen Dienste	49
5.3.2 Allgemeine Beratung von Familien und Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung durch die Sozialen Dienste.....	50
5.3.3 Gemeinwesenorientierte Kontakte der Sozialen Dienste.....	51
5.4 Hilfen zur Erziehung/Hilfen für junge Volljährige.....	52
5.5 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.....	58
5.6 Heimrückführung/familienaktivierender Dienst.....	59
5.7 Frühe Hilfen und Kinderschutz	61
5.8 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	63
5.9 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen.....	65
5.10 Unbegleitete minderjährige Ausländer.....	65
 6. ANDERE AUFGABEN DER JUGENDHILFE	 68
6.1 Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften.....	68
6.2 Adoptionsvermittlung.....	72
6.3 Fachberatung Kindertageseinrichtungen	73
6.4 Jugendgerichtshilfe	76
6.5 Familiengerichtshilfe.....	77
6.6 Unterhaltsvorschusskasse.....	78
6.7 Wirtschaftliche Jugendhilfe.....	80

1. WIR ÜBER UNS

1.1 Das Jugendamt

Sie erreichen uns:

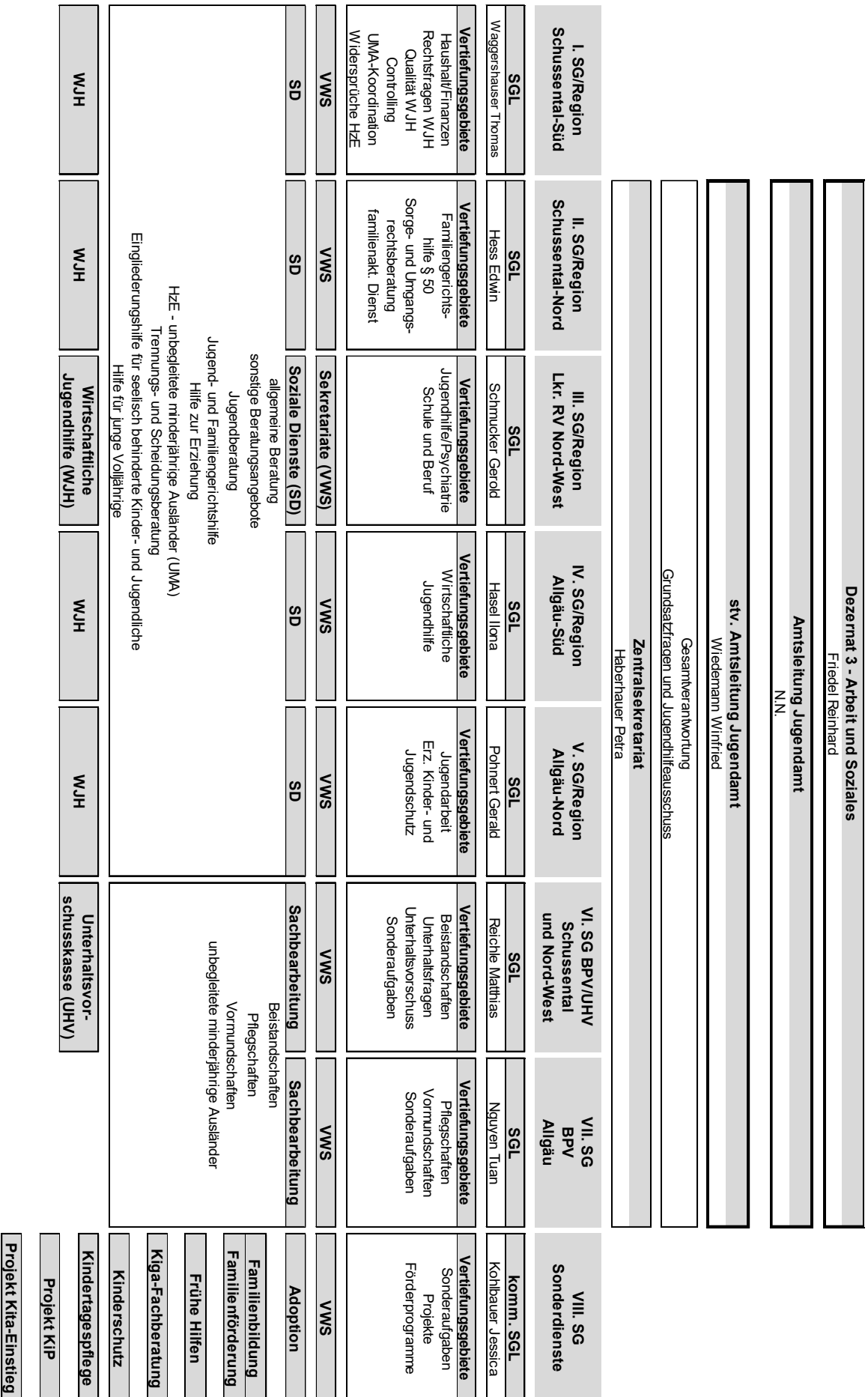
Standort Ravensburg
Gartenstr. 107
88212 Ravensburg
Tel.: 0751/85-3210
Fax: 0751/85-3205
E-Mail: ju@rv.de

Außenstelle Bad Waldsee
Robert-Koch-Str. 52
88339 Bad Waldsee
Tel.: 07524/9748-3410
Fax: 07524/9748-3405
E-Mail: jubw@rv.de

Außenstelle Wangen
Liebigstr. 1
88239 Wangen
Tel.: 07522/996-3720
Fax: 07522/996-3705
E-Mail: juwg@rv.de

Durchwahl	Name	Funktion/Aufgabe
0751/85-3200	<u>bis 09.04.2020</u> Konrad Gutemann	Amtsleiter
	<u>ab 22.04.2020</u> Winfried Wiedemann	Amtsleitung als Stv. Amtsleiter
0751/85-3211	<u>bis 22.04.2020</u> Winfried Wiedemann	Sachgebietsleiter Jugendhilfe- planung/Sonderdienste
	<u>ab 22.04.2020</u> Diana Opitz	komm. Sachgebietsleiterin Sonder- dienste und Stv. Herr Wiedemann
	<u>ab 01.10.2020</u> Jessica Kohlbauer	komm. Sachgebietsleiterin Sonderdienste
0751/85-3221	Thomas Wagershauser	Sachgebietsleiter Sachgebiet Schussental-Süd
0751/85-3241	Edwin Hess	Sachgebietsleiter Sachgebiet Schussental-Nord
07524/9748-3420	Gerold Schmucker	Sachgebietsleiter Sachgebiet Landkreis Nord-West
07522/996-3721	<u>bis 08.12.2020</u> Gerald Pohnert	komm. Sachgebietsleiter Sachgebiet Allgäu-Süd
	<u>ab 09.12.2020</u> Ilona Hasel	Sachgebietsleiterin Sachgebiet Allgäu-Süd
07522/996-3741	Gerald Pohnert	Sachgebietsleiter Sachgebiet Allgäu-Nord
0751/85-3261	Matthias Reichle	Sachgebietsleiter Beistand-/ Pfleg-/Vormundschaften und Unterhaltsvorschusskasse Region Schussental und Nord-West
07522/996-3761	Tuan Nguyen	Sachgebietsleiter Beistand-/ Pfleg-/Vormundschaften Region Allgäu

1.2 Organigramm Jugendamt



1.3 Organisationsentwicklung

Das Jugendamt ist nach dem **Prinzip der Sozialraumorientierung** in acht Sachgebiete (Kap. 1.2) aufgegliedert. Die Leistungsbereiche der sozialpädagogischen Hilfen und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) sind ganzheitlich in fünf Sozialräume und Sachgebiete (SG I bis V) aufgeteilt. Das Leistungsfeld Beistand-/Pfleg- und Vormundschaften (BPV) und die Unterhaltsvorschusskasse (UHV) sind in zwei Sozialräume (SG VI und VII) aufgeteilt. Im SG VIII Sonderdienste sind Planungs-, Qualitätsentwicklungsaufgaben und besondere Soziale Dienste, die nicht sozialraumorientiert aufgeteilt werden können wie z.B. Adoptionsvermittlung, Familienbildung, Familienförderung, Frühe Hilfen, Kindergartenfachberatung, Kinder psychisch kranker Eltern, Koordination Kinderschutz, Koordination Kindertagespflege und Projektstelle KiTa-Einstieg angesiedelt.

Im **Sozialraumkonzept** ist die Lebensweltorientierung das grundlegende Handlungsprinzip. Der Zusammenhang von sozialen Bindungen (soziale Lebenslage) sowie (nah) räumlicher Umwelt (Lebensraum) und die sich daraus ergebenden unterschiedlichen Lebenswelten (Lebenssituation, Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten) von Menschen sind im Beratungs- und Hilfekonzept im besonderen Fokus. Dadurch wird das Ziel erreicht, dass ein enger Kontakt zum Antragsteller, seiner Familie und sozialen Umfeld entsteht und sozialraumorientierte-präventive Angebote genutzt werden.

Bei einer Konkretisierung des Hilfebedarfes wird die „Hilfe aus einer Hand“ angestrebt. Dies bedeutet, dass auch andere Hilfebedarfe/Leistungen in die Hilfeplanung integriert werden können. Hier entstehen neue Synergieeffekte mit anderen Sozialleistungen.

Mit dieser systemischen Einordnung der Herausforderungen wird der junge Mensch und seine Familie nicht typischerweise nach den Problemen behandelt, sondern der Klient und seine Familie/sein Umfeld werden ganzheitlich mit seinen Ressourcen betrachtet. In der konkreten Umsetzung wird der Hilfebedarf ganzheitlich, bedarfs- und zielorientiert in einem gemeinsamen Prozess mit der direkten Beteiligung ermittelt. Die Grundlage für eine gestaltende, steuernde und wirksame Hilfe wird dadurch geschaffen. Die Sozialraumorientierung besteht seit der Neuorganisation des Jugendamtes im Jahr 2003.

Durch die Sozialräumliche/Systemische Ausrichtung der Jugendhilfe gibt es nicht die verwaltungstypischen fachspezifischen Sachgebiete sondern interdisziplinäre Teams mit einer sozialräumlichen Zuordnung. Die fachliche und rechtliche Entwicklung aufgrund neuer gesetzlicher oder/und neuer fachlicher Entwicklungen wird durch **Qualitätsbeauftragte und Qualitätszirkel** (Wirtschaftliche Jugendhilfe, Hilfe zur Erziehung, Soziale Dienste, Jugendgerichtshilfe, Pflegekinderhilfe, § 8a Schutz des Kindeswohls, Beistand-/Pfleg- und Vormundschaften) sichergestellt.

Systematisch die Entwicklung der Mitarbeitenden zu fördern ist ein zentraler Bestandteil der Mitarbeiterzufriedenheit und Arbeitsqualität. Durch eine intensive Einarbeitung mit Grundlagenschulung, Inhouseseminare und Fortbildungen werden die spezifischen Grundhaltungen und die Beratungskompetenz der Mitarbeitenden gebildet.

Stellenumfang (lt. Stellenplan)	2016	2017	2018	2019	2020
Verwaltung, VWS	39,81	45,06	47,06	44,86	45,46
Soziale Dienste	38,15	41,15	41,65	41,15	40,15
Gesamtstellen Vollzeit Jugendamt	77,96	86,21	88,71	86,01	85,61

Anmerkungen:

- ✓ Stellenreduzierungen mit KW-Vermerk:
 - 1,5 Soziale Betreuung UMA
 - 0,5 Sachbearbeitung WJH Kindertagesbetreuung
 - 0,5 Vormundschaften
- ✓ Stellenzuwachs:
 - 1,6 Unterhaltsvorschusskasse
 - 0,5 Frühe Hilfen

1.4 Der Jugendhilfeausschuss

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss.

Aufgrund der Neuwahlen des Kreistags am 26.05.2019 wurde für dessen Amtszeit der Jugendhilfeausschuss in der Kreistagssitzung am 09.07.2019 neu gebildet.

Vorsitzender

Landrat
Sievers Harald

stv. Vorsitzender

Erster Landesbeamter
Dr. Honikel-Günther Andreas

Stimmberechtigte Mitglieder

a) Kreisräte

Mitglieder

Forderer Josef, CDU
Geiger Alexander, CDU
Müller Gisela, SPD
Pfluge Liv, GRÜNE
Natalis Dorothee, GRÜNE
Schmidinger Roland, FWV
Schmidt Dr. Wolfgang, ÖDP
Spieß Oliver, FWV
Steiner Daniel, CDU

pers. Stellvertreter

Moll Clemens, CDU
Westermayer Waldemar, CDU
Rölli Jürgen, SPD
Kremer Carmen, GRÜNE
Müller Elke, GRÜNE
Stierle Christa, FWV
Raible Lars, ÖDP
Radke André, FWV
Eger Margarete, CDU

b) Vertreter der Jugendverbände

Mitglieder

Aksoyan Mehmet
Lendrates Michaela
Sautter Joachim

pers. Stellvertreter

Kruse Stefanie
Müller Vera
Halder Daniel

c) Vertreter der Verbände der Freien Wohlfahrt

Mitglieder

Brennecke Ralf
Kohler Ewald
Krayss Gerhard

pers. Stellvertreter

Theobald Sybille
Dietz Wolfgang
Stumpf Kathrin

Beratende Mitglieder

Mitglieder

Grewe Matthias
Stürmer Uwe
Jägle Philipp
n.n.
Meiners Simone
Wachniak Samanta

pers. Stellvertreter

Warbinek Marion
Suckel Peter
n.n.
Wunderlich Andrea
Föll Dr. Michael
Widenhorn Amelie

Sitzungen Jugendhilfeausschuss:

Im Jahr 2020 fanden insgesamt vier Sitzungen (23. April 2020, 24. September 2020, 17. November 2020 und 03. Dezember 2020) des Jugendhilfeausschusses statt.

Inhaltliche Schwerpunkte waren:

- ✓ Förderprogramm „Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg“
 - Änderung des Fördermoduls „Familienbildung“
 - Änderung des Moduls Familien mit besonderen Belastungen
 - Erweiterung um den Förderbereich „Kinder- und Jugendarbeit“
 - Weiterentwicklung des Förderbereichs „Familien in Belastungssituationen“
- ✓ Fortschreibung Kreisstrategie 2021
- ✓ Förderung der Erziehung in der Familie: TANDEM plus – Darstellung Nutzergruppen, Erhebung 2019
- ✓ Geschäftsbericht des Jugendamtes 2019
- ✓ Geschäftsbericht des Kreisjugendring Ravensburg e.V.
- ✓ Jugendinformationszentrum aha – Schließung und deren Auswirkungen
- ✓ Jugendberufshilfe - Projekt „Fahrplan Beruf“ – Sachstandsbericht und weitere Förderung
- ✓ Nachwahl der Jugendschöffen - Erstellung der Vorschlagsliste Amtsgerichtsbezirk Ravensburg
- ✓ Projekt KiP-Kinder psychisch kranker und belasteter Eltern – Weiterentwicklung
- ✓ Projekt zur Umsetzung der Rahmenkonzeption Familienbildung Baden-Württemberg – Teilnahme und Inhalte
- ✓ Schul-, Studien- und Ausbildungsplätze, die für die Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen qualifizieren – Übersicht und Sachstand
- ✓ TAG-Bericht 2020 zum Ausbaustand der Kindertagesbetreuung im Landkreis Ravensburg
- ✓ Vorberatung des Haushaltes 2021 für das Jugendamt
- ✓ Zukunftsplan Jugendarbeit – Sachstandsbericht

2. WESENTLICHE ENTWICKLUNGEN IM JAHR 2020

2.1 Rechtsgrundlage und Geschäftsbericht

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der Jugendhilfe werden vom Jugendamt im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

Jährlich unterrichtet die Verwaltung im Jugendhilfeausschuss über die Arbeit des Jugendamtes als öffentlicher Jugendhilfeträger über das verantwortete Leistungsspektrum nach dem Sozialgesetzbuch VIII des vergangenen Jahres.

Der Geschäftsbericht gibt Auskunft über die Organisationsstruktur, die Leistungen, Förderungen sowie andere Aufgaben und Tätigkeiten des Jugendamtes.

Der Geschäftsbericht des Jugendamtes erfolgt in dieser Qualität seit dem Jahr 1998 und ist in dieser Form einmalig in Baden-Württemberg.

Die Gliederung des Geschäftsberichtes ist aufgebaut nach der Systematik des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder und Jugendhilfe.

2.2 Wesentliche Entwicklungen in den Leistungen und Aufgaben

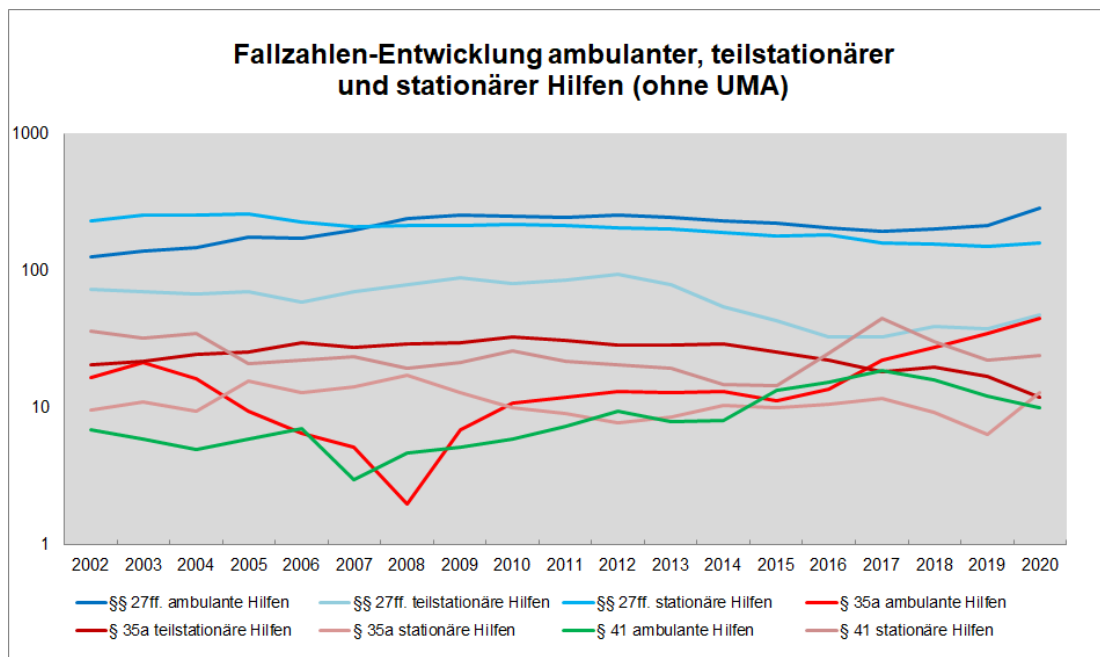
Das Jahr 2020 war in allen Bereichen des Jugendamts natürlich sehr stark durch die Corona-Pandemie geprägt. Sehr schnell mussten Arbeitsabläufe immer wieder angepasst und verändert werden, nach innen und außen neue Regelungen und geänderte Vorgehensweisen kommuniziert werden. Ziel war durchgängig, mit den Kunden proaktiv in Kontakt zu bleiben und auch neuen Kunden Unterstützung und Hilfe anzubieten. Dies ist in den meisten Bereichen auch gelungen, dennoch waren die Belastungen durch die Veränderungen für Kinder, Jugendliche und deren Familien hoch. Der erste Lockdown mit seiner begrenzten Dauer und ein folgender „fast normaler Sommer“ wurden durch den langen „(Teil-) Lockdown“ im Herbst und Winter in der mit sich bringenden Belastung noch weit übertroffen. Im Fallzahlengeschehen spiegelt sich dies nur zum Teil wieder. Es wurden z.B. ambulante Hilfen an die Situation angepasst. Es zeigen sich in der Folge der Auswirkungen der Corona-Pandemie Zunahmen bei den ambulanten Hilfen und auch teilstationären Hilfen, die häufig direkt mit der Integrationsfähigkeit der Schulen zusammenhängen. Während im ersten Lockdown auch die persönlichen Kontakte des Jugendamts weitgehend reduziert wurden, wurde im zweiten Lockdown das gesamte Angebot des Jugendamts aufrechterhalten, auch im persönlichen Kontakt und Hausbesuchen, wenn dies notwendig erschien.

Insgesamt ist es sehr gut gelungen, die Beratungen und Hilfen fortzuführen, dies weisen die Zahlen in diesem Bericht eindrücklich nach. Dies ist vor allem der hohen Bereitschaft der Mitarbeitenden, der selbständigen Fachkräfte und den Pflegefamilien und Jugendhilfeeinrichtungen zu verdanken, diese Situation durch hohen Einsatz (auch mit persönlichen Risiken) gut zu meistern. Das Gleiche gilt natürlich für die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege die die Notbetreuung sicherstellten. Ebenso haben die Beratungsstellen, die Schulsozialarbeit und soweit möglich auch die Jugendarbeit schnell reagiert und ihre Angebote an die Situation möglichst gut angepasst. Da hat es sich erneut gezeigt, dass die Jugendhilfe im Landkreis Ravensburg in ihrer Vielfalt durch eine gute Vernetzung und eingespielte Zusammenarbeit leistungsfähig und flexibel auf veränderte Situationen reagieren kann.

Gerade Familien mit wenig Wohnraum und wenig finanziellem Spielraum, hat diese Situation vor enorme Herausforderungen gestellt. Ganz besonders getroffen hat diese Situation Kinder und Jugendliche. Im öffentlichen Fokus stand sicher zu Recht vor allem, wie formale Bildung noch funktionieren kann. Aber was an non-formaler und informeller Bildung durch das Fehlen der üblichen sozialen Kontakte zu anderen Kindern und Jugendlichen wegbrach ist enorm. Wenn gleichzeitig bedacht wird, welche Entwicklungen in diesem Alter in welchem zeitlichen Ablauf anstehen, ist es umso respektabler, wie vernünftig die meisten Jugendlichen reagiert haben und sich an die Regeln halten und wie viele Familien in dieser Zeit trotz der Belastungen die sie haben und die durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie verstärkt werden zusammenrücken und sich auch gegenseitig unterstützen. Aber je länger Frustration anhält, desto mehr wirkt sich das natürlich auch aus. Die Jugendhilfe kann nur versuchen, ihre Angebote so gut es geht aufrecht zu erhalten um diese Situation abzufedern.

Geprägt war das Jahr zudem durch die Verabschiedung des langjährigen Amtsleiters Jugendamt, Herrn Gutemann, Anfang April 2020. Damit verbunden war in der Folge die Vertretung der Amtsleiterstelle, was zwangsläufig zu entsprechenden Priorisierungen führte.

Im Bereich der **Hilfen zur Erziehung (HzE)**, **Hilfen für junge Volljährige (HjV)** und der **Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte Kinder und Jugendliche** im Landkreis Ravensburg zeigt sich auch aufgrund einer klaren fachlichen Grundhaltung (Sozialraumorientierung, Empowerment) eine insgesamt recht stabile Entwicklung. Fortgesetzt hat sich der Rückgang der Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA). Diese wachsen aus den Hilfen für junge Volljährige heraus, die meisten davon in die Selbständigkeit mit eigener Wohnung und Ausbildung bzw. Berufstätigkeit. Während hierdurch die stationären Hilfen leicht rückläufig waren, haben die ambulanten und teilstationären Hilfen leicht zugenommen. Hier werden teilweise die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Fallgeschehen sichtbar. Ein deutlicher, bereits seit dem Jahr 2016 anhaltender Aufwärtstrend zeichnet sich in den ambulanten Hilfen bei (drohender) seelischer Behinderung ab.



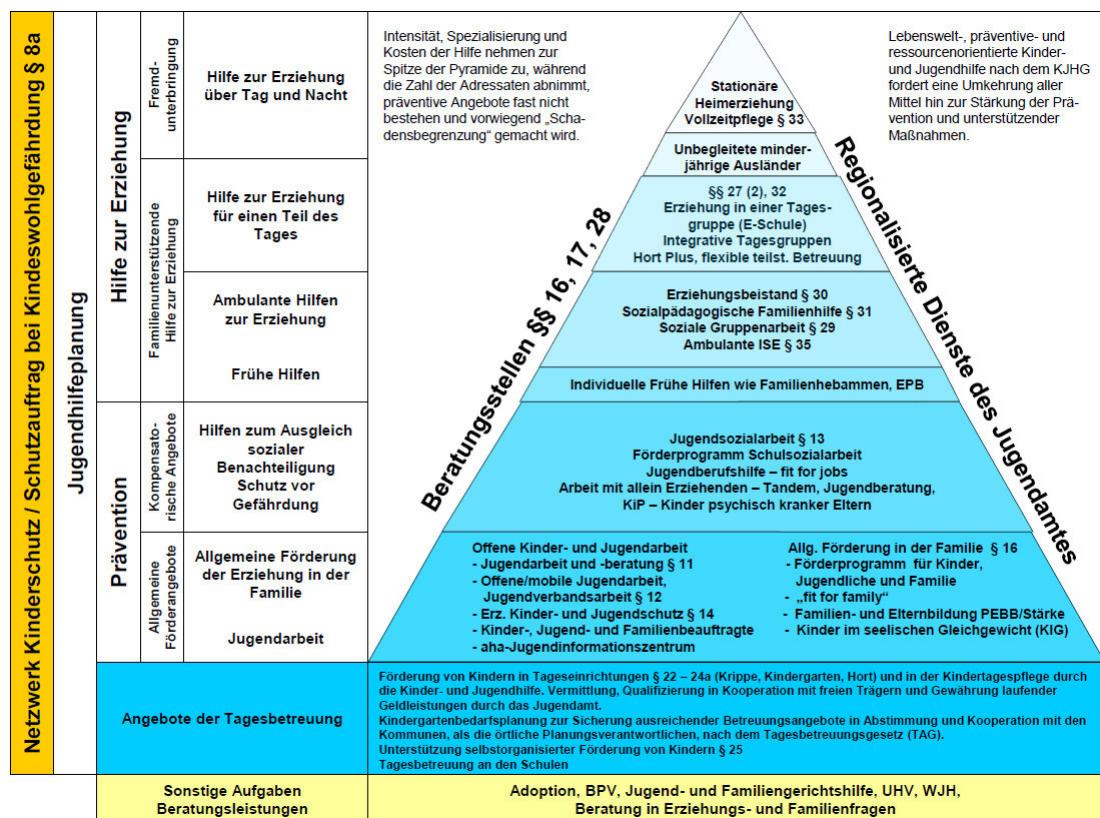
Die **sozio-demografische Entwicklung** (Kap. 4.1) im Landkreis Ravensburg ist im Trend des Landes, die Geburten haben 2019 (Zahlen für 2020 liegen noch nicht vor) einen neuen Höchststand im 19-Jahresvergleich erreicht.

Das ist für die demografische Entwicklung sehr erfreulich, macht es aber für die Städte und Gemeinden in den nächsten Jahren nicht einfacher, den Bedarf an Betreuungsplätzen sicher zu stellen. Der **soziale Belastungsindex** im Vergleich der Landkreise in Baden-Württemberg ist im Übergangsbereich vom unteren Drittel in das mittlere Drittel gerückt.

Von den 2.915 **Geburten im Landkreis Ravensburg** ist der Anteil von Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind mit 802 Geburten leicht gestiegen. 361 Kinder waren von einer Scheidung betroffen, das sind 30 mehr als im Jahr davor.

Das **System Familie** unterliegt auf verschiedenen Ebenen nach wie vor einem kontinuierlichen Wandel - individuell und gesamtfamiliär. Für die verschiedenen Familienformen und ihre unterschiedliche Komplexität bedarf es aus präventiver Sicht heraus zwingend nutzerorientierte Präventions- und Hilfekonzepte. Dabei ist eine gut vernetzte, eng an den Erkenntnissen der operativen Ebene orientierte Jugendhilfeplanung, die sich als integrierter Teil eines lernenden und immer weiterentwickelnden Systems versteht, hilfreich und wirksam.

Das **Ordnungsschema der Jugendhilfe** im Landkreis Ravensburg gibt eine sehr gute Gesamtschau der präventiv, ambulant orientierten Kinder- und Jugendhilfe.

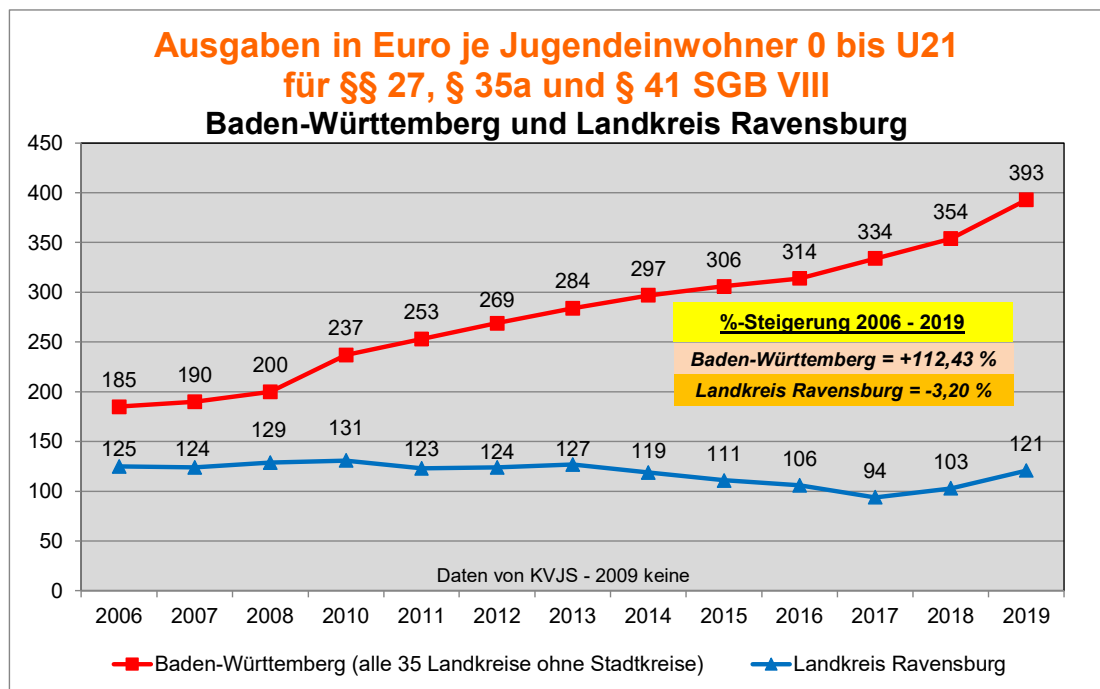


Die **Mitwirkung und Zusammenarbeit** mit freien Trägern, Schulen, Kommunen, Polizei, Justiz, Kirchen und anderen Akteuren im psychosozialen und gesundheitlichem Leben von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien ist ein wesentlicher Gelingfaktor der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Ravensburg. Die Sozialraumorientierung ist hierfür eine wesentliche Grundlage. Durch das gemeinsame Fachkonzept wird es ermöglicht, dass weitere Präventionsangebote der „Präventionskette“ eng miteinander vernetzt sind und dadurch eine höhere Wirksamkeit erreichen.

Sichtbar wird in dieser Betrachtung die zentrale Aussage von Herrn Dr. Bürger, KVJS, „**Die Jugendhilfe wirkt nur im Ganzen**“. Im Landkreis Ravensburg hat sich eine sehr wirksame präventive Struktur entwickelt, die sich psychosozial für die Kinder und Jugendlichen mit ihren Familien gewinnbringend auswirkt und den sozialen Frieden stärkt. So musste das Jugendamt Ravensburg im Vergleich zum Landes- und Bundestrend signifikant weniger eingreifende Maßnahmen, wie die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII und § 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, zum Schutze von Kindern und Jugendlichen in ihren Familien, ergreifen.

Das sozialpädagogische Fachkonzept und Leistungsangebot hat einen hohen Wirksamkeitsfaktor, der bundesweit beachtet wird. Insbesondere auch, weil das Fachkonzept sich zudem positiv auf die wirtschaftliche Haushaltsentwicklung seit dem Jahr 2004 (Vergleich Landes- und Bundestrend) auswirkt. **Die Leitlinien und Grundhaltung „Fälle gestalten und nicht zu verwalten“ sowie „Prävention lohnt sich“ zeigen ihre Wirkung im Landkreis Ravensburg.**

Die folgenden beiden Schaubilder verdeutlichen die Wirkung der pädagogischen Arbeit auf den wirtschaftlichen Bereich:

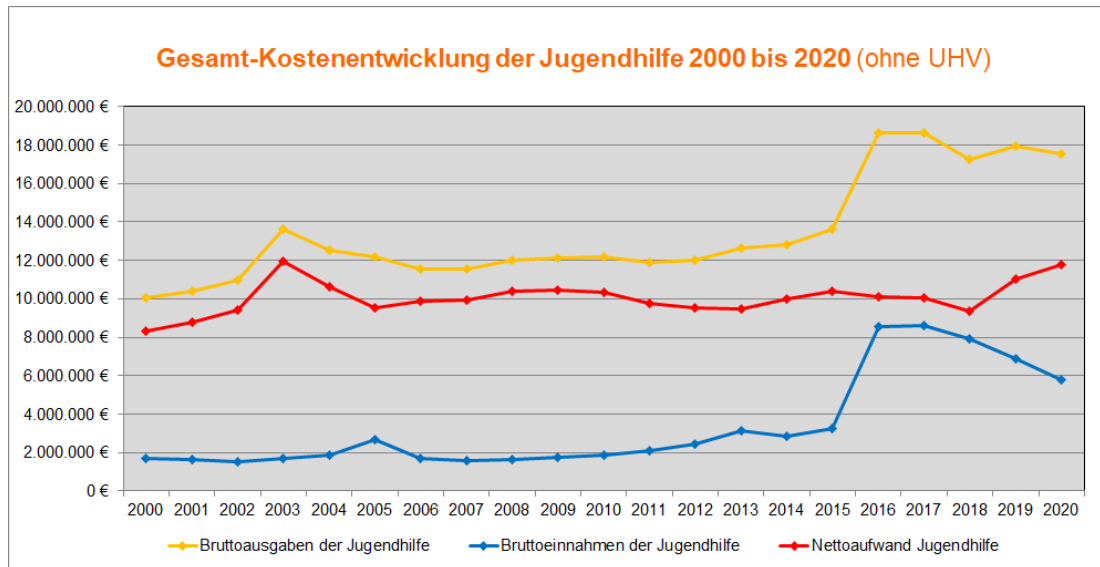


Werden die Kosten der Hilfen zur Erziehung auf die Zielgruppe der jungen Menschen unter 21 Jahren umgelegt, zeigt sich der gegenläufige Trend im Landkreis RV gegenüber dem Landes- und Bundestrend sehr deutlich.

Die Ergebnisse im Landkreis Ravensburg deuten eindeutig darauf hin, dass die **Verlagerung von Ressourceneinsatz in primär-präventive Unterstützung von Eltern und Familien** den geringeren Ausgabenwert bei den Hilfen zur Erziehung begünstigt und soll daher bei weiteren vergleichenden Analysen berücksichtigt werden. Leider wird die Wirkung des **Beratungskonzeptes Empowerment** vom Jugendamt nicht wissenschaftlich erforscht. Hier fehlen vergleichende Datenanalysen.

Der wirksame Ressourceneinsatz in der Prävention führt in der Folge zu insgesamt weniger notwendigen Hilfen zur Erziehung, die bei entsprechendem Bedarf aber natürlich auch im Landkreis Ravensburg zu Verfügung stehen.

Die **Gesamtbetrachtung der Kostenentwicklung** seit dem Jahr 2003 zeigt den fast unveränderten Nettoaufwand des Landkreises Ravensburg. Dies ist bundesweit eine einmalige Entwicklung. Die Gesamtkostenentwicklung der Jugendhilfe im Landkreis Ravensburg in den Jahren 2015 bis 2018 ist durch die UMA gestiegen. Durch die Kostenerstattung des Landes für UMA ist aber der Nettoaufwand des Landkreises Ravensburg seit dem Jahr 2005 fast durchgängig unverändert.



Zukünftige Herausforderungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe:

Im Jahr 2020 wurden umfangreiche Vorarbeiten für die Einführung der E-Akte geleistet und im Jahr 2021 geht diese nun in den Echtbetrieb. Hier hat die Corona-Pandemie Prozesse mitbeschleunigt, die digitale Ausstattung hat sich enorm verändert und Homeoffice hat einen völlig neuen Stellenwert bekommen. Damit einher gingen Umstellungen bei Antragsstellungen, ein deutlicher Rückgang der persönlichen Kontakte und Verlagerung in Videokonferenzen. Jedoch wurde gerade in der Corona-Pandemie deutlich, dass dies die persönlichen Kontakte sehr gut ergänzen aber oft nicht ersetzen kann. In der Kombination aus persönlichen Beratungskontakten, papierloser online Antragsstellung, Videokonferenzen und mobiler Nutzung der EDV-Ausstattung ergeben sich gute Chancen flexibleres Arbeiten für die Mitarbeitenden und Aufwandsreduzierung für die Kunden zu ermöglichen.

Das Jahr 2020 hat durch die Corona-Pandemie auch gezeigt, wie vorteilhaft es in Krisen ist erfahrenes Personal zu haben und es wird auch künftig wesentlich über das Gelingen der Arbeit in einem Jugendamt mitentscheiden, wie gut es gelingt geeignetes Personal zu finden, Entwicklung von Mitarbeitenden zu fördern und ganz wichtig: langfristig zu binden.

Digitale Lebenswelten bleiben auch mit ihren Risiken ein bedeutendes Thema für Kinder, Jugendliche und Familien. Viele Grenzen die im realen Kontakt gewahrt werden, fallen im Internet und da braucht es Regeln um (nicht nur) Kinder und Jugendliche zu schützen und die Befähigung Risiken richtig einschätzen zu können. Dies bleibt ein wichtiges Thema des Zukunftsplans Jugendarbeit.

Das **neue SGB VIII** wurde im Jahr 2020 beraten und liegt nun als Regierungsentwurf vor, geplant ist das Inkrafttreten im Mai 2021. Hier werden wesentliche Neuerungen wie die Inklusion von allen Kindern und Jugendlichen als Aufgabe der Jugendhilfe einen klaren rechtlichen Rahmen erhalten. Dies wird gemeinsam mit den anderen Neuerungen die Aufgaben der Jugendämter in den nächsten Jahren nachhaltig verändern.

2.3 Finanzielle Gesamtentwicklung

Vorbemerkung

Die in diesem Geschäftsbericht enthaltenen Daten zur finanziellen Entwicklung im Jahr 2020 wurden zum Stand 12. Februar 2021 der Finanzbuchhaltung entnommen.

Aufgrund dessen kann es in einigen Produktbereichen, wie auch dem Gesamtergebnis, noch zu Abweichungen zwischen dem Geschäftsbericht 2020 und dem endgültigen Rechnungsergebnis für das Jahr 2020 kommen.

Der Gesamthaushalt der Jugendhilfe setzt sich seit dem Jahr 2009 zusammen aus den Leistungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und dem Unterhaltsvorschussgesetz (UHV).

Das Geschäftsjahr 2020 des Jugendamtes war im Bereich der Einnahmen und Ausgaben weiterhin noch geprägt von den Aufwendungen und Erstattungen für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA). Obwohl die Zahl der UMA auch im Jahr 2020 planmäßig gesunken ist, ist das Volumen der Einnahmen und Ausgaben im Verhältnis zum Gesamthaushalt noch relativ hoch, da diese Jugendlichen in der Regel in vollstationären Unterbringungsformen untergebracht sind.

Die Ausgaben und Einnahmen sind weiterhin, wie auch in den Vorjahren, in den abgebildeten Summen enthalten, da dieser Personenkreis nach dem Musterbuchungsplan für den Sozialhaushalt in Baden-Württemberg keiner buchhalterischen Trennung unterliegt. Die Buchung der Ausgaben und Einnahmen für UMA erfolgt analog der Ausgaben und Einnahmen für Kinder- und Jugendliche aus dem Landkreis Ravensburg.

Grundsätzlich ist jedoch zu den Aufwendungen für die UMA auf § 89d SGB VIII hinzuweisen. Gemäß § 89d SGB VIII werden die Aufwendungen für UMA vom überörtlichen Träger, seit 01.11.2015 das Land Baden-Württemberg, erstattet, so dass die erhöhten Aufwendungen auch wieder zu erhöhten Einnahmen führen.

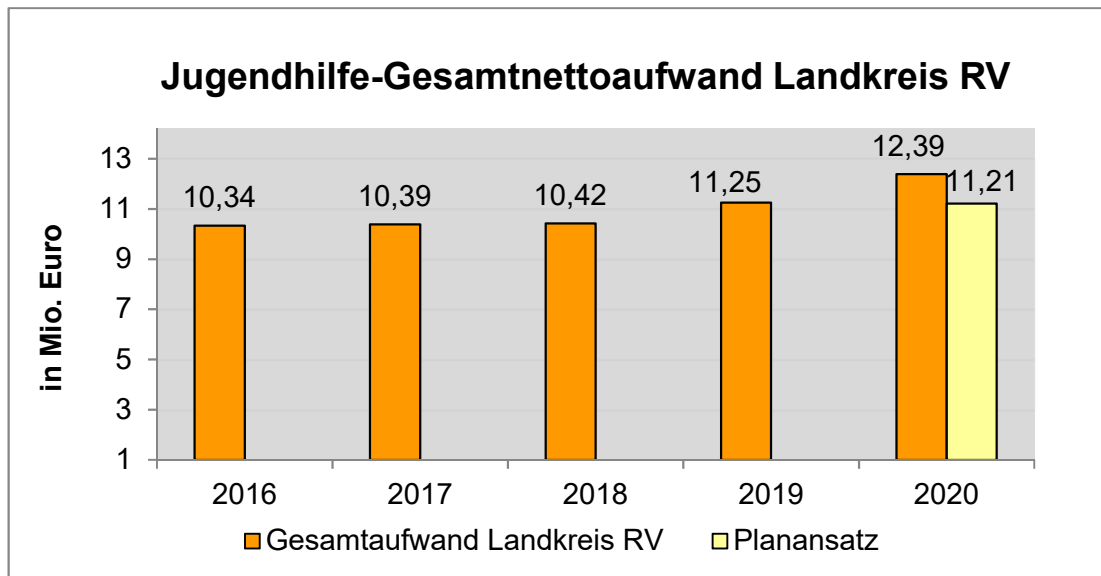
In Folge dessen können die Ausgaben für diesen Personenkreis als kostenneutral für den Landkreis Ravensburg angesehen werden, wobei es jedoch aufgrund der bisherigen Abrechnung mit dem Land Baden-Württemberg in den Vorjahren zu starken Verschiebungen der Einnahmen und Ausgaben über die Geschäftsjahre gekommen ist.

Jugendhilfe-Gesamtnettoaufwand

Der **Gesamtnettoaufwand der Jugendhilfe inklusive UHV** beläuft sich im Jahr 2020 vorläufig auf 12.386.399 €.

Gegenüber dem Rechnungsergebnis 2019 bedeutet dies eine Erhöhung der Nettoaufwendungen um 1.135.084 € (+10,09 %). Die Steigerung der Nettoaufwendungen sind hierbei fast ausschließlich auf gesunkene Einnahmen zurückzuführen. Dies betrifft größtenteils den Fallzahlenrückgang der UMA, welcher bei der Haushaltsplanaufstellung in diesem Maße nicht abgeschätzt werden konnte.

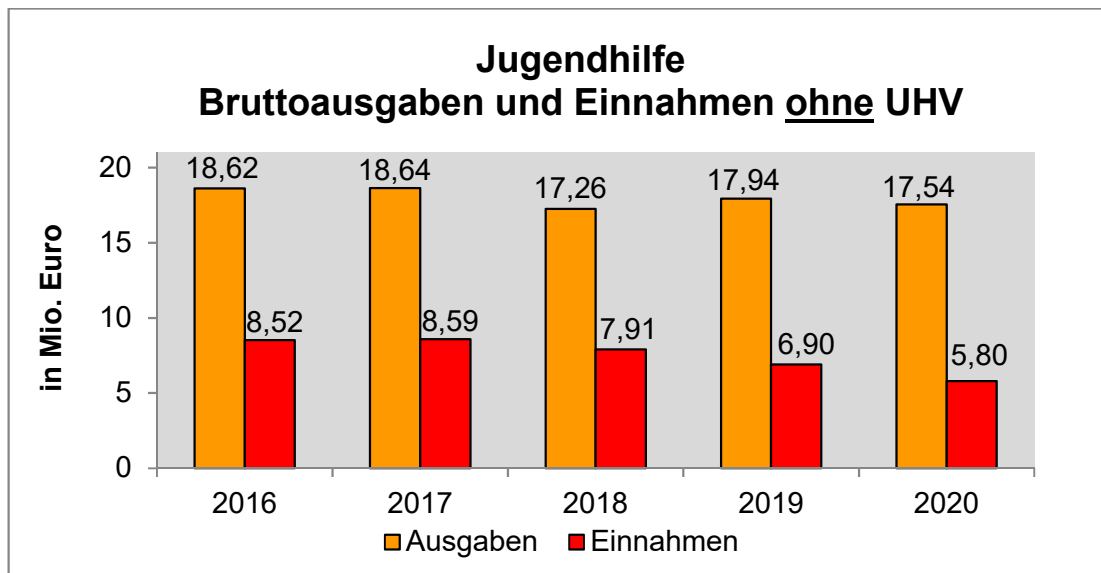
Der Netto-Planansatz des Jahres 2020 von 11,21 Mio. € musste deswegen um 1.174.108 € (+10,47 %) überschritten werden.



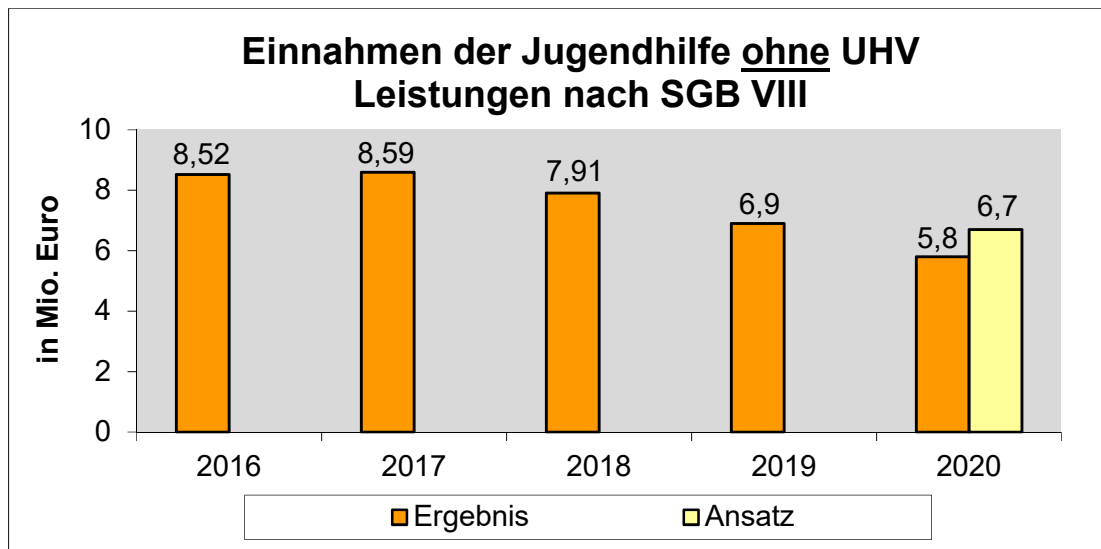
Bruttoausgaben und Einnahmen ohne UHV

Die **Bruttoausgaben der Jugendhilfe ohne UHV** sind im Vergleich zum Jahr 2019 nur leicht steigend, auch wenn die Zahlen der UMA leicht rückläufig sind.

Im Bereich der **Einnahmen ohne UHV** ist im Jahr 2020 jedoch ein starker Einnahmerückgang zu verzeichnen. Die Einnahmen und Ausgaben für UMA im Geschäftsjahr 2020 gleichen sich mittlerweile stark an, da beim Land Baden-Württemberg die Rückstände in der Bearbeitung der Kostenerstattung abgebaut wurden und folglich eine recht rasche Erstattung der Abrechnungen erfolgt.



Das **geplante Einnahmenvolumen der Jugendhilfe ohne UHV** von insgesamt 6.704.438 € wurde um 908.068 € (-13,54 %) unterschritten. Der Rückgang der Einnahmen der Jugendhilfe ist jedoch vor allem auf den Rückgang der Zahlen der UMA zurückzuführen, der bei Planung des Haushaltes 2020 noch nicht in dieser Form abzusehen war. Festzustellen ist weiterhin, dass das Land Baden-Württemberg im Geschäftsjahr 2019 deutlich mehr Kostenerstattungen geleistet hat und folglich diese Einnahmen bereits im Jahr 2019 verbucht wurden. Bei der Planung des Haushaltes für 2020 wurde jedoch noch davon ausgegangen, dass die Erstattungsleistungen eher im Jahr 2020 eingehen.



Unterhaltsvorschuss

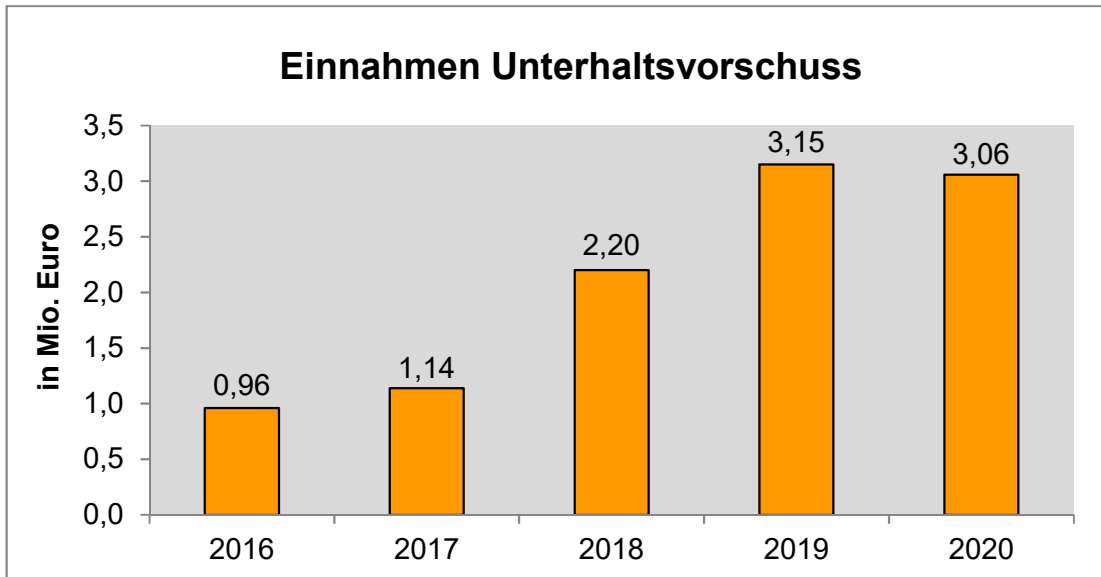
Zum 01.07.2017 ist die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes in Kraft getreten. In den Jahren 2017 und 2018 standen zunächst die Bewilligung der Leistungen im Fokus, so dass der Rückgriff aufgeschoben wurde.

Im Jahr 2019 wurde daraufhin starker Fokus auf den Unterhaltsrückgriff für die Jahre 2017 und 2018 gelegt, so dass im Geschäftsjahr 2019 überdurchschnittlich hohe Einnahmen verzeichnet werden konnten und in der Folge der Zuschuss des Landkreises Ravensburg sehr niedrig ausfiel.

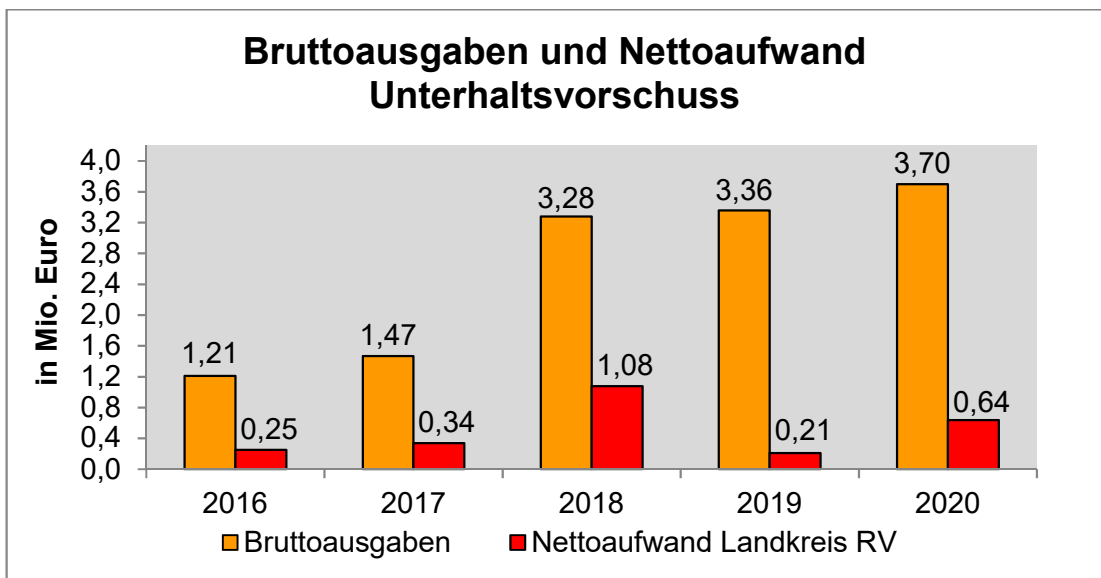
Seit dem Geschäftsjahr 2020 erfolgt die Sachbearbeitung der Bereiche Leistungsgewährung und Rückgriff wieder im Gleichgewicht, so dass von einem normalen Geschäftsergebnis gesprochen werden kann.

Im Bereich des Unterhaltsvorschusses waren im Jahr 2020 zunächst Ausgaben von 3.885.000 € geplant. Die Ausgaben belaufen sich im vorläufigen Rechnungsergebnis jedoch auf 3.701.980 € (-4,71 %).

Gleichzeitig sind jedoch die Einnahmen von 3.062.467 € im Bereich Unterhaltsvorschuss höher ausgefallen als zunächst mit 2.935.500 € (+4,33 %) prognostiziert.



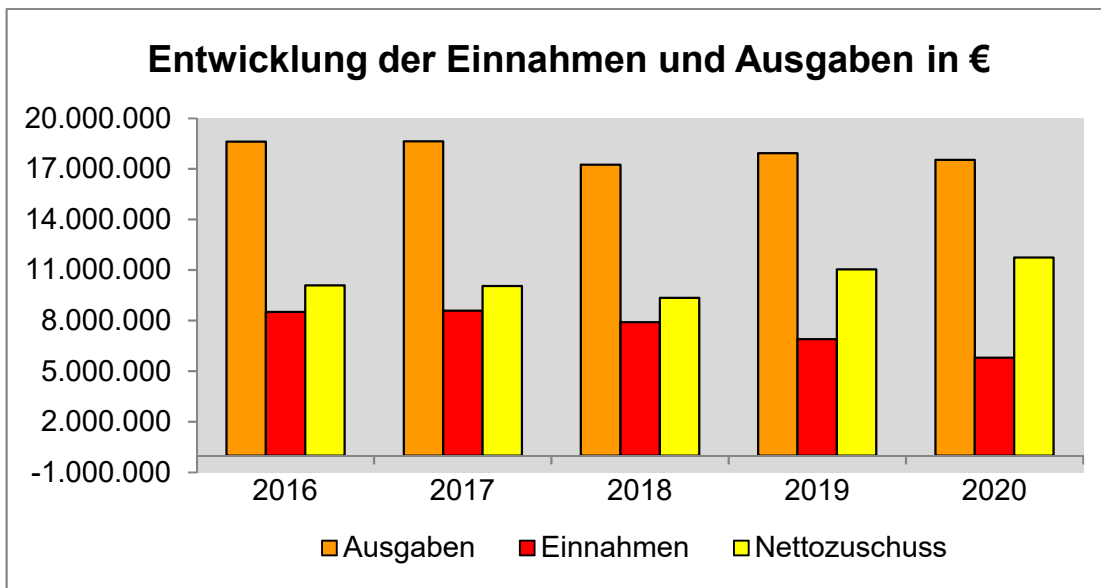
Der Nettoaufwand im Bereich UHV bezieht sich für das Jahr 2020 auf 639.513 €. Der Nettoplanansatz von 949.500 € wurde somit deutlich unterschritten. Der Nettoaufwand wird jeweils zu einem Drittel von Bund, Land und Landkreis geteilt.



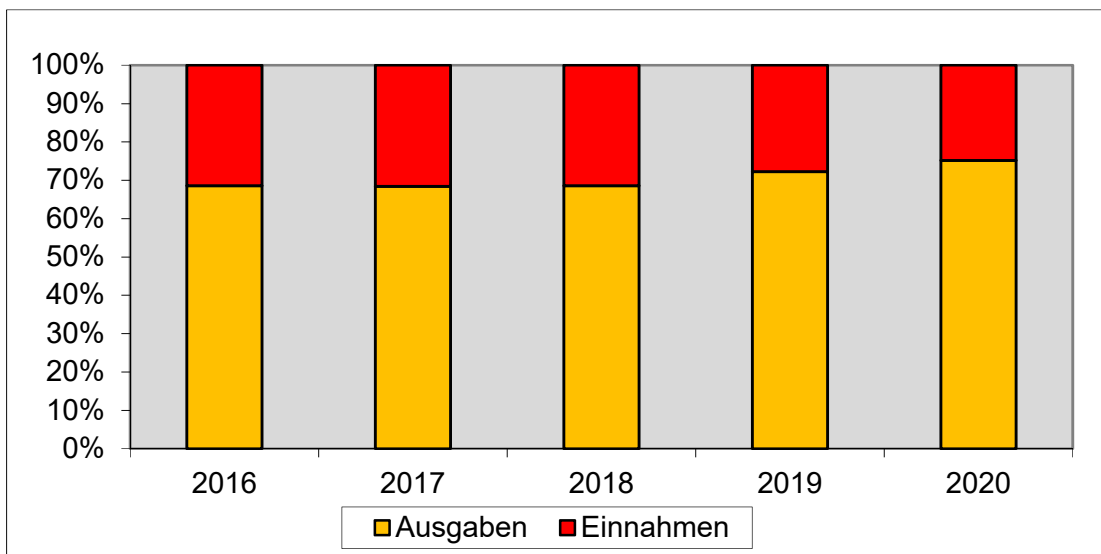
3. HAUSHALTSENTWICKLUNG

3.1 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in €

	2016	2017	2018	2019	2020
Ausgaben	18.619.076	18.642.141	17.261.786	17.939.281	17.543.256
Einnahmen	8.523.720	8.592.576	7.914.426	6.902.433	5.796.370
Nettozuschuss	10.095.356	10.049.565	9.347.360	11.036.848	11.746.886
Nettoaufwand UHV	245.180	336.296	1.076.067	214.467	639.513
Nettoausgaben Jugendhilfe	10.340.536	10.385.861	10.423.427	11.251.315	12.386.399



Die Einnahmen der Jugendhilfe decken nur einen geringen Teil der Jugendhilfeausgaben. Nachstehende Darstellung verdeutlicht das Verhältnis der Ausgaben der Jugendhilfe (= 100 Prozent) zum Nettozuschussbedarf:



3.2 Finanzielle Entwicklung in den einzelnen Leistungsbereichen

Das SGB VIII gliedert die gesetzlich geregelte Tätigkeit der Jugendhilfe, soweit sie unmittelbar jungen Menschen und ihren Familien zugutekommt, in die Kategorien „Leistungen“ (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) und „andere Aufgaben“ (§ 2 Abs. 3 SGB VIII) der Jugendhilfe. Beide Bereiche werden in nachfolgende sechs Abschnitte untergliedert:

- Abschnitt A** Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11-14 SGB VIII)
- Abschnitt B** Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16-21 SGB VIII und delegierte Leistungen der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII)
- Abschnitt C** Förderung und Vermittlung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22-25 SGB VIII)
- Abschnitt D** Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige (§§ 27-35a, 41 SGB VIII)
- Abschnitt E** Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42-43 SGB VIII)
- Abschnitt F** Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UHVorschG

Dieser Systematik folgt im Wesentlichen auch die Jugendamts-Haushaltsplanung. Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben zeigt im Jahresvergleich 2016 bis 2020 dabei folgende Ergebnisse in den einzelnen Abschnitten:

Abschnitt A Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (Produkte 36.20.01 und 36.20.02) in €

	2016	2017	2018	2019	2020
Ausgaben	1.154.467	1.273.824	1.379.493	1.406.903	1.402.151
Einnahmen	41.270	51.953	189.588	187.268	189.617
Netto	1.113.197	1.221.871	1.189.905	1.219.635	1.212.534

Unter diesem Abschnitt wird die Förderung fallübergreifender präventiver Projekte insbesondere für Schulsozialarbeit und die Projekte der Jugendberufshilfe verbucht. Im Übrigen finden sich hier die Zuschüsse für den Kreisjugendring sowie Einrichtungen des Jugendschutzes.

Der Nettoaufwand ist im Jahr 2020 minimal um 7.101 € (-0,58 %) gesunken.

Die Senkung ist vor allem auf die Schließung des Jugendinformationszentrums „aha“ und die Verlagerung von Teilen der Aufgaben auf den Kreisjugendring zurückzuführen. Aufgrund dessen musste nur noch ein geringerer Teil des Zuschusses an die Stadt Ravensburg ausgezahlt werden. Das Förderprogramm Schulsozialarbeit wurde nicht voll ausgeschöpft, da die Träger der Schulsozialarbeit Rückzahlungen für nicht besetzte Stellen leisten mussten.

Gleichzeitig wird jedoch in diesem Produktbereichen auch das neue Bundesprogramm „Kita-Einstieg“ verbucht, das sowohl Mehrausgaben wie auch Mehreinnahmen mit sich bringt. Aufgrund der grundsätzlich veränderten Zusammensetzung dieser Produktbereiche kommt es zu Veränderungen der Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen.

**Abschnitt B Förderung der Erziehung in der Familie
(Produkt 36.30.02) in €**

	2016	2017	2018	2019	2020
Ausgaben	1.323.126	1.452.791	1.590.657	1.606.675	1.560.531
Einnahmen	60.207	14.804	61.280	106.042	48.839
Netto	1.262.919	1.437.987	1.529.377	1.500.633	1.511.692

Neben fallbezogenen Ausgaben auf der Grundlage der §§ 18-20 SGB VIII werden in diesem Abschnitt die Projektmittel zur Umsetzung des Familienberichts, die Zuschüsse im Rahmen des Förderprogramms Kinder, Jugendliche und Familien sowie der Zuschuss zum Jugendinformationszentrum „aha“ dargestellt.

Der Zuschuss des Landkreises Ravensburg an die **Erziehungsberatungsstellen** wird in diesem Abschnitt ebenfalls dargestellt, obwohl dieser laut Musterbuchungsplan der Hilfe zur Erziehung zugeordnet wird.

Weiterhin zählen zu diesem Abschnitt die Pflichtleistungen der gemeinsamen Unterbringung von Müttern oder Vätern mit deren Kindern nach § 19 SGB VIII sowie die Hilfe in Notsituationen gemäß § 20 SGB VIII.

Die Nettoaufwendungen sind zum Geschäftsjahr 2019 um 111.059 € (+7,93 %) gestiegen und befinden sich nach einer Senkung im Jahr 2019 wieder in etwa auf dem Niveau von 2018.

Die Senkung der Ausgaben in diesem Bereich ist vor allem auf Minderausgaben für das Förderprogramm Kinder-, Jugendliche und Familien sowie verminderte Ausgaben im Bereich Gemeinsamer Unterbringung von Müttern oder Vätern mit Kind und Hilfen in Notsituationen zurückzuführen, was zum Großteil der Corona-Pandemie geschuldet ist.

**Abschnitt C Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
und in Tagespflege (Produktgruppe 36.50) in €**

	2016	2017	2018	2019	2020
Ausgaben	3.460.722	3.665.607	3.806.071	4.419.389	4.253.584
Einnahmen	1.287.501	1.394.991	1.621.951	2.000.985	2.166.521
Netto	2.173.221	2.270.616	2.184.120	2.418.404	2.087.063

In diesem Abschnitt wird überwiegend die Teilnahmebeitragsübernahme für Regel- und Ganztageskindergärten, Horte oder andere Kindertageseinrichtungen sowie die Förderung von Kindern in Tagespflege verbucht. Neben der Einzelförderung beinhaltet das Produkt Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege die Ausgaben von 353.481 € im Rahmen des Fortbildungskonzepts und Tagespflegevermittlung.

Die Fallzahlen im Bereich der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege halten sich seit ca. 2 Jahren auf einem gleichbleibenden Niveau, wobei die Ausgaben hierbei weiterhin leicht ansteigen.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist es jedoch im Bereich der Erstattung von Kindertagesstättenbeiträgen zu einer deutlichen Minderung der Ausgaben gekommen, da die Träger der Kindertageseinrichtungen während des Lockdowns auf die Zahlung eines Teils der Kindertagesstättenbeiträge verzichtet haben. In der Folge mussten vom Jugendamt diese Beiträge auch nicht an die Eltern ausbezahlt werden, da diese keine Aufwände hatten.

Im Bereich der Kindertagespflege wurden vom Landkreis Ravensburg die Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände umgesetzt und die Zahlungen weiterhin veranlasst. Im Bereich der Einnahmen profitiert der Landkreis Ravensburg von der Erhöhung der FAG-Mittel für die Kleinkindbetreuung, so dass allein im Bereich der FAG-Mittel-Planung zusätzliche Einnahmen von 221.178 € zu verbuchen waren.

Der Nettoaufwand des Landkreises Ravensburg für den gesamten Bereich der Kindertagesbetreuung verminderte sich folglich im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 331.341 € (-13,70 %) wobei dieser Effekt zum Großteil auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist.

Abschnitt D Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige (Produkt 36.30.03 mit den Unterprodukten 36.30.03.01 und 36.30.03.02) in €

	2016	2017	2018	2019	2020
Ausgaben	12.536.107	12.101.114	10.322.748	10.341.590	10.174.215
Einnahmen	7.018.472	7.017.226	5.927.367	4.492.702	3.276.431
Netto	5.517.635	5.083.888	4.395.381	5.848.888	6.897.784

Die Gewährung von Jugendhilfeeinzelmaßnahmen ist eine Pflichtaufgabe der Jugendhilfe. Die **Erziehungsberatungsstellen** werden im Abschnitt B Förderung der Erziehung in der Familie dargestellt.

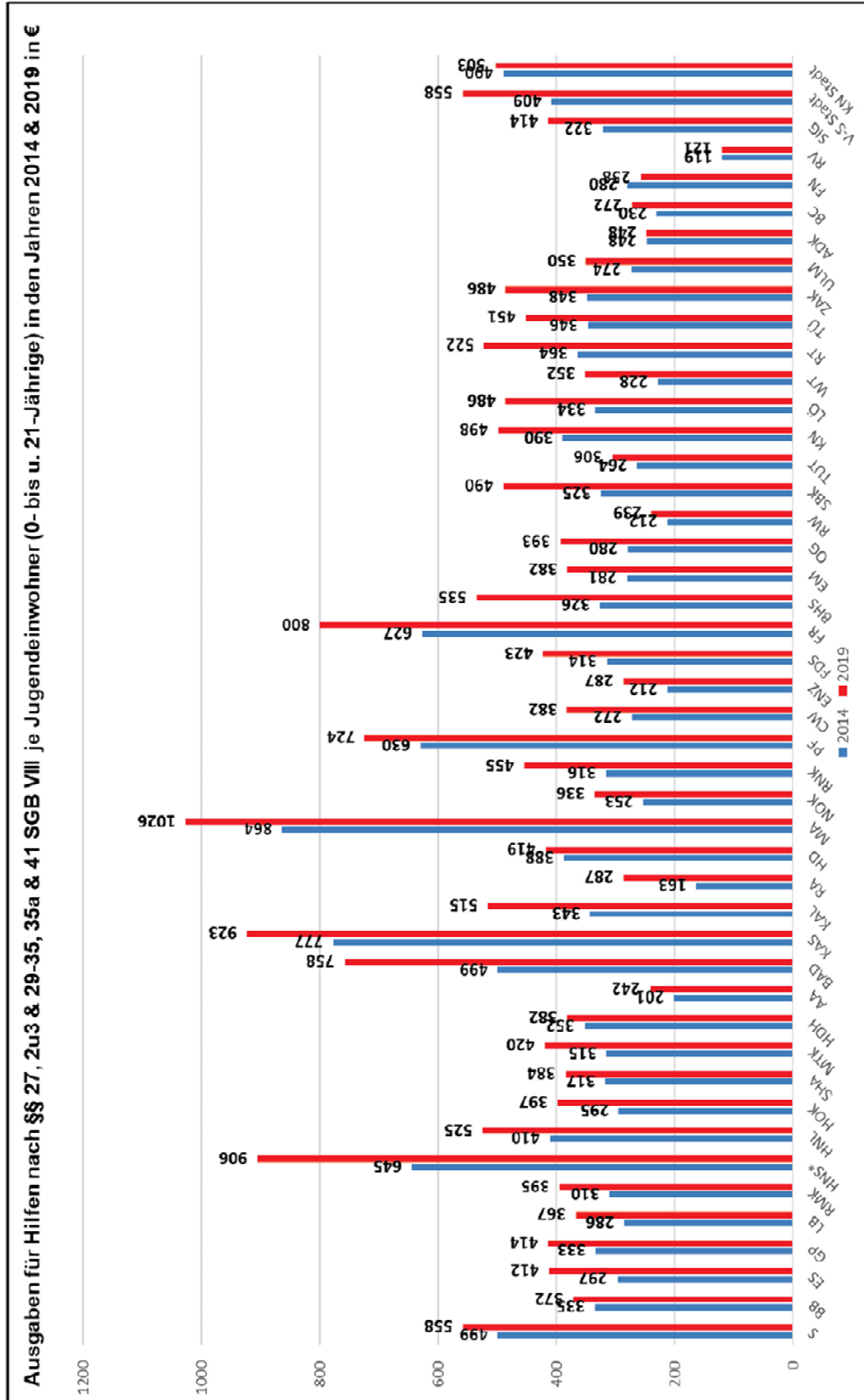
Die Gesamtfallzahlen haben sich aufgrund der vielen Zuweisungen von UMA seit dem Jahr 2015 bis 2017 massiv erhöht. Seit dem Jahr 2018 sinken die Fallzahlen wieder, da viele UMA wieder aus den Hilfen ausgeschieden sind. Eine massive Steigerung der Ausgaben in diesem Bereich war deswegen in den Jahren von 2015 bis 2017 unaufhaltbar. Seit dem Jahr 2018 ist hier wieder ein Rückgang zu verzeichnen.

Die Bruttoausgaben in diesem Abschnitt sind im Vergleich zum Jahr 2019 wieder um 167.375 € (-1,62 %) gesunken. Gleichzeitig sind jedoch im Jahr 2020 die Einnahmen um 1.216.271 € (-27,07 %) stark gesunken, so dass sich der Nettoaufwand um 1.048.896 € (+17,93 %) erhöht hat. Die Reduzierung der Einnahmen ist fast ausschließlich auf den Rückgang der Erstattungsleistungen für UMA zurückzuführen, da die Fallzahlen stärker gesunken sind, als ursprünglich geplant.

Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass die Ausgaben und Einnahmen in diesen zwei Produktbereichen (36.30.03.01 und 36.30.03.02) leicht steigend sind.

Im Vergleich zu den durchschnittlichen Ausgaben im Jahr 2019 für diese Hilfen je Jugendeinwohner im Land Baden-Württemberg mit 451 € liegt der Landkreis Ravensburg mit 121 € jedoch weiterhin deutlich unter dem Landesdurchschnitt. Das Ausgabeniveau im Landkreis Ravensburg ist weiterhin als deutlich unterdurchschnittlich zu betrachten.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) hat den landesweiten durchschnittlichen Ausgabenvergleich der Jahre 2014 und 2019 veranschaulicht:



Entwicklung der Bruttoausgaben in den Abschnitten B und D in €

	2016	2017	2018	2019	2020
Erziehungsberatung § 28	868.452	908.194	930.431	926.499	1.004.658
ambulante HzE §§ 29-31	810.108	747.913	718.499	836.301	936.266
ambulante Hilfe für junge Volljährige § 41	77.058	80.719	74.943	57.375	46.758
ambulante Eingliederungshilfe § 35a	105.151	157.987	202.065	250.400	282.411
Schulentgelte E-Schule	183.018	180.917	209.551	259.595	343.347
ambulante Hilfen gesamt	2.043.787	2.075.730	2.135.489	2.330.170	2.613.440
teilstationäre HzE § 32	470.450	542.120	548.463	666.097	802.532
außerhäusliche HzE §§ 33-35	7.531.314	6.943.176	5.487.892	5.284.305	4.704.893
Eingliederungshilfe § 35a	773.625	788.675	917.191	752.599	985.430
Hilfen für junge Volljährige § 41	809.379	1.890.397	1.685.390	1.789.400	1.666.884
Aufwendungen gesamt	11.628.555	12.240.098	10.774.425	10.822.571	10.773.179

Abschnitt E Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Produkt 36.30.03.02.02.20) in €

	2016	2017	2018	2019	2020
Ausgaben	1.013.304	422.757	149.846	120.438	92.652

Im Bereich der Inobhutnahmen ist im Jahr 2020 nach einer immensen Steigerung der Fallzahlen durch die UMA und folglich der Kosten in den Jahren 2015 bis 2017 wieder eine enorme Senkung der Kosten festzustellen. Im Jahr 2020 sind auch insgesamt weniger Inobhutnahmen erfolgt als in den Vorjahren. Nach 52 Inobhutnahmen im Jahr 2019 mussten nur 36 Kinder und Jugendliche im Jahr 2020 vom Jugendamt in Obhut genommen werden, was sich folglich auch in den Aufwendungen widerspiegelt.

Abschnitt F Unterhaltsvorschussleistungen (Produkt 36.90) in €

	2016	2017	2018	2019	2020
Ausgaben	1.208.593	1.471.426	3.278.677	3.363.243	3.701.980
Einnahmen	963.413	1.135.130	2.202.610	3.148.776	3.062.467
Netto	245.180	336.296	1.076.067	214.467	639.513
Rückgriffsquote	50,14 %	37,42 %	21,54 %	24,63 %	26,18 %

Aufgrund der Rechtsänderung zum 01.07.2017 kam es im Bereich Unterhaltsvorschussleistungen in den Jahren 2017 bis 2019 zu Verschiebungen der Einnahmen und Ausgaben, da in den Jahren 2017 und 2018 zunächst die Gewährung und Auszahlung der Leistungen im Fokus stand. Im Jahr 2019 wurde dann der Rückgriff favorisiert und Einnahmen der Vorjahre verbucht. Seit dem Jahr 2020 kann von einer regulären Sachbearbeitung gesprochen werden, in der die Auszahlung und der Rückgriff gleichermaßen erfolgt.

Festzustellen ist jedoch, dass die Fallzahlen seit der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UHVorschG) massiv angestiegen sind. Die Kosten werden voraussichtlich auch noch in den Folgejahren steigen.

Weitere sachliche Erläuterungen sind im Kapitel 6.6 Unterhaltsvorschusskasse nachzulesen.

Wesentliche Abweichungen der Jahres-Ergebnisse 2019 und 2020

Ausgaben in €	2019	2020	Abweichung
Vollzeitpflege/Heimerziehung §§ 33-34	4.924.243	4.541.959	-382.284
Teilstationäre Heimerziehung § 32	666.097	802.532	136.435
Erziehungsbeistandschaft § 30	122.014	140.663	18.649
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31	707.540	785.068	77.528
Hilfe für junge Volljährige § 41	1.789.400	1.666.884	-122.516
Eingliederungshilfe § 35a	752.599	985.430	232.831
Erstattungen an andere Jugendämter für HzE	486.211	588.351	102.140
Inobhutnahmen § 42	120.438	92.652	-27.786
Betreutes Jugendwohnen § 34	301.349	144.042	-157.307
Kosten der Tagesbetreuung	4.419.389	4.253.584	-165.805
Summe Ausgaben	14.289.280	14.001.165	-288.115
Einnahmen in €			
2019	2020	Abweichung	
Erstattungen von anderen Jugendämtern und gesetzlicher Sozialversicherung sowie Kostenbeiträge für HzE, HjV, EGH, ION	4.492.702	3.276.431	-1.216.271
Einnahmen Kindertagesbetreuung (FAG-Zuweisungen und Kostenbeiträge)	2.000.985	2.166.521	165.536
Summe Einnahmen	6.493.687	5.442.952	-1.050.735

Die wesentlichen Mehrausgaben in Teilen der Jugendhilfe sind auf Steigerungen im Bereich der ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII zurückzuführen.

Gleichzeitig stehen den Mehrausgaben dieses Bereiches auch Minderausgaben bei den vollstationären Hilfen zur Erziehung sowie der Hilfe für junge Volljährige entgegen. Diese Minderausgaben sind jedoch auf den Rückgang der UMA zurückzuführen, da diese fast ausschließlich vollstationäre Hilfen erhalten haben.

Gleichzeitig ist das Hauptaugenmerk auf den Rückgang der Einnahmen zu richten. Hier machen sich die Rückgänge der Fallzahlen der UMA bemerkbar, da den Minderausgaben hier auch Mindereinnahmen entgegenstehen. Im Bereich der Tagesbetreuung haben die wiederum gestiegenen Zuweisungen nach dem Finanzausgleich für die Kindertagespflege sowie vermehrte Einnahmen durch Kostenbeiträge für Kindertagespflege zu einer Entlastung des Haushaltes 2020 geführt.

3.3 Förderung der präventiven und freien Jugendhilfe

Neben den Einzelfallhilfen stellt das Jugendamt im Rahmen der Förderung präventiver Projekte für Familien Ressourcen der Selbsthilfe zur Verfügung um damit Einzelmaßnahmen zu verhindern.

Die Bruttoausgaben im Jahr 2020 für die Förderung präventiver Projekte, sowie die Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe sind im Gegensatz zum Jahr 2019 um 6.492 € (+0,27 %) gestiegen, wobei dies vorwiegend auf Tarifsteigerungen zurückzuführen ist. Im Bereich der Erziehungsberatungsstellen wurde im Jahr 2019 deutlich weniger an die Träger erstattet, da eine nicht besetzte Stelle Personalminderausgaben der Träger zur Folge hatte. Diese Stelle ist seit dem Jahr 2020 wieder besetzt, so dass es hier zur regulären Steigerung der Förderung des Landkreises Ravensburg kam.

Durch die Schließung des Jugendinformationszentrums „aha“ musste vom Landkreis Ravensburg statt der geplanten 85.000 € nur noch ein Betrag von 22.817 € ausgezahlt werden.

Ein Bereich mit der stärksten Steigerung stellt die Förderung des Kreisjugendrings dar. Der Zuschuss des Landkreises Ravensburg an den Kreisjugendring wurde für die Jahre 2019 und 2020 um zusätzlich 31.750 € erhöht, um den Zukunftsplan Jugend umzusetzen.

Das Förderprogramm Schulsozialarbeit (Budget 750.000 €) wurde im Jahr 2020 nicht voll ausgeschöpft, da der Landkreis Ravensburg Rückzahlungen für nicht besetzte Stellen von den Trägern der Schulsozialarbeit erhalten hat.

Die weiteren Bereiche sind nachfolgend dargestellt:

Förderprojekte in €	2016	2017	2018	2019	2020
Jugendberufshilfe "fit for jobs"	121.270	151.953	152.888	150.491	150.083
Schulsozialarbeit	729.069	736.728	702.760	715.755	718.053
Jugendinfozentrum aha	75.000	75.000	75.000	85.000	22.817
Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien	144.736	154.582	179.160	210.692	197.729
Förderung Freier Träger					
"Brennessel"	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Delegierte Aufgaben nach SGB VIII					
Kreisjugendring	262.634	265.136	292.585	329.578	331.167
Erziehungsberatungsstellen	868.452	908.194	930.431	926.499	1.004.658
Insgesamt	2.226.161	2.316.593	2.357.824	2.443.015	2.449.507

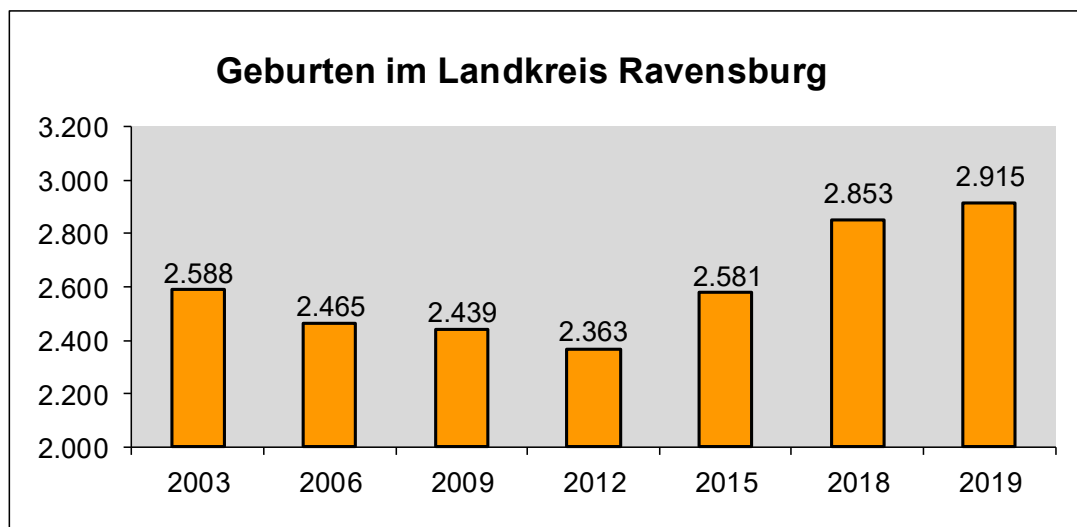
4. JUGENDHILFEPLANUNG UND PRÄVENTIV ORIENTIERTE JUGENDHILFE

4.1 Soziostrukturelle Verhältnisse und familiäre Lebenslagen

Im Jahr 2019 (Zahlen 2020 liegen noch nicht vor) betrug die Bevölkerung im Landkreis Ravensburg **285.424**. Dies ist im Vergleich zum Jahr 2018 ein Bevölkerungszuwachs um 1.139. **50.217 Personen** in der Altersgruppe der unter 18-Jährigen lebten im Jahr 2019 im Landkreis Ravensburg. Das sind 110 junge Menschen mehr als im Jahr 2018 und ist somit nach Jahren der Abnahme eine Trendwende, die differenziert betrachtet aber einen Zuwachs von 310 in der Gruppe der bis 14-Jährigen und immer noch einen Rückgang von 200 Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren beinhaltet.

Im Jahr 2019 wurden **2.915 Geburten** registriert. Damit setzt sich die seit dem Jahr 2015 wieder deutlich gestiegene Geburtenzahl im Jahr 2019 mit einer weiteren Steigerung um 62 Geburten fort. **802 Geburten** ist darunter der Anteil der Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Das bedeutet, dass jedes 3,6te Kind bei einem nicht verheirateten oder alleinerziehenden Elternteil lebt. Im Vergleich zum Jahr 2018 nahm die Zahl der neugeborenen Kinder unverheirateter Eltern um 38 zu.

Die Entwicklung der Geburten im Landkreis über einen längeren Zeitraum:



Im Jahr 2019 wurden **1.592 Ehen** im Landkreis Ravensburg geschlossen. Im Vergleich zum Jahr 2018 ist die Zahl der Eheschließungen um 19 gestiegen. Im Jahr 2019 ließen sich **459 Paare** scheiden. Dies sind 22 Scheidungen mehr als im Jahr 2018. Im Vergleich der Eheschließungen zu den Scheidungen im Jahr 2019 ergibt sich ein Verhältnis von 3,5 (3,6 im Jahr 2018) Eheschließungen zu einer Scheidung. **361 Kinder** waren von einer Scheidung betroffen, das sind 30 mehr als im Vorjahr.

Statistik

	2015	2016	2017	2018	2019
Eheschließungen	1.576	1.620	1.600	1.573	1.592
Lebendgeborene	2.581	2.762	2.788	2.853	2.915
darunter Eltern unverheiratet	720	797	771	764	802
Scheidungen	505	508	481	437	459
Scheidungskinder	443	427	406	331	361

Quelle: Statistisches Landesamt

Bevölkerungsprognose

Jahr	Einwohner gesamt	in den Altersgruppen				0 bis 20
		bis U5	5 bis U10	10 bis U15	15 bis U20	
2014	275.339	12.401	12.993	14.617	16.759	56.770
2018	284.285	16.628	10.643	13.811	15.705	56.787
2020	286.290	13.748	13.430	13.770	14.672	55.620
2025	288.597	13.883	14.238	13.894	14.049	56.064
2030	288.884	13.210	14.268	14.617	14.125	56.220
2035	289.083	12.470	13.666	14.633	14.809	55.578

Quelle: Statistisches Landesamt (auf der Basis des Mikrozensus 2011 + Ausgangsbevölkerung 2014)

Der Gesamtanteil junger Menschen unter 20 Jahren geht nach der Prognose des Statistischen Landesamtes im Landkreis Ravensburg von 56.770 im Jahr 2014 bis zum Jahr 2025 auf 56.064 zurück. Im Jahr 2035 wird die Zahl junger Menschen unter 20 Jahren dann nur noch bei 55.578 liegen.

Zu beachten ist hierbei, dass bei den jüngeren Altersgruppen die Zahlen seit dem Jahr 2012 wieder steigen. Bei den unter 5-Jährigen steigt der Anteil noch bis zum Jahr 2025 und die steigenden Geburtenzahlen der letzten sechs Jahre betreffen bereits die Bedarfe in den Krippen und Kindergärten und danach natürlich auch in den Schulen. Die Zahl der 5 bis unter 10-Jährigen steigt entsprechend zeitversetzt noch bis zum Jahr 2030 an und führt in der Folge zu einer Trendumkehr mit dann wieder steigenden Zahlen.

Innerhalb des Landkreises Ravensburg gibt es deutliche Unterschiede. Die Tendenz ist, dass ländliche Regionen und Gemeinden stärker betroffen sind vom Rückgang der 15- bis unter 20-Jährigen als Städte.

4.2 Jugendhilfeplanung und Qualitätsentwicklung

Rechtsgrundlage

§ 79a, 80 SGB VIII Qualitätsentwicklung und Jugendhilfeplanung

§ 9 LKJHG Baden-Württemberg Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung ist Pflichtaufgabe der öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Übersicht

Thema	2016	2017	2018	2019	2020
Gesetzliche Aufgaben					
§ 42a/b Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)	X	X	X		
Kinderbetreuungsbedarfsplanung/Kindertagespflege	X	X	X	X	X
Neuregelung § 8a / § 72a und neue Vereinbarungen	X	X	X		
Neuer Rahmenvertrag § 32 / § 34 SGB VIII	X	X	X		
BTHG				X	X
Bundeskinderschutzgesetz	X				
Grundsätzliche Aufgaben					
Gemeinwesenorientierung/Sozialraumorientierung	X	X	X	X	X
Verfahren Hilfeplan § 36 SGB VIII	X	X			
Verfahrensabläufe im Bereich der Jugendhilfe	X	X	X	X	X
I. Prioritäten					
Schnittstellen zu anderen Sozialleistungsträgern	X	X	X	X	X
Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien	X	X	X	X	X
Beratungsqualität/Elternaktivierung		X	X	X	X
Integrierte Berichterstattung auf örtlicher Ebene	X	X	X	X	
Jugendhilfe-Schule und Schulsozialarbeit	X	X	X	X	
Weitere Planungsbereiche					
Jugendarbeit - Zukunft	X	X	X	X	X
Strukturen der Tagespflege	X	X	X		X
Seelische Gesundheit von Kindern - Interreg	X	X	X	X	X
Bedarfsplanung UMA	X	X	X		
Intervention und Beratung bei häuslicher Gewalt	X	X	X	X	X
KV Projekt Qualitätszirkel Ärzte/Jugendamt	X	X	X	X	X
Konsensorientierung im Trennungs- und Scheidungsverfahren	X	X	X	X	X

4.3 Arbeitsgemeinschaften zu Kinder-, Jugend- und Familienfragen § 78 SGB VIII

Rechtsgrundlage

§ 78 SGB VIII Arbeitsgemeinschaften (AGs)

Schwerpunkte

Im Landkreis Ravensburg sind als Grundlage der prozessorientierten Jugendhilfeplanung örtliche und themenbezogene AGs eingerichtet. In vielen Städten und Gemeinden bestehen örtliche AGs, die sich nach § 78 SGB VIII konstituiert haben. Zusätzlich existieren Runde Tische oder Agenda-Gruppen in weiteren Städten und Gemeinden, in denen ähnlich wie in den AGs an Kinder-, Jugend- und Familienthemen auch nur temporär gearbeitet wird.

In den örtlichen AGs für Kinder, Jugendliche und Familien haben sich Behörden, Beratungsstellen, Kirchen, freie Träger, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Mitglieder der Gemeinderäte, Initiativen der Städte und Gemeinden zusammengeschlossen. Das Jugendamt sowie die betreffenden Städte und Gemeinden sind ständige Mitglieder in den AGs, so dass die Ergebnisse und Prioritäten der Jugendhilfeplanung des Landkreises Ravensburg in örtliche Planungen für die kommunale Daseinsfürsorge der Städte und Gemeinden einfließen und sich am aktuellen Bedarf orientieren können.

Die AGs sind für die lokale Jugendhilfeplanung von zentraler Bedeutung, da sie in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten die relevanten Themen aufgreifen können.

Themenorientierte Arbeitsgemeinschaften sind eingerichtet für:

- ✓ Kinder- und Jugend (offene und verbandliche Jugendarbeit, Kinder- und Jugendbeauftragte, Jugendberufshilfe, Schulsozialarbeit...)
- ✓ Trennung und Scheidung
- ✓ gegen sexuellen Missbrauch
- ✓ Alleinerziehende
- ✓ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
- ✓ Kindertagesbetreuung
- ✓ Frühe Hilfen
- ✓ Familienbildung
- ✓ Häusliche Gewalt
- ✓ Insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz

In den themenorientierten AGs werden fachliche Themen erörtert. Ziel ist die Abstimmung unter den beteiligten Fachkräften, sowie die konzeptionelle Weiterentwicklung der jeweiligen Themengebiete entsprechend dem landkreisbezogenen Bedarf. Das Jugendamt hat in den meisten themenbezogenen AGs die Geschäftsführung.

Das Jugendamt arbeitet darüber hinaus noch in einigen weiteren AGs im Landkreis Ravensburg mit wie z.B. Arbeitskreis jugendliche Intensivtäter, AG Schulsozialarbeit, AK Sucht oder dem Regionaltreffen der Jugendhäuser.

4.4 Familienförderung „fit for family“

Seit dem Jahr 2004 trägt das **Aktionsprogramm „fit for family“** im Landkreis Ravensburg dazu bei, familienfreundliche Rahmenbedingungen zu schaffen und Familien in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken.

Der Landkreis Ravensburg ist seither Mitglied der Bundesinitiative der **Lokalen Bündnisse für Familien** und arbeitet außerdem seit deren Gründung im Jahr 2005 in der **Arbeitsgemeinschaft Netzwerk Familie Baden-Württemberg** mit. Seit Oktober 2017 ist das Jugendamt Ravensburg stellvertretend für alle Familientreffs im Landkreis Ravensburg Mitglied im **Bundesverband der Familienzentren e.V.**

Die im Rahmen des Aktionsprogramms „fit for family“ angestoßenen Projekte und Maßnahmen werden kontinuierlich weiterentwickelt. Neben den Projekten TANDEM plus für Alleinerziehende sowie Patchworkfamilien und KiP (Kinder psychisch kranker Eltern) wurden auch im Jahr 2020 in den Bereichen Familienförderung, Familienbildung sowie den Frühen Hilfen und der Kindertagespflege die Angebote kontinuierlich weiterentwickelt und an aktuelle Bedarfslagen angepasst.

Das System Familie unterliegt nach wie vor einem kontinuierlichen Wandel. Immer mehr Mütter kehren frühzeitig in den Beruf zurück. Das Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewinnt kontinuierlich an Bedeutung und Eltern stehen vor der Aufgabe, die sich daraus ergebenden Aufgaben und Anforderungen partnerschaftlich zu teilen. Darüber hinaus lässt sich auch ein kontinuierlicher Wandel im Hinblick auf die bestehenden Familienformen beobachten. Neben der klassischen Kernfamilie nimmt die Zahl an Ein-Eltern-, Stiefeltern- und Patchwork-Familien zu.

Die Vielfaltigkeit, mit der wir als Gesellschaft heute Familie leben können, eröffnet Eltern und Kindern ein individuelleres Lebenskonzept und stellt aber gleichzeitig viele Familien auch vor große Herausforderungen.

Aufgrund dieser Entwicklungen nimmt die Bedeutung von Kindertageseinrichtungen als Bildungs- und Lebensraum für Eltern und Kinder stetig zu. Im Jahr 2020 wurden deshalb erneut, insbesondere Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, durch verschiedene Fortbildungsangebote und Veranstaltungen für die Bedürfnisse von Familien sensibilisiert und über die zahlreichen präventiven Anlauf- und Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern und Kinder informiert.

Die Familienförderung wurde im Jahr 2020 stark durch den Ausbruch der Coronapandemie beeinflusst. Zahlreiche Angebote mussten vorübergehend pausieren oder auf Onlineangebote umgestellt werden. Die Pandemielage hat gezeigt wie wichtig Anlaufstellen und niederschwellige Angebote nah an den Familien und Kindern sind. Trotz aller Schwierigkeiten, die diese Zeiten mit sich bringen, hat sich gezeigt, dass unsere Netzwerke tragfähig und wirksam sind. Mit großem Einsatz ist es allen beteiligten Akteuren gelungen (wo immer möglich) mit viel Engagement, Kreativität und Flexibilität Angebote aufrecht zu erhalten.

Aufgrund der äußerst positiven Resonanz aller Beteiligten und insbesondere der erreichten Familien wurde das Projekt „Sozialraumbündnisse - gemeinsam für Familien“ im Kindergartenjahr 2020/2021 fortgesetzt.

Ab dem Jahr 2021 wird das Angebot als Regelangebot fortgeführt und für alle Kindertageseinrichtungen im Landkreis Ravensburg geöffnet.

Im Rahmen des Interreg V Projekts „Kinder im seelischen Gleichgewicht“, Regionalprojekt Jugendamt Ravensburg, konnte erneut eine 5-teilige Fortbildungsreihe für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen zum Thema „Seelische Gesundheit von Kindern stärken - gemeinsam Kinder aus belasteten Familien unterstützen“ angeboten werden.

Darüber hinaus nutzten auch in diesem Jahr die Kommunen im Landkreis Ravensburg sowie die Einrichtungen vor Ort, insbesondere Familientreffs, Kindertageseinrichtungen und kommunale Stellen zur Familienförderung die Möglichkeit sich fachlich beraten zu lassen. Im Blickpunkt standen aktuelle Entwicklungen in der Familienbildung und Familienförderung sowie Möglichkeiten diese vor Ort zu implementieren. Darüber hinaus zeigt es sich, dass die Personalstelle rund um das Thema präventive Familienförderung im Jugendamt verstärkt sowohl durch Fachkräfte als auch Familien für Einzelanfragen rund um Anlaufstellen und Unterstützungsmöglichkeiten genutzt wird.

4.5 Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien

Rechtsgrundlage

§§ 1, 11, 14, und 16 SGB VIII sowie §§ 12-16 LKJHG

Auftrag des Kreistages gemäß Band 1 des Kinder-, Jugend- und Familienhilfeberichts (Ziffer 7.2.2)

Das Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg trägt dazu bei positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder-, jugend- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen. Hierfür wurden verschiedene Förderschwerpunkte im Rahmen des Förderprogramms gebildet.

Die Ausgaben im Bereich des Förderprogramms Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg sind im Vergleich zum Vorjahr auf ähnlichem Niveau. Insbesondere im Bereich „Familienbildung - Offene Treffs“, „Familienbesuche“ und „Familientreffs“ ist ein Anstieg der Förderungen zu verzeichnen. Im Jahr 2020 wurde das zur Verfügung gestellte jährliche Budget um 40.000 auf 240.000 € aufgestockt, da die Mittel im Jahr 2019 nicht mehr ausgereicht haben um die Bedarfe und Anträge zu decken. Aufgrund der Corona-Pandemie wurden im Jahr 2020 deutlich weniger Anträge gestellt wie erwartet.

2016	2017	2018	2019	2020
144.023 €	154.582 €	187.510 €	206.481 €	198.000 €

Schwerpunkte

Das Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg wurde mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 04.07.2013 unter breiter Beteiligung von Vertretern politischer Fraktionen, kommunaler Vertreter, Vertreter der freien Jugendhilfe sowie Vertretern der Jugendarbeit im Landkreis Ravensburg überarbeitet. In mehreren Beteiligungsschritten wurde das Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg unter der Zielsetzung die bestehenden Förderrichtlinien dahingehend überprüft, ob sie dem Hauptziel familienfreundliche Strukturen in den Städten und Gemeinden des Landkreises Ravensburg anzuregen gerecht werden. Mit großem Konsens hinsichtlich der inhaltlichen und formalen Änderungen beschloss der Jugendhilfeausschuss am 09.12.2014 das überarbeitete Förderprogramm.

Als Kernergebnisse des Beteiligungsprozesses sind zu nennen:

- ✓ stärkere Förderung von Familien- und Jugendförderplänen
- ✓ stärkere inhaltliche und finanzielle Beteiligung der Kommunen bei der Planung von Angeboten
- ✓ die Verankerung von Familientreffs an Kindertageseinrichtungen
- ✓ gezieltere Bedarfserhebung und
- ✓ eine daraus resultierende Verankerung von Angeboten in Sozialräumen mit tatsächlichen Bedarfslagen

Das Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg wird auch künftig dazu dienen innovative Angebote im Landkreis Ravensburg anzuregen.

In seiner Sitzung vom 19.06.2018 hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen die Förderungen in den Bereichen „Familientreffs“ und „Familienbesucher“ ab dem 01.01.2019 in kontinuierliche Förderungen in 5-Jahres-Perioden umzuwandeln. Somit haben die Träger der Familientreffs und die Kommunen, die das Angebot der Familienbesuche umsetzen, die Möglichkeit alle 5 Jahre eine erneute Förderung zu beantragen. Die Angebote in diesen Bereichen sollen kontinuierlich ausgebaut werden.

Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragte/Projektförderungen

Im Berichtszeitraum geförderte Stellen und Projekte - Stand 31.12.2020:

Stadt/Gemeinde	Art	Förderzeitraum von / bis	Umfang
Leutkirch	Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragter	01.09.2013-31.08.2020	50 %

Familienförderpläne

Die Erarbeitung und Umsetzung kommunaler Familienförderpläne verbessert kontinuierlich die Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Familien. Die Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg werden bei der Planung und Vernetzung ihrer Angebote im Rahmen der Daseinsvorsorge und der Mitgestaltung einer kinder-, jugend- und familienfreundlichen Umwelt unterstützt. Die Beteiligung der Betroffenen ist hierbei wichtigste Handlungsleitlinie. Im Jahr 2020 hat keine Kommune diese Fördermöglichkeit in Anspruch genommen.

Familien in Belastungssituationen

Neben dem Angebot KiP (Kinder psychisch kranker und belasteter Eltern) wurde auch das Angebot der Caritas Bodensee-Oberschwaben zur Begleitung und Unterstützung von Kiesel (Kindern suchtkranker und sich in Substitutionsbehandlung befindlicher Eltern) im Jahr 2020 fortgeführt.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 24.09.2020 beschlossen Angebote in diesem Bereich ab dem Jahr 2021 kontinuierlich zu fördern. Die Träger haben künftig die Möglichkeit alle 5 Jahre eine erneute Förderung zu beantragen.

Familientreffs

Aktuell im Landkreis Ravensburg vorhandene Förderungen - Stand 31.12.2020:

Stadt/Gemeinde	Art	Förderzeitraum von / bis	Umfang
Grünkraut	Familientreff	01.01.2016 31.12.2020	35 %
Isny	Familienzentrum	01.01.2017 31.12.2021	25 %
Aulendorf	Familienzentrum	01.01.2018 31.12.2022	50 %
Bodnegg	Familientreff	01.01.2018 31.12.2022	15 %
Ravensburg- Oberhofen	Familienzentrum	01.10.2018 30.09.2023	50 %
Isny	Familientreff	01.01.2019 31.12.2023	2.500 € im Jahr
Ravensburg Südstadt	Familientreff	01.01.2019 31.12.2023	50 %
Ravensburg Weststadt	Familientreff	01.01.2019 31.12.2023	30 %
Wangen	Familientreff	01.01.2019 31.12.2023	2.500 € im Jahr
Weingarten	Familientreff	01.01.2019 31.12.2023	50 %
Wilhelmsdorf	Familienzentrum	01.05.2019 30.04.2024	20 %
Leutkirch	Familienzentrum	01.01.2020 31.12.2024	50 %

In seiner Sitzung vom 12.04.2018 hat der Jugendhilfeausschuss die Gesamtkonzeption „Familientreffs im Landkreis Ravensburg“ als inhaltliche Ergänzung zum bestehenden Baustein Familientreffs im Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg beschlossen.

Die fachliche Begleitung der Familientreffs durch die Personalstelle im Jugendamt wurde auch im Jahr 2020 umfangreich durch die bestehenden Familientreffs in Anspruch genommen. Prägendes Thema war dabei der Umgang mit der Corona-Pandemie.

Seit Oktober 2017 ist der Landkreis Ravensburg stellvertretend für die bestehenden Familientreffs im Landkreis Ravensburg Mitglied im „Bundesverband der Familienzentren e.V.“

Familieninformation

Im Jahr 2020 haben 31 Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg die Förderung der Elternbriefe in Anspruch genommen und diese im Rahmen ihrer ElternStart-Pakete an die Familien eines neugeborenen Kindes versendet.

Darüber hinaus gehört in diesen Bereich die Förderung der Familienbesucher, welche insgesamt 12 Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg in Anspruch genommen haben.

Familienbildung – Offene Treffs-Förderung

Die Angebote der Familienbildung wurden auch im Jahr 2020 zu großen Teilen aus Mitteln des Landesförderprogramms STÄRKE finanziert.

Eine ergänzende Richtlinie zur Offene Treffs-Förderung des Landesprogramms STÄRKE trat rückwirkend zum 01.12.2015 in Kraft. Das Sozialministerium fördert im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE lediglich Sachkosten. Im Rahmen des Förderprogramms Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg wird eine pauschale Personalkostenförderung in Ergänzung zum Landesprogramm gefördert. Diese pädagogische Fachkraft ist im Rahmen des Offenen Treffs für die Koordinierung, Vernetzung und Durchführung des Angebotes zuständig. Auch im Jahr 2020 konnten trotz der Corona-Pandemie zahlreiche Offene Treffs stattfinden. Zum Teil wurden die Angebote unterbrochen, in andere Räumlichkeiten verlegt oder fanden Online statt.

Aktuell im Landkreis Ravensburg vorhandene Förderungen - Stand 31.12.2020:

Träger/Einrichtung	Art	Förderzeitraum von / bis	Umfang
Offener Treff Leutkirch Räume für alle	offener Elterntreff	01.01.2020 31.12.2020	3.675 €
Offener Babytreff Hoffmannhaus Wilhelmsdorf	offener Elterntreff	01.01.2020 31.12.2020	2.450 €
Birgit Dimmler Zwergenspaß	offener Zwergentreff	01.01.2020 31.12.2020	2.450 €
Birgit Dimmler Zwergenspaß	offener Babytreff	01.01.2020 31.12.2020	2.450 €
Familien-/Frauentreff Wangen e.V.	offener Treff im Auwiesenweg	01.01.2020 31.12.2020	2.450 €
Familienzentrum Lukas Oberhofen	Frühstückstreff	01.01.2020 31.12.2020	612 €
Familienzentrum Lukas Oberhofen	Eltern-Kind-Gruppe	01.01.2020 31.12.2020	2.450 €
Familienzentrum St. Vinzenz Leutkirch	Schnulleralarm	01.01.2020 31.12.2020	2.450 €
Sandra Mösle	Bauch- und Babyzweig	01.01.2020 31.12.2020	1.225 €
Stadt Aulendorf	offener Treff der Familienbesucherin	01.01.2020 31.12.2020	2.450 €
Stadt Weingarten	Spielwiese	01.01.2020 31.12.2020	2.450 €
Waldorfkindergarten Leutkirch	Spielgruppe für Eltern und Kinder	01.01.2020 31.12.2020	2.450 €
Stadt Bad Waldsee	offener Treff der Familienbesucherin	01.01.2020 31.12.2020	2.450 €

4.6 Projektstelle KiP-Kinder psychisch kranker und belasteter Eltern

Seit Mai 2008 wird das Projekt Kinder psychisch kranker und belasteter Eltern (KiP) umgesetzt. Hierzu ist eine Projektstelle mit einem Stellenumfang von 50 % besetzt. Ziel des Projektes ist es, Kinder und Jugendliche mit psychisch kranken oder belasteten Eltern zu entlasten und zu unterstützen und somit einem erhöhten eigenem Erkrankungsrisiko sowie anderen kostenintensiven Folgeschädigungen und Behandlungen vorzubeugen.

Kern des Projekts sind drei Module, die miteinander verwoben sind:

Modul 1: Ehrenamtliche Paten/Patenfamilien

Modul 2: Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche

Modul 3: Unterstützung der Kinder und Jugendlichen durch individuelle Maßnahmen

Stand der Umsetzung

Das **Modul 1 - Ehrenamtliche Paten/Patenschaften** - wird vom Arkade e.V. in enger Kooperation mit der Projektstelle KiP durchgeführt. Hierfür arbeiten eine Mitarbeiterin beim Arkade e.V. mit einem Stellenumfang von 60 % und eine zusätzliche Fachkraft als geringfügig Beschäftigte.

Die Förderung des Patenmoduls über das Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien wurde vom 01.08.2016 bis zum 30.06.2021 verlängert.

Patenabend

Aufgrund der Situation mit der Corona-Pandemie fanden im Jahr 2020 in den Räumlichkeiten der Arkade e. V. keine Patenabende statt, bei denen sich die ehrenamtlichen Paten zu aktuellen Themen austauschen konnten. In den vergangenen Jahren fanden zwei Mal im Jahr Patentreffen statt, die durch die Mitarbeitenden des Patenmoduls organisiert und fachlich begleitet wurden.

Statistik Patenschaften

Zum 31.12.2020 bestehen 29 Patenschaften für 31 Kinder.

Im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 wurden

- ✓ 7 Patenschaften neu vermittelt
- ✓ 6 Patenschaften beendet

Die Altersverteilung der bestehenden Patenschaften stellt sich wie folgt dar:

- ✓ 8 Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren
- ✓ 14 Kinder im Alter von 7 bis 12 Jahren
- ✓ 9 Jugendliche im Alter von 13 bis 17 Jahren

Die betroffenen Familien wurden vermittelt über:

- ✓ Sozialer Dienst Jugendamt und SPFH (9)
- ✓ Sinova-Klinik und Tagesklinik (5)
- ✓ Eltern selbst gemeldet (8)
- ✓ Ambulante Dienste Arkade e.V. (3)
- ✓ Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (1)
- ✓ Kinderarzt (2)
- ✓ Kindergarten (1)

Modul 2 - Gruppenangebote

Die Corona-Situation im Jahr 2020 hat dazu geführt, dass keine Gruppenangebote stattfinden konnten. Gewöhnlich findet im Frühjahr/Sommer das psychoedukative Gruppenangebot „Esmeralda, wie geht es Dir?“ in Kooperation mit der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie des ZfP Weissenau statt. Es gibt insgesamt 10 Gruppentreffen mit ca. 8-10 Kindern. Das Angebot wird üblicherweise von einer psychologischen Fachkraft des ZfPs und einer pädagogischen Fachkraft des Jugendamtes durchgeführt.

Im **Modul 3 - Unterstützung der Kinder und Jugendlichen** durch individuelle Maßnahmen liegt der Schwerpunkt bei der Beratung der Familien und der individuellen Unterstützung der Kinder.

Im Jahr 2020

- ✓ fanden wieder diverse Beratungskontakte in Form von Hausbesuchen, Beratungen im Jugendamt, telefonischen Kontakten oder Beratungen bei vermittelnden Kooperationspartnern statt. Bei den Terminen handelte es sich entweder um Erstgespräche zur Vorstellung des Projektes und der Angebotsmodule oder um fortlaufende Beratungen von Eltern, Kindern und Jugendlichen.
- ✓ wurden für 3 Kinder und Jugendliche die Kosten für Vereinsbeiträge und Musikunterricht oder ähnliche Angebote übernommen um somit individuell in ihren Interessen und Stärken gefördert zu werden.

Öffentlichkeitsarbeit/Vernetzung

Folgende Aktivitäten zum Projekt KiP gab es im Jahr 2020 zur Information von Fachkräften, zur Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und zur Vernetzung für das Thema Kinder psychisch kranker Eltern:

- ✓ Teilnahme am Vernetzungstreffen im Rahmen des Interreg-Projektes „KIG - Kinder im seelischen Gleichgewicht“
- ✓ Teilnahme am Vernetzungstreffen bezüglich sozialer Gruppenarbeit im Rahmen des Interreg-Projektes „KIG – Kinder im seelischen Gleichgewicht“
- ✓ Interreg Projektgruppensitzungen

KiP Bücherkistenaktion für Fachkräfte/ErzieherInnen

Ein wichtiges Projektziel ist die Qualifizierung und Sensibilisierung von Fachpersonen für die Arbeit mit Eltern und Kindern in Bezug auf seelische Gesundheit. Von einer Stärkung der Gesundheits- und Erziehungskompetenz von Fachpersonen und Eltern soll in erster Linie die Zielgruppe der Kinder profitieren.

Im Rahmen des KiP-Projektes wurden mehrere Bücherkisten zusammengestellt. Kinderbücher bieten geeignete Ausgangspunkte für schwierige Gespräche, denn Kinder sind nie zu jung um mit ihnen über herausfordernde Themen zu sprechen, solange diese auf eine kindgerechte und situativ angemessene Weise geführt werden. Genauso wie Erwachsene haben auch Kinder das Bedürfnis, über das zu reden, was ihnen am Herzen liegt und so Auswege aus Trauer und Wut zu finden.

Die Bücherkiste können Kindertageseinrichtungen im Landkreis Ravensburg für eine Dauer von 3 Monaten ausleihen. Die Kiste enthält eine Auswahl von Büchern zu unterschiedlichen Themen, zum Beispiel die Erkrankung eines Elternteils, der Tod eines Familienangehörigen oder Trennung und Scheidung der Eltern.

Interreg-Programm „KIG – Kinder im seelischen Gleichgewicht“

Das beantragte Projekt KIG - Kinder im seelischen Gleichgewicht im Rahmen des Interreg V Programms Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein wurde am 07.04.2016 durch das Regierungspräsidium Tübingen bewilligt.

Das Landratsamt Ravensburg übernimmt seit dem 01.07.2015 bis zum 30.06.2021 als Leadpartner die internationale Projektleitung (Federführung Gesundheitsamt) und bringt sich mit einem eigenen Regionalprojekt KiP (Federführung Jugendamt) ein. Die weiteren Projektpartner aus Deutschland (Landkreise Bodenseekreis und Lindau), der Schweiz (Kantone St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Thurgau) und dem Fürstentum Liechtenstein beteiligen sich ebenfalls mit Regionalprojekten.

Das Projekt KIG - Kinder im seelischen Gleichgewicht begegnet in der Bodenseeregion sowohl dem dringenden Bedarf die psychische Gesundheit von Kindern zu fördern und psychischen Erkrankungen bei Kindern entgegenzuwirken, als auch der großen Notwendigkeit bestehende Angebote zu vernetzen. Zentrales Ziel des Projekts ist die Verbesserung der institutionellen Zusammenarbeit im Bereich der psychischen Gesundheit im Projektgebiet.

Ein weiteres wichtiges Projektziel ist die Qualifizierung und Sensibilisierung von Fachpersonen für die Arbeit mit Eltern und Kindern in Bezug auf seelische Gesundheit. Die Förderung der Bedingungen für gesundes Aufwachsen von Kindern ist den Projektpartnern ein großes Anliegen. Das Projekt leistet somit einen wesentlichen Beitrag zu bestehenden nationalen und EU-weiten Programmen und Strategien und darin formulierten notwendigen Maßnahmen.

Die Projektpartner aus Deutschland, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein tragen durch verschiedene Regionalprojekte in den jeweiligen Projektregionen dazu bei, gemeinsam erarbeitete Schwerpunkte entsprechend der regionalen Bedarfssituationen umzusetzen und den Transfer von Know-How und Best-Practice-Beispielen auf andere Projektregionen zu fördern. Hierzu soll der regelmäßige fachliche Austausch über die Landesgrenzen hinweg u. a. durch gemeinsame Veranstaltungen wie Fachtage gesichert werden. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und die Erstellung einer Bestands- und Bedarfsanalyse in der Projektregion tragen zu Transparenz der Aktivitäten bei und bilden die Grundlage für die Entwicklung und Ausweitung vielversprechender Ansätze. Die Projektpartner versprechen sich von der Zusammenarbeit die Entwicklung einer gemeinsamen Haltung und Sprache zum Thema und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und politischer Akteure.

Das Jugendamt bringt sich zur Umsetzung der Projektziele insbesondere mit dem Angebot KiP im Landkreis Ravensburg ein. Die Resilienzförderung von Kindern und die interdisziplinäre Vernetzung bestehender Hilfesysteme und Angebote im Landkreis Ravensburg stehen dabei im Mittelpunkt. Darüber hinaus wird der internationale Austausch zu den genannten zentralen Zielen des Gesamtprojekts KIG - Kinder im seelischen Gleichgewicht angestrebt.

1/3 der Projektkosten des KiP-Patenschaftsmoduls konnten seit dem Jahr 2016 und noch bis zum 30.06.2021 über das Interreg-Projekt getragen werden.

Finanzielle Sicherstellung des KiP Projektes

Die Fördermittel des KiP-Projektes über das Interreg-Programm KIG – Kinder im seelischen Gleichgewicht laufen am 30.06.2021 aus. Es wurde im Rahmen des GKV-Bündnisses ein Zuwendungsantrag zur weiteren Projektförderung gestellt.

4.7 Förderprogramm für Alleinerziehende und Patchworkfamilien - TANDEM plus

Rechtsgrundlage

§§ 1, 16, 18 und 25 KJHG

§§ 12 und 13 LKJHG

Die Förderung und Unterstützung alleinerziehender Eltern erfolgt auf der Grundlage des Förderprogramms für Alleinerziehende - TANDEM vom 07. Oktober 2004.

Die Teilnahme an TANDEM plus, das heißt die Inanspruchnahme des Beratungsangebotes und der Offenen Treffs, ist für die alleinerziehenden Eltern und Patchwork-Familien kostenlos und freiwillig. Die Familien werden nicht mehr in eine feste Programmstruktur aufgenommen, sondern können die Angebote je nach Bedarf in Anspruch nehmen.

Die statistischen Daten haben sich im Zuge des Ausbruchs der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 erheblich verändert. Die Anzahl der Treffen ist durch Betretungsverbote, Veranstaltungsverbote und Infektionsschutzmaßnahmen erheblich zurück gegangen. Dafür ist die Anzahl der Einzelkontakte im Vergleich zum Vorjahr um 65 % gestiegen. Durch Einzelgespräche, Treffen im Freien, Telefonate und Videogespräche ist es den sozialpädagogischen Fachkräften gelungen mit den Alleinerziehenden und getrennt erziehenden Eltern in Kontakt zu bleiben und sie in dieser schwierigen Zeit zu unterstützen. Homeschooling, fehlende Kinderbetreuung, wegfallende finanzielle Mittel etwa durch den Wegfall von geringfügigen Beschäftigungen und die starke Einschränkung sozialer Kontakte treffen Alleinerziehende besonders hart. TANDEM plus versucht Familien so gut es geht und nach den Bedarfen im Einzelfall durch diese Krise zu begleiten.

	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl der Treffen	218	216	231	221	122
TeilnehmerInnen	1.066	973	1.143	1.045	532
Einzelanfragen & Hausbesuche	497	591	508	392	649

Schwerpunkte

Familien unterliegen einer großen Diskontinuität und können nicht länger als starres System betrachtet werden. Viele Eltern und Kinder werden im Laufe ihrer Lebensbiographie verschiedenste Familienformen durchlaufen. Obgleich Familienformen wie Alleinerziehung, Stiefeltern- und Patchworkfamilien per se keine besondere Lebenslage mehr darstellen, stellt eine Veränderung im System Familie für alle Beteiligten immer eine Herausforderung dar. Das Angebot TANDEM plus richtet sich an alle Familien insbesondere Familien in den Lebenslagen Alleinerziehung, Stief- und Patchworkfamilien. Im Mittelpunkt des Angebotes stehen 8 über den gesamten Landkreis Ravensburg verteilte Offene Treffs, die von sozialpädagogischen Fachkräften begleitet werden und den Familien ein Forum für ihre Anliegen geben. Die Stärkung der eigenen Erziehungsverantwortung, der Austausch mit anderen Eltern in ähnlichen Situationen, die Vernetzung der Eltern untereinander und im Sozialraum stehen dabei im Vordergrund. Die Fachkräfte stärken die Eltern in ihrer Haltung, selbst die besten Experten für sich und ihre Kinder zu sein. Bei Bedarf geben die sozialpädagogischen Fachkräfte Impulse zu Themen rund um das Familienleben.

Darüber hinaus bieten die sozialpädagogischen Fachkräfte, insofern ein konkreter Bedarf und ein sich daraus ableitendes Ziel der Eltern besteht, auch Einzelberatungen und Hausbesuche an. Dies wird insbesondere in akuten Trennungs- und Scheidungssituationen, in wirtschaftlichen Notlagen und bei Problemlagen, die eine Vermittlung an weiterführende Unterstützungsangebote notwendig macht, genutzt.

Selbständig tätige sozialpädagogische Fachkräfte sind im Rahmen eines Werkvertrages mit dem Jugendamt beauftragt TANDEM plus an 8 Standorten (Aulendorf, Bad Waldsee, Bad Wurzach, Isny, Leutkirch, Ravensburg, Wangen, Weingarten) im Landkreis Ravensburg umzusetzen.

Ihr Auftrag umfasst:

- ✓ Unterstützung und Beratung von alleinerziehenden Eltern und Patchworkfamilien
- ✓ Förderung und Aufbau tragfähiger Nachbarschafts- und Selbsthilfebeziehungen, Integration der Familien in ihren unmittelbaren Lebensraum
- ✓ Stärkung der Erziehungs- und Alltagskompetenzen von alleinerziehenden Eltern und Patchwork-Familien in den jeweiligen Entwicklungsphasen des Kindes
- ✓ Vorbeugung von Notlagen
- ✓ Förderung der beruflichen Wiedereingliederung und Unterstützung bei der Organisation der Kinderbetreuung

Neben der Beratung und Unterstützung im konkreten Einzelfall ist die Kooperations- und Vernetzungsarbeit mit Jugendamt, Tageseinrichtungen, Gesundheitsfürsorge und weiteren Multiplikatoren eine wichtige Aufgabe der sozialpädagogischen Fachkräfte.

Das Projektbudget beträgt rund 60.000 € pro Jahr. Überwiegend werden die Mittel zur Finanzierung der Honorarkräfte verwendet. Pro Monat konnten 136 Personalstunden finanziert werden.

4.8 Familienbildung

Rechtsgrundlage

§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Schwerpunkte

Die Elternbildungsangebote im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE und des landkreiseigenen Konzepts PEBB (Partnerschaft, Erziehung, Beratung, Bildung) wurden im Jahr 2020 zahlreich umgesetzt.

- ✓ Insgesamt haben 307 Familien an 51 zielgruppenorientierten Kursen STÄRKE+ teilgenommen.
- ✓ Es wurde 1 Familienbildungsfreizeit finanziert.
- ✓ Darüber hinaus wurden 14 Offene Treffs für Familien finanziell gefördert.

Es wurden im Jahr 2020 Mittel in Höhe von 86.285,70 € aus dem Landesprogramm STÄRKE verwendet. Die konstante Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel verdeutlicht die Notwendigkeit der Familienbildungsangebote und weist darauf hin, dass es gelingt einen niederschweligen Zugang zu den entsprechenden Angeboten zu gestalten.

Die Kursübersicht PEBB (Partnerschaft-Erziehung-Beratung-Bildung) - Bildung und Beratung für Familien im Landkreis Ravensburg wurde auch im Jahr 2020 wieder erstellt.

Diese wurde an die Bürgermeisterämter zur Weiterverwendung an alle Eltern eines Neugeborenen sowie an die Multiplikatoren der Familienbildung des Landkreises Ravensburg versendet.

Im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE werden Offene Treffs für alle Familien oder bestimmte Zielgruppen sowie Kurse für Familien in besonderen Lebenslagen gefördert und finanziert.

Hausbesuche und Kostenübernahmen für allgemeine Familienbildungsangebote für Eltern in finanziellen schwierigen Lebenslagen sind seit Mitte 2019 mit der neu verabschiedeten VwV STÄRKE nicht mehr Bestandteil des Landesprogramms. Seit Mitte 2020 können Kurskosten zum Besuch eines allgemeinen Familienbildungsangebotes für Familien in schwierigen finanziellen Verhältnissen aus Landkreismitteln übernommen werden. So soll allen Familien der Besuch eines allgemeinen Familienbildungsangebotes ermöglicht werden.

Für den Bereich der Offenen Treffs können bis zu 40 % der zugewiesenen Mittel aus dem Landesprogramm STÄRKE verwendet werden. Offene Treffs sind offene, leicht zugängliche Begegnungsorte für Eltern mit Kindern, angesiedelt unter anderem in Kindertagesstätten, Mutter-Kind-Zentren, Stillcafés oder Krabbelgruppen. Ziel dieses Angebotes soll der unverbindliche Austausch zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften sein um Hilfe zur Selbsthilfe, Informationen über individuelle Hilfs- und Unterstützungsangebote im Landkreis Ravensburg zu geben sowie pädagogische Elemente zur Förderung der Erziehungskompetenz zu schaffen. Der Fokus liegt hier auf der offenen, unverbindlichen Atmosphäre ohne den Bildungscharakter eines strukturierten und themenspezifischen Kursangebots.

Trotz des Ausbruchs der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 konnte in absoluten Zahlen eine vergleichbare Anzahl von Familien wie im Vorjahreszeitraum erreicht werden. Die Anzahl der bezuschussten Kurse ist sogar gestiegen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es den Anbietern und Trägern der Familienbildung gelungen ist sehr kurzfristig eine große Anzahl auf Onlineangebote ganz oder punktuell umzustellen. Darüber hinaus fanden sich viele flexible und kreative Ideen um insbesondere in den warmen Sommermonaten unter Wahrung des Infektionsschutzes Angebote im Freien oder auch in kleineren Gruppen durchzuführen. In der Corona-Pandemie hat sich die Familienbildung als ein wichtiger, wirksamer und präventiver Baustein erwiesen, wenn es darum geht Familien zu unterstützen, zu erreichen, in Kontakt zu bringen und in weiterführende Unterstützungsangebote zu vermitteln.

4.9 Schulsozialarbeit

Rechtsgrundlage

§ 13 Abs.1 SGB VIII

§ 15 LKJHG Baden-Württemberg

Förderrichtlinie des Landkreises Ravensburg - aktuelle Fassung von 01.01.2013

Statistik

Schulen im Förderprogramm Schulsozialarbeit - aktueller Stand 31.12.2020	
Grund- und Werkrealschule Aichstetten	0,5
Grundschule Aitrach	0,5
Werkrealschule Altshausen	1
Gemeinschaftsschule Argenbühl	1
Gemeinschaftsschule Amtzell	1
Grundschule Aulendorf	1
Werkrealschule Aulendorf	1
Werkrealschule Aulendorf	0,5
Werkrealschule Döchtbühl Bad Waldsee	1
Werkrealschule Döchtbühl Bad Waldsee	0,5
Grundschule und SBBZ L Bad Waldsee	1
Realschule und Gymnasium Bad Waldsee	1
Grundschule und SBBZ-L Bad Wurzach	0,5
Realschule Bad Wurzach und Werkrealschule Seibranz	0,5
Werkrealschule Bad Wurzach	1
Gemeinschaftsschule Baienfurt	0,8
Gemeinschaftsschule Baienfurt	0,5
Grund- und Werkrealschule Baidnt	0,5
Gemeinschaftsschule Bergatreute	0,5
Grund-/Werkreal- und Realschule Bodnegg	1,5
Grundschule Fronreute	0,5
Gemeinschaftsschule Horgenzell	1
Grundschule Isny	0,6
Werkrealschule Isny	0,7
SBBZ-L Isny	0,5
Realschule Isny	0,6
Gymnasium Isny	0,5
Grund- und Werkrealschule Kißlegg	0,7
Realschule Kißlegg	0,5
Werkrealschule Adenauerplatz Leutkirch	1
Grundschule Adenauerplatz Leutkirch	0,5
Grundschule Oberer Graben Leutkirch	0,66
Grund- und Werkrealschule Wuchzenhofen	0,5
Gymnasium Leutkirch	0,5
Realschule Leutkirch	0,5
Geschwister-Scholl-Schule Leutkirch	1,5
Grundschule und SBBZ-L St. Christina Ravensburg	0,9
Grundschule Kuppelnau Ravensburg	0,6
Gemeinschaftsschule Kuppelnau Ravensburg	0,8
Grundschule Neuwiesen Ravensburg	0,6
Gemeinschaftsschule Barbara-Böhm Ravensburg	1
Welfengymnasium Ravensburg	0,5

Schulen im Förderprogramm Schulsozialarbeit - aktueller Stand 31.12.2020	
Spohn- und Albert-Einstein-Gymnasium Ravensburg	0,9
Grundschulen Obereschach und Weißenau	1
Realschule Ravensburg	0,5
Realschule Ravensburg	1
Grundschule Weststadt	0,6
Humpisschule Ravensburg	1
Edith-Stein-Schule Ravensburg	2
Gewerbliche Schule Ravensburg	1
Grund- und Werkrealschule Vogt	0,75
Grund- und Werkrealschule Waldburg	0,75
Berufliches Schulzentrum Wangen	1,5
Gemeinschaftsschule Wangen	0,8
Grundschule Berger Höhe Wangen	0,5
GMS Prassberg Wangen	0,5
Gymnasien Wangen	0,7
Realschule Wangen und GS Neuravensburg	0,5
GWRS Niederwangen	0,5
Grundschule Talschule Weingarten	0,75
Werkrealschule Talschule Weingarten	0,8
Grundschule Martinsberg Standort Oberstadt Weingarten	0,75
SBBZ-L Weingarten	0,5
Grundschule Martinsberg Standort Promenade Weingarten	0,5
Gymnasium Weingarten	0,5
Realschule Weingarten	0,85
Grund- und Werkrealschule Wilhelmsdorf	0,5
Realschule Wilhelmsdorf	0,5
Grundschule Wolpertswende	0,5
Gesamtstellen	51,61

Schwerpunkte und Ausblick

Im Jahr 2020 kam ein Neuantrag zur Förderung einer weiteren 50 %-Stelle am Bildungszentrum Bodnegg hinzu.

Die Schulsituation im Jahr 2020 mit Wechsel zwischen Präsenzunterricht, Home-schooling und Notbetreuung machte es notwendig sich unter wechselnden Rahmenbedingungen schnell neue Handlungskonzepte für Zugänge zu Kindern, Jugendlichen und deren Familien zu finden und veränderte die Tätigkeit der Schulsozialarbeit sehr stark. Eine wichtige Aufgabe war, Kontakt gerade auch zu den Kindern zu halten, die der Schulsozialarbeit bekannt waren.

Verstärkt wurde so die unter normalen Bedingungen schon nicht einfache Aufgabe, Handlungsprinzipien und Fachlichkeit der Jugendhilfe in einem „fremden System“ erfolgreich zu vermitteln und mit viel fachlichem Rückgrat im Handeln klar zu bleiben.

Für die Förderung der Schulsozialarbeit gab der Landkreis Ravensburg im Jahr 2020 insgesamt 718.053 € aus und damit 2.298 € mehr als im Vorjahr. Die Unterschreitung des Haushaltsansatzes von 750.000 € ergibt sich aus zeitweise unbesetzten Stellen, für die Rückzahlungen erfolgten.

Da die Förderungen das Budget von 750.000 € auch im Jahr 2021 übersteigen, wurde die Förderung wie im Vorjahr auf 14.300 € (anstatt 16.700 €) festgelegt.

4.10 Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen

Rechtsgrundlage

§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

Die Jugendberufshilfe ist ein Angebot der öffentlichen Jugendhilfe.

Schwerpunkte

Die Jugendberufshilfe im Landkreis Ravensburg besteht seit dem Jahr 1998 und ist ein wichtiger Bestandteil der sozialen Dienstleistung an den beruflichen Schulen.

Seit 01.01.2015 wird die Jugendberufshilfe durch die DiPers gGmbH, freier Träger der Jugendhilfe, durchgeführt.

An folgenden beruflichen Schulen wird die Jugendberufshilfe im Landkreis Ravensburg mit insgesamt 5 Vollzeitstellen angeboten:

Schule	Stellenumfang am 31.12.2020
Edith-Stein-Schule Ravensburg	1,3
Gewerbliche Schule Ravensburg	1,2
Geschwister-Scholl-Schule Leutkirch	1,29
Berufliches Schulzentrum Wangen	1,21

Der Landkreis Ravensburg beteiligt sich mit insgesamt 100.000 € an den Gesamtkosten von 270.000 €.

Die Jugendberufshilfe erhält noch Zuschüsse vom Land Baden-Württemberg und vom Europäischen Sozialfond.

Ziel des Projekts ist jeden jungen Menschen durch individuell geeignete Maßnahmen zu motivieren Verantwortung für seine Existenzsicherung und Lebensplanung zu übernehmen. Durch frühzeitige Hilfsangebote sollen Schulabbrüche verhindert oder bei unvermeidbaren Abbrüchen neue berufliche Perspektiven erarbeitet werden.

5. AUFGABEN UND LEISTUNGEN DER KINDER-, JUGEND- UND FAMILIENHILFE

5.1 Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit im Landkreis Ravensburg

Rechtsgrundlage

- § 11 SGB VIII Jugendarbeit
- § 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände
- § 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- § 79 SGB VIII Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit
- § 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung Jugendarbeit

Schwerpunkte

Im Jahr 2020 lagen die Schwerpunkte im Bereich Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit:

- ✓ „aha-Tipps und Infos für junge Leute“-Jugendinformationszentrum
- ✓ Kreisjugendring Ravensburg
- ✓ erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- ✓ Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Zukunftsplans Jugendarbeit

Die Schwerpunkte werden in den folgenden Abschnitten

- 5.1.1 Jugendarbeit
 - 5.1.2 Jugendverbandsarbeit
 - 5.1.3 Jugendschutz
 - 5.1.3 Projekte
- detailliert dargestellt.

Im Abschnitt Projekte wird die Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Zukunftsplans Jugendarbeit beschrieben.

5.1.1 Jugendarbeit: Jugendinformationszentrum „aha-Tipps und Infos für junge Leute“

Rechtsgrundlage

- § 11 SGB VIII Jugendarbeit
- Beschluss des Kreistages vom 24.02.2000 und vom 18.11.2004

Schwerpunkte

- ✓ Im Jahr 2020 hat die Stadt Ravensburg im Einvernehmen mit dem Landkreis Ravensburg beschlossen das Jugendinformationszentrum "aha" zu schließen, um ihre Pflichtaufgaben wie z.B. die Bildung und den Fortbestand der Jugendarbeit in seinen Basisangeboten Offene Jugendarbeit und Schulsozialarbeit weiterhin gewährleisten zu können. Die Stadt Ravensburg und der Landkreis Ravensburg sind bemüht, die wesentlichen Angebote des Jugendinformationszentrums zumindest in Teilen weiterzuführen.
- ✓ Offiziell wurde das Jugendinformationszentrum zum 31.07.2020 geschlossen.

- ✓ Aufgrund der Corona-Pandemie war bereits ab Mitte März 2020 für Besuchende kein Zutritt mehr zu den Räumlichkeiten in der Stadtbücherei in Ravensburg möglich.
- ✓ Bis Mitte Mai 2020 wurden Anfragen über Telefon, E-Mail und andere Social-Media-Kanäle angenommen und beantwortet.
- ✓ Mit dem Kreisjugendring wurden Gespräche bezüglich Weiterführung einzelner Aufgaben im Bereich Jugendinformation geführt.

Ausblick

Im Jahr 2021 soll mit dem Kreisjugendring vereinbart werden, welche Aufgaben der Jugendinformation von ihm zukünftig übernommen bzw. angeboten werden.

5.1.2 Jugendverbandsarbeit: Kreisjugendring Ravensburg

Rechtsgrundlage

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

§ 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände

Schwerpunkte

Die Arbeit des Kreisjugendrings ist ein wichtiger Bestandteil der Jugendhilfe im Landkreis Ravensburg. Sie hat sich außerordentlich bewährt und wurde auf der fachlichen Ebene sehr intensiv fortgesetzt. Eine gute Grundlage bildet hierfür die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Ravensburg und dem Kreisjugendring.

In Jahresgesprächen werden die jeweiligen Schwerpunkte vereinbart. Im Jahr 2020 lagen die Schwerpunkte der Arbeit in den Bereichen:

- ✓ Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der Jugendbeteiligung im Landkreis Ravensburg
- ✓ Fortbildung und Qualifizierung der Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit, verstärkt in Kooperation mit den Verbänden vor Ort
- ✓ Service, Beratung und Verleih

Aufgrund der Corona-Pandemie war es nicht möglich weitere Beteiligungsformate in den Städten und Gemeinden des Landkreises Ravensburg durchzuführen. Anstatt dessen wurden Ideen für digitale Formate entwickelt und eine Handreichung zum Thema Jugendbeteiligung für die Kommunen erstellt.

Darüber hinaus hat der Kreisjugendring im Rahmen seines Fortbildungsprogramms neue Online-Seminare zu verschiedenen Themen entwickelt und durchgeführt z.B. „Online-Session lebendig gestalten“ und „Wir drehen einen Handyfilm“. Auch der Jugendleiter-Kurs wurde zum ersten Mal digital durchgeführt.

Ausblick

Für das Jahr 2021 sind die vereinbarten Schwerpunkte der Arbeit:

- ✓ Weiterführung ausgewählter Aufgaben des Jugendinformationszentrums: Übernahme der Homepage mit Bereitstellung von Jugendinformation, die Babysitterbörse, die Ferienjobbörse, die Qualipass-Ausgabestelle und die Regionale Eurodeskstelle
- ✓ Fortbildung und Qualifizierung der Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit, verstärkt in Kooperation mit den Verbänden vor Ort
- ✓ Service, Beratung und Verleih

5.1.3 Jugendschutz im Landkreis Ravensburg

Rechtsgrundlage

§ 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Schwerpunkte

Im Jahr 2020 wurde in lokalen Arbeitsgemeinschaften (AGs) für Kinder, Jugendliche und Familien wie in den fachlichen AGs (insbesondere im Regio-Treff der offenen und kommunalen Jugendarbeit und im Regionaltreffen der Schulsozialarbeit) die **Umsetzung des Jugendschutzes als Querschnittsthema** thematisiert. In vielen Städten und Gemeinden im Landkreis Ravensburg entstanden dieses Jahr aufgrund der Corona-Pandemie keine weiteren Aktionen und Angebote zum Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Im Arbeitskreis Suchtprävention des Landkreises Ravensburg wurde der intensive Austausch zur Wirksamkeit der Präventionsangebote vertieft.

Ausblick

Für das Jahr 2021 wird das Thema Prävention verstärkt in Angriff genommen:

- ✓ Fortschreibung der Gesamtkonzeption Suchtprävention im Landkreis Ravensburg
- ✓ regelmäßigen Austausch zu neuen Trends im Bereich Medienverhalten von Kindern und Jugendlichen
- ✓ Planung und Durchführung einer Veranstaltung zum Thema „Medienkompetenzen und Mediengefahren“ im Sommer 2021

5.1.4 Projekte

Rechtsgrundlage

§ 79 SGB VIII Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit

§ 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung Jugendarbeit

Schwerpunkte

Im Jahr 2020 wurde die Umsetzung des Zukunftsplans Jugendarbeit für den Landkreis Ravensburg zur Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendhilfeplanung im Bereich Jugendarbeit weitergeführt.

Im Rahmen der prozesshaften Herangehensweise der Umsetzung wurde zunächst mit dem Handlungsfeld Etablierung und Verstetigung von Jugendbeteiligung im Landkreis Ravensburg begonnen. Hierzu wurden dem Kreisjugendring zusätzliche finanzielle Ressourcen für eine 50 %-Projektstelle für zwei Jahre zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2020 waren folgende Projekte und Veranstaltungen zur Umsetzung des Zukunftsplans Jugendarbeit für den Landkreis Ravensburg mit dem Schwerpunkt Etablierung und Verstetigung von Jugendbeteiligung geplant:

- ✓ Jugendhearings in Bad Wurzach und Kißlegg
- ✓ Einführung eines 8er-Rats in Isny
- ✓ Kinder- und Jugendgipfel in Weingarten
- ✓ Weiterführung der Beteiligungsprozesse in Amtzell, Aulendorf, Bad Waldsee, Bad Wurzach, Baienfurt und Schlier
- ✓ Fachtag „Kinderbeteiligung“
- ✓ Initiative zum Aufbau eines kreisweiten Jugendforums
- ✓ Vernetzungstreffen der Jugendgemeinderäte im Landkreis Ravensburg

Leider konnten wegen der Corona-Pandemie nur wenige Projekte davon umgesetzt werden. Nur der 8er-Rat wurde erfolgreich in Isny eingeführt. Die gemeindeübergreifenden Veranstaltungen konnten gar nicht angegangen werden. Darüber hinaus wurde eine Handreichung zum Thema Jugendbeteiligung für die Kommunen erstellt.

Ausblick

Im Jahr 2021 sollen zur Umsetzung des Zukunftsplans Jugendarbeit für den Landkreis Ravensburg folgende Handlungsfelder angegangen werden:

- ✓ Schaffung eines eigenständigen Förderbereichs Kinder- und Jugendarbeit auf Landkreisebene
- ✓ Überarbeitung der Empfehlungen zu den Rahmenbedingungen von Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragten
- ✓ Verbandsförderung durch Weiterentwicklung der Fördersystematik des Kreisjugendrings

Das Handlungsfeld Etablierung und Verstetigung von Kinder- und Jugendbeteiligung wird auch zukünftig ein wichtiges Thema sein. Allerdings wird zukünftig der Fokus hierbei auf einer jeweiligen Anschubbegleitung und der Schaffung von nachhaltigen, örtlichen Strukturen liegen.

5.2 Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Tageseinrichtungen

Rechtsgrundlage

Mit dem **Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)** und dem „**Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe**“ (**KICK**) wurde im Jahr 2005 der Ausbau sowie die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung angestoßen. Mit dem **Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz-KiföG)** wurde der Rechtsanspruch auf Betreuung ab dem vollendeten 1. Lebensjahr verbindlich geregelt, der seit 01.08.2013 in Kraft ist.

Statistik

Förderung von Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege	2016	2017	2018	2019	2020
insgesamt	1.747	1.890	1.538	1.437	1.415
davon in Tageseinrichtungen gem. § 22 SGB VIII	1.237	1.400	1.105	1.008	1.004
davon in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII	510	490	433	429	411

Noch detailliertere aktuelle Zahlen zu den Betreuungsangeboten für Kinder aller Altersgruppen sind dem Bericht „Jugendhilfeplanung 2020 im Landkreis Ravensburg Kindertagesbetreuung“ zum Stichtag 01.03.2020 zu entnehmen.

Schwerpunkte

Das Jahr 2020 war geprägt von der Corona-Pandemie, die auch erhebliche Auswirkungen auf die Kindertagesbetreuung hatte. Nachdem Mitte März 2020 die Corona-Pandemie Deutschland erreicht hatte, wurden ab dem 17. März 2020 sämtliche Schulen und Kindertagesbetreuungen geschlossen.

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulen durften eine Notbetreuung anbieten. Zunächst durften lediglich Kinder systemrelevanter Personen betreut werden. Nach und nach wurde der Personenkreis erweitert. Nachdem die Fallzahlen gesunken waren, wurde ab dem 29. Juni 2020 der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen aufgenommen. Alle bisher betreuten Kinder konnten die Kinderbetreuung wieder besuchen. Der Infektionsschutz nahm jedoch weiterhin einen hohen Stellenwert ein. Dies führte zu einem hohen organisatorischen Aufwand (konstante Gruppen, Hygiene, Schutzhinweise) als auch zu einem anderen Arbeiten in den Einrichtungen (Konzeptumstellungen). Aufgrund der erneut steigenden Fallzahlen wurden die Angebote der Kindertagesbetreuung ab dem 16. Dezember 2020 erneut geschlossen. Eine Notbetreuung wurde eingerichtet.

Trotz der aktuell veränderten Situation ist der Ausbau der Betreuungsangebote weiterhin ein bestimmendes Thema. Im 15. Bericht zur Bedarfsermittlung und Feststellung des Ausbaustands der Kindertagesbetreuung im Landkreis Ravensburg konnte gezeigt werden, dass das Jahr 2020 weiterhin von den Anstrengungen des Ausbaus der Kleinkindbetreuung geprägt war.

Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg bieten ein vielseitiges Betreuungsangebot. 2.632 Kinder unter drei Jahren können in betreuten Spielgruppen, altersgemischten Kindergarten- oder Krippengruppen sowie Kindertagespflege betreut werden.

Für bis zu 10.362 Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt stehen Betreuungsplätze mit unterschiedlichen Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege zur Verfügung. Auch ein bedarfsgerechtes Angebot, welches flexibel auf Elternwünsche eingehen kann, ist dabei wichtig. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass 41 % der Plätze auf Mischgruppen entfallen. In diese Gruppen werden mindestens zwei, oft aber bis zu vier Öffnungszeitenmodelle angeboten. Die Anzahl an Plätzen in Ganztagesgruppen ist weiter gestiegen.

Kindertagespflege - regionalisierte Tagesmüttervermittlung

Rechtsgrundlage

§§ 22, 23, 24, 24a und 43 SGB VIII

§ 17 LKJHG

KiTaG Baden-Württemberg

FAG Baden-Württemberg

VwV Kindertagespflege vom 01.01.2018

Pakt für gute Bildung und Betreuung

KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG

Konzeption zur dezentralen Tagespflegevermittlung im Landkreis Ravensburg vom Juni 2003/Leistungsbeschreibung für die regionale Tagespflegevermittlung im Landkreis Ravensburg in der aktuell gültigen Fassung

Statistik

Kindertagespflege	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl der zur Verfügung stehenden Tagespflegeeltern	214	208	180	200	196
Anzahl der Vermittlungsanfragen für Kinder zwischen 0 und 14 Jahren	729	731	865	748	776
Anzahl der Vermittlungen von Kindern zwischen 0 und 14 Jahren	394	406	484	405	470

Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Tagespflegepersonen ist nahezu gleichgeblieben. Die Werbung und Ausbildung von Tagespflegepersonen sind auch für das kommende Jahr wichtige Aufgaben, da die Nachfrage und der Bedarf hoch sind. Gesunkene Vermittlungsanfragen und Vermittlungen sind auf die Corona-Pandemie zurückzuführen, die für einige Monate zu einem Betreuungsverbot geführt hatte.

Strukturen und Förderung

Drei **Vermittlungsstellen** sind regional im Landkreis Ravensburg für die Anwerbung und Vermittlung von Tagespflegeeltern und die Beratung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse zuständig.

Träger der Vermittlungsstelle Schussental ist die Caritas Bodensee-Oberschwaben in Kooperation mit der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Ravensburg.

Für die Vermittlungsstelle Nord-West ist ebenso Träger die Caritas Bodensee-Oberschwaben hier in Kooperation mit den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden Bad Waldsee.

Träger der Vermittlungsstelle Allgäu ist das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenbezirks Ravensburg.

Die **Koordinierungsstelle Kindertagespflege** beim Jugendamt ist für die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, Abstimmung von Qualitätsstandards in der Kindertagespflege, Organisation der Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote und die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege für Tagespflegeeltern verantwortlich.

Für die Kindertagespflege erhält der Landkreis Ravensburg Landesmittel im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes und nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift (VwV) Kindertagespflege vom 01.01.2018.

Die Höhe der Förderungen bemisst sich anhand der Anzahl, der in Kindertagespflege betreuten Kinder unter drei Jahren, nach der Gesamtzahl der Kinder unter drei Jahren im Landkreis Ravensburg und außerdem nach der Anzahl und des Qualifizierungsumfangs der Tagespflegeeltern.

Im Jahr 2020 erhielt der Landkreis Ravensburg folgende Mittel zur Refinanzierung der Kosten der Kindertagespflege:

VwV-Kindertagespflege	53.000 €
Finanzausgleich	1.521.080 €
Pakt für gute Bildung und Betreuung	49.264 €

Ergänzend hierzu wurde vom Land Baden-Württemberg für die Erweiterung des Anspruchs auf Übernahme der Kosten der Tageseinrichtung im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes zusätzliche Kompensationsmittel in Höhe von 480.723 € an den Landkreis Ravensburg überwiesen.

Schwerpunkte

Für ein stabiles und breites Angebot der Kindertagespflege sind Öffentlichkeitsarbeit und Schaffung attraktiver Rahmenbedingungen fortlaufend Schwerpunkte in der Fachberatung Kindertagespflege. Die gezielte Akquise von Neubewerbern erfolgt durch Aktionstage, Veranstaltungen, das Auslegen von Informationsbroschüren in den Einrichtungen von Städten und Gemeinden sowie Pressearbeit durch die Vermittlungsstellen und Koordinierungsstelle.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Fortbildung von Kindertagespflegepersonen. Die Koordinierungsstelle bietet jährlich eine Vielzahl an Fortbildungen für Tagespflegepersonen an. Aufgrund der Corona-Pandemie konnten nicht alle Fortbildungen stattfinden. Für die Zukunft soll das Fortbildungsangebot auch um Online-Angebote ergänzt werden.

Ausblick

Am 16.09.2019 hat das Land Baden-Württemberg den Bund-Länder-Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege unterschrieben. Ziel ist, bundesweit die Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu verbessern. Zur Stärkung der Kindertagespflege sieht das Gesetz eine Erhöhung des Qualifizierungsumfangs von 160 UE auf 300 UE vor.

Das derzeit in Baden-Württemberg gültige Qualifizierungskonzept soll somit erweitert werden. Die konkrete Gestaltung der erweiterten Qualifizierung im Landkreis Ravensburg befindet sich in Entwicklung.

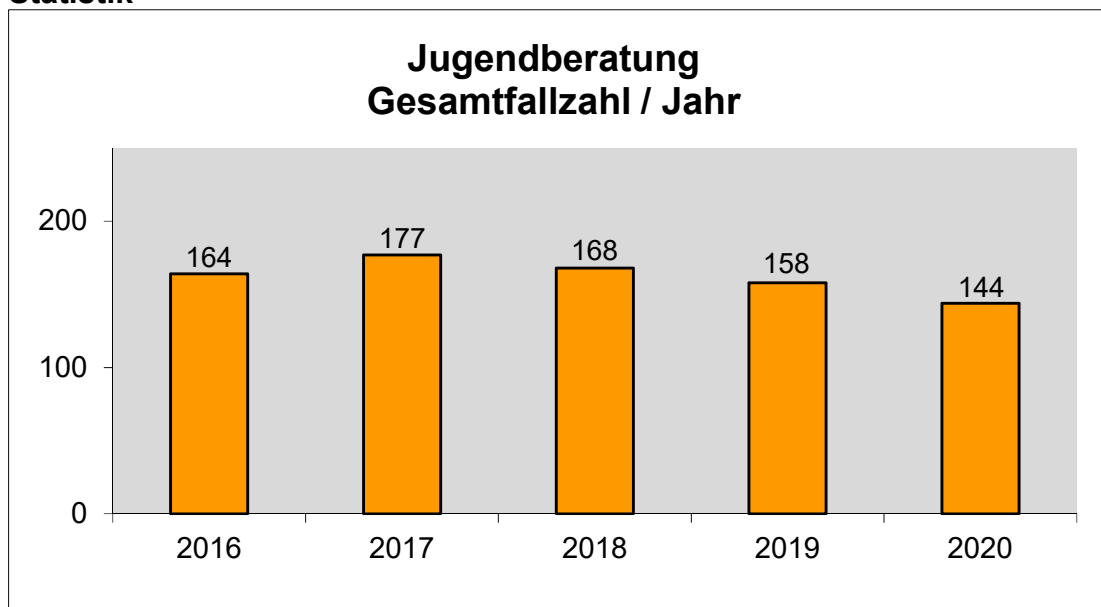
5.3 Beratung der Sozialen Dienste

5.3.1 Jugendberatung der Sozialen Dienste

Rechtsgrundlage

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

Statistik



Schwerpunkte

Die Jugendberatung ist ein niederschwelliges, präventives Beratungsangebot des Sozialen Dienstes.

Jugendliche wenden sich an das Jugendamt, wenn sie einen persönlichen Unterstützungsbedarf haben und sie durch präventive Angebote der Jugendhilfe nicht, oder in nicht ausreichendem Umfang erreicht werden.

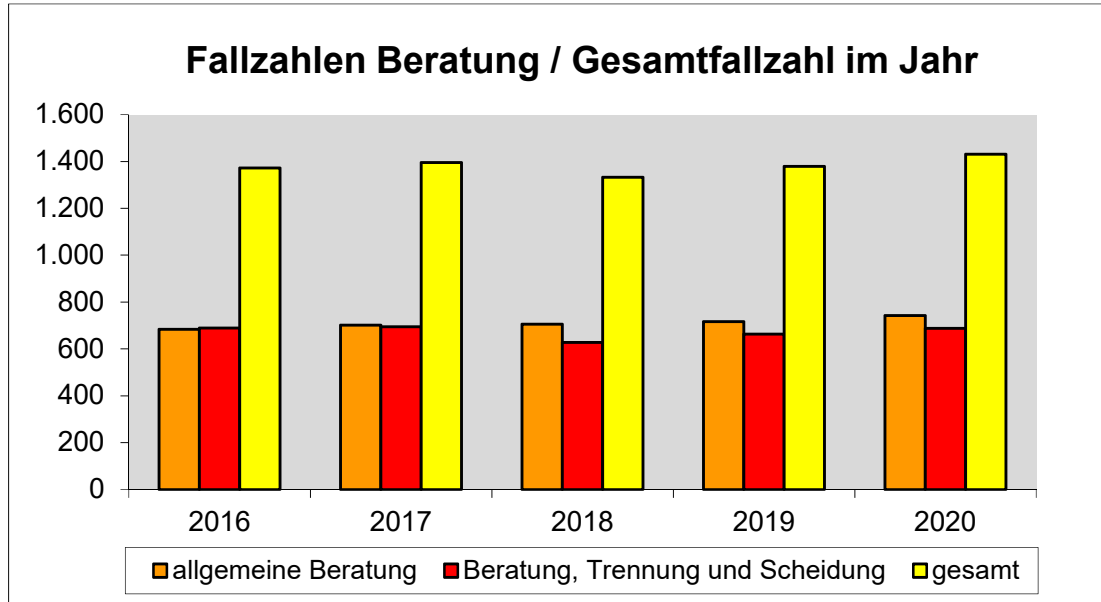
Aufgrund der Corona-Pandemie war ein Rückgang zu erwarten, da die Kontaktaufnahme auch vermittelt durch z.B. die Schulsozialarbeit stattfindet. Der Rückgang im Jahr 2020 fällt mit 14 Fällen (-8,86 %) aber nicht sehr stark aus, somit wurde das direkte, niederschwellige Angebot trotz Corona-Pandemie von Jugendlichen ähnlich stark genutzt wie im Vorjahr.

5.3.2 Allgemeine Beratung von Familien und Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung durch die Sozialen Dienste

Rechtsgrundlage

§§ 16, 17 und 18 SGB VIII

Statistik



Der Bedarf an Beratungen ist insgesamt um 52 Fälle (3,77 %) auf 1.431 Beratungsfälle gegenüber dem Vorjahr mit 1.379 Beratungsfällen gestiegen.

Fallzahlenentwicklung begleiteter Umgang

	2016	2017	2018	2019	2020
Begleiteter Umgang	8	6	11	7	6

Jahresdurchschnitt der monatlichen Fallzahlen

Schwerpunkte

Die allgemeine Beratung in Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen ist ein präventives Beratungsangebot der Sozialen Dienste. Die frühzeitige Inanspruchnahme dieser Beratung beim Jugendamt ist eine Chance, dass die Betroffenen neue und tragfähige Lösungen finden können.

Im Rahmen der Beratung über Partnerschaft, Trennung und Scheidung werden Mütter und Väter umfangreich bei allen Fragen zum Zusammenleben in der Familie, bei Konflikten und Krisen sowie im Falle der Trennung oder Scheidung und bei der Ausgestaltung des Sorge- und Umgangsrechts beraten.

Die Beratung orientiert sich hierbei an der Leitvorstellung: „Als Partner getrennt, aber als Eltern weiterhin in gemeinsamer Verantwortung für die Kinder.“

Im Rahmen der Beratung und Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes zur Ausgestaltung des Umgangsrechts gibt es differenzierte Beratungsangebote des Jugendamts und der Erziehungsberatungsstellen. Bedarfsgerecht besteht die Möglichkeit begleiteten Umgang durch ambulante Fachkräfte flächendeckend an mehreren Standorten im Landkreis Ravensburg anzubieten.

Ausblick

Bei der allgemeinen Beratung gab es im Jahr 2020 eine Zunahme um insgesamt 27 Fälle auf 743.

Im Jahr 2020 waren es 688 Fälle bei der Beratung bei Trennung und Scheidung. Dies sind 25 Fälle mehr als im Vorjahr. Die Beratung bei Trennung und Scheidung hat aufgrund der Auswirkungen auf die Kinder in Trennungssituationen eine hohe Bedeutung und erfordert eine entsprechende fachliche Qualität.

Insgesamt sind fachliche Konzepte der lösungsorientierten systemischen Beratung in den letzten Jahren Fortbildungsschwerpunkt. Diese unterstützen die Betroffenen bei der Findung eigener Lösungen. Die heute geforderte Qualität in der Beratung erfordert mehr Ressourcen im Sozialen Dienst als früher, gerade bei der Aktivierung und Stärkung der Selbstwirksamkeit der Betroffenen. Gelingt es in der Beratung die Familien zu aktivieren und Ressourcen im Sozialraum (wieder) zugänglich zu machen, sind weitergehende Jugendhilfemaßnahmen häufig nicht nötig bzw. verlaufen wesentlich erfolgreicher.

Deshalb lohnt es sich genügend personelle Ressourcen im Allgemeinen Sozialen Dienst für Beratung einzusetzen und laufend in Fortbildungen zur Qualitätssicherung zu investieren.

Geprägt war das Jahr 2020 durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Beratung, während im ersten Lockdown die persönliche Beratung zurückgefahren und möglichst auf telefonische oder videogestützte Beratung umgestellt wurde, blieb im zweiten Lockdown das komplette Beratungsangebot des Jugendamts unter Beachtung der Hygieneregeln bestehen. Grundsatz war hier, mit den Familien gerade in dieser schwierigen Situation bei einem langen Lockdown gut in Kontakt zu bleiben, neue Formen wie der Beratungsspaziergang haben sogar gute Chancen die Corona-Pandemie zu überdauern. Die Online-Beratung ist ebenso eine schnell ausgebaute Variante, hat aber gegenüber dem persönlichen Beratungskontakt mit und in der Familie ihre Grenzen. Die Fallzahlen zeigen, dass das offensive in Kontakt bleiben und Beratung anzubieten erfolgreich war. Möglich war dies nur, weil die Mitarbeitenden bereit dazu waren, (in der Regel kalkulierbare) Risiken einzugehen.

5.3.3 Gemeinwesenorientierte Kontakte der Sozialen Dienste

Statistik

2016	2017	2018	2019	2020
181	177	157	164	180

Die einzelfallunabhängigen Kontakte im Sozialraum sind im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um 16 gestiegen.

Die Kooperationen mit Schulen, Kindertageseinrichtungen und Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien sowie örtlichen Netzwerken (z.B. Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII) nehmen hierbei den größten Umfang ein.

Die gemeinwesenorientierten Kontakte sind von zentraler Bedeutung, wenn es um die Kenntnis und Nutzung der Ressourcen im sozialen Umfeld der Familien geht. Gerade in dem durch die Corona-Pandemie bedingten von enormen Einschränkungen im sozialen Leben geprägten Jahr 2020 wurde versucht, so gut wie möglich die Sozialraumkontakte zu halten, was insgesamt auch gelungen ist.

5.4 Hilfen zur Erziehung/Hilfen für junge Volljährige

Rechtsgrundlage

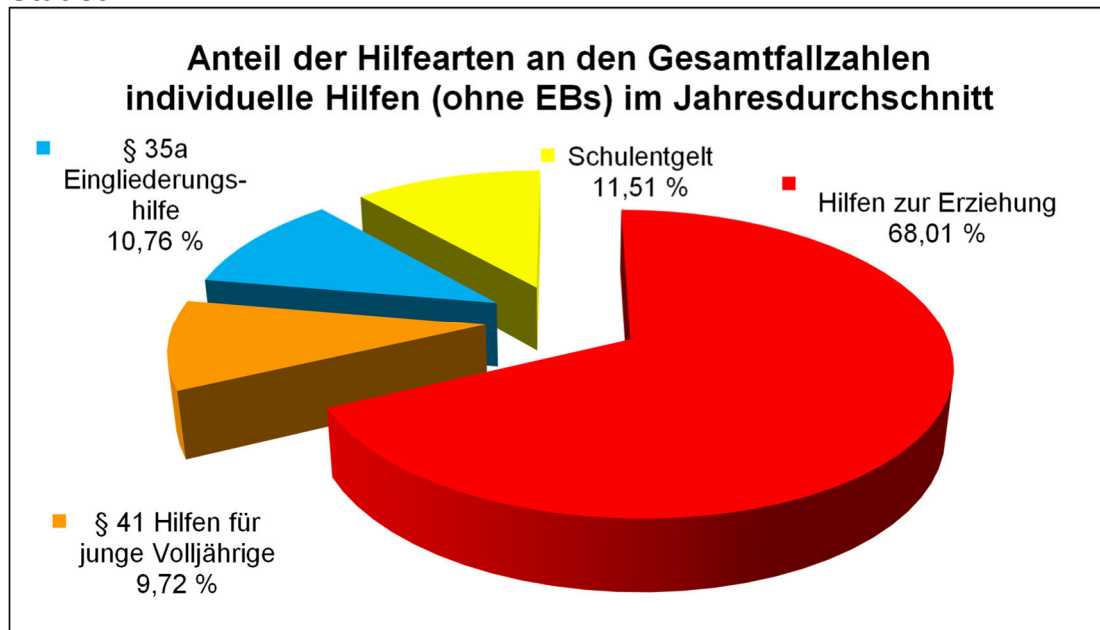
§ 27 SGB VIII Hilfen zur Erziehung

§ 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige

Voraussetzungen

Eine Hilfe zur Erziehung (HzE)/Hilfe für junge Volljährige kann nur bei einem entsprechenden Antrag und bei der Mitwirkung der Personensorgeberechtigten oder der jungen Volljährigen durchgeführt werden. Die erforderlichen Hilfen richten sich insbesondere nach den §§ 28-35 SGB VIII. Es sind individuelle Hilfen, die sich nach dem tatsächlichen Bedarf im Einzelfall richten.

Statistik



	2016	2017	2018	2019	2020
Erziehungsberatung (§ 28)	Freie Träger	Freie Träger	Freie Träger	Freie Träger	Freie Träger
ambulante HzE (§§ 29-31)	194	158	163	171	200
ambulante Hilfe für junge Volljährige (§ 41)	15	19	16	12	11
ambulante Eingliederungshilfe (§ 35a)	14	22	28	34	47
Schulentgelte E - Schule	41	38	43	44	77
ambulante Hilfen gesamt	264	237	250	261	335
teilstationäre HzE (§ 32)	33	33	39	38	48
außerhäusliche HzE (§§ 33-35)	340	305	246	213	207
Eingliederungshilfe (§ 35a)	36	33	37	33	25
Hilfen für junge Volljährige (§ 41)	35	61	70	62	54
Fallzahlen gesamt	708	669	642	607	669

Entwicklung

Die Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 28-35 SGB VIII, die Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII stellen im gesamten Leistungsbereich des Jugendamtes den größten Ausgabenbereich dar.

Der **Nettoaufwand** im Bereich der **Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe** (§ 27 ff. Hilfen zur Erziehung, § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, § 41 Hilfe für junge Volljährige) betrug 7.902.442 € gegenüber 6.775.387 € im Vorjahr. Damit stieg der Nettoaufwand im Jahr 2020 für diese Hilfen (ohne Erziehungsberatung) um 1.127.055 € (+16,63 %). Das liegt unter den Steigerungen im Vorjahr (+25,46 %), macht aber deutlich, welche Kostendynamik in diesen Hilfen liegt. Die Steigerung ergibt sich in erster Linie aus gesunkenen Einnahmen.

Die **Fallzahlen** im Bereich der kostenintensiven **außerhäuslichen Hilfen** in Heimeinrichtungen oder Vollzeitpflege sind wie im Vorjahr zurückgegangen. Dies liegt im Wesentlichen an der Beendigung von Hilfen zur Erziehung bei UMA. Die Fallzahlen der **teilstationären Hilfen** sind im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen.

Die Fallzahlen der **ambulanten Hilfen** insgesamt sind um 74 Fälle gestiegen. Insbesondere die Sozialpädagogische Familienhilfe und die ambulanten Eingliederungshilfen in Form der Schulbegleitung haben deutliche Steigerungen. Die Ausgaben für die ambulanten Hilfen zur Erziehung sind bei leicht steigenden Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr um 99.965 € (+11,95 %) gestiegen. Die Ausgaben für die teilstationären Hilfen sind um 136.435 € (+20,48 %) gestiegen und die Kosten der außerhäuslichen Hilfen zur Erziehung sind bei rückgängigen Fallzahlen um 579.412 € (-10,96 %) gesunken.

Fachliche Wertung

Die Fallzahlen der ambulanten Hilfen sind erneut angestiegen, nachdem sie im Jahr 2017 einen Tiefststand im 5-jährigen Vergleich hatten. Auffällig sind hier die Steigerungsraten bei Hilfen, die die Teilhabe an der Schule ermöglichen. Dies ist ein anhaltender Trend. Die Steigerung bei den Fallzahlen der Schulentgelte erklärt sich aus der statischen Trennung der Schulentgelte von teilstationären- und stationären Hilfen und ist somit ein rein statistischer Effekt. Der Anteil der Hilfen für UMA bei den stationären Hilfen ging erwartungsgemäß erneut zurück und folgerichtig auch bei den Hilfen für junge Volljährige. Konkret bedeutet dies, dass die jungen Menschen, die vor allem in den Jahren 2015-2017 als 15-17-jährige junge Flüchtlinge ankamen, die Jugendhilfe verlassen. Bis auf wenige Ausnahmen ist es gelungen, Übergänge in die Selbständigkeit nach relativ kurzer Zeit für die Integration gut hinzubekommen. Geholfen haben dabei eine möglichst passgenaue Förderung der Jugendhilfe und hoher Integrationswille sowie Anstrengung der jungen Menschen.

Die Fallzahlenentwicklung der ambulanten und stationären Fälle (bereinigt um die UMA) bestätigt, dass der eingeschlagene fachliche Weg der Ressourcen- und Zielorientierung einer sozialräumlich ausgerichteten Jugendhilfe mit präventiven Angeboten vor Ort und einer aktivierenden Beratung und Hilfeplanung mit den Betroffenen sowie die Realisierung bedarfsorientierter, flexibler Hilfen zur Erziehung bezogen auf die aktuellen Herausforderungen in den Hilfen zur Erziehung sehr wirkungsvoll ist. Hierbei ist ein fachlich klar ausgerichteter und mit ausreichenden Zeitressourcen für die aktivierende Beratung im Familiensystem ausgestatteter Sozialer Dienst der wesentliche Schlüssel zum Erfolg. Personelle Stabilität, die Investitionen in fachliche Fortbildungen und die laufende Weiterentwicklung von Verfahren unter Beteiligung der Mitarbeitenden sind Faktoren, die hierzu beigetragen haben.

In den Sozialen Diensten ist die Fluktuation gestiegen und somit ist der Aufwand in die gute Einarbeitung und praxisnahe Fortbildung größer, aber eine lohnende Investition, um auch weiterhin den fachlichen Weg des Jugendamts Ravensburg weiterzuverfolgen.

Erziehungsberatung

Rechtsgrundlage

§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung

Schwerpunkte

Die interdisziplinäre Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII wird im Landkreis Ravensburg von den freien Trägern Caritas Bodensee-Oberschwaben und dem Diakonischen Werk Ravensburg angeboten. Das Jugendamt bietet selbst im Rahmen der Beratung der Sozialen Dienste Erziehungsberatung an.

Die freien Träger der Erziehungsberatung haben im Jahr 2020 entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen einen Zuschuss in Höhe von 1.004.658 € gegenüber 926.499 € im Vorjahr erhalten. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 8,44 %. Der prozentuale Anteil des Zuschusses an den Nettoausgaben der Hilfen zur Erziehung (inklusive Hilfen für junge Volljährige und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII) im Jahr 2020 entspricht 9,87 %.

Eine ausführliche Berichterstattung über die inhaltliche Arbeit der Erziehungsberatungsstellen erfolgt durch die Jahresberichte der jeweiligen Träger.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE)

Rechtsgrundlage

§ 35 SGB VIII Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE)

Schwerpunkte

Die ISE ist ein intensives ambulantes oder stationäres Betreuungsangebot für einzelne Jugendliche, das sich stark an den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Betroffenen orientiert. Es ist am Übergang in eine selbständige Lebensführung eine wirksame Hilfe. Im Jahresdurchschnitt 2020 gab es 12 Fälle in ambulanter und 5 Fälle in stationärer Form. Das ist ein Rückgang um einen Fall ambulant und es sind 4 weniger stationäre Fälle als im Vorjahr.

Ambulante individuelle Hilfen

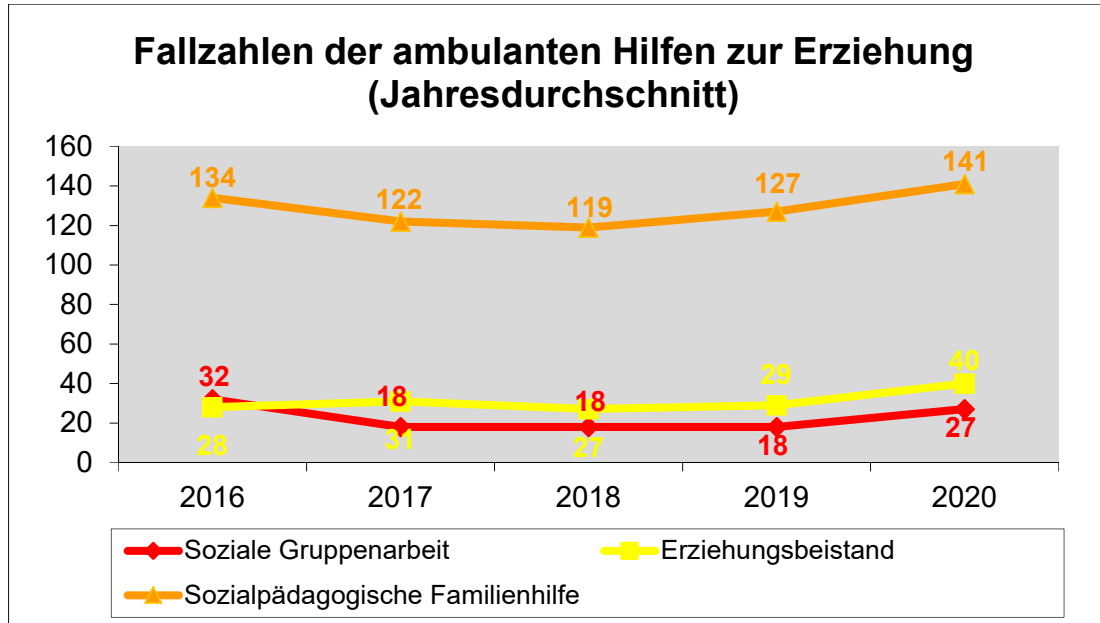
Rechtsgrundlage

§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer

§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Statistik



Entwicklung

Die Fallzahlen der **Sozialpädagogischen Familienhilfe** haben im Jahr 2020 mit 141 Fällen im Jahresdurchschnitt um 14 Fälle zugenommen. Die Ausgaben für die Sozialpädagogische Familienhilfe sind um 77.528 € (+10,96 %) auf 785.068 € gestiegen. Die Fälle mit einer **Erziehungsbeistandschaft (Betreuungshelfer)** haben mit 40 Fällen um 11 Fälle zugenommen. Die Ausgaben sind gegenüber dem Vorjahr um 18.649 € (+15,28 %) auf 140.663 € gestiegen.

Die Fallzahlen der **Sozialen Gruppenarbeit** sind mit 27 Fällen um 9 gestiegen. Die Ausgaben sind um 3.788 € auf 10.535 € gestiegen.

Die **finanziellen Aufwendungen für die ambulanten Hilfen zur Erziehung** insgesamt sind bei leicht steigenden Fallzahlen im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um 99.965 € (+11,95 %) auf 936.266 € gestiegen.

Schwerpunkte

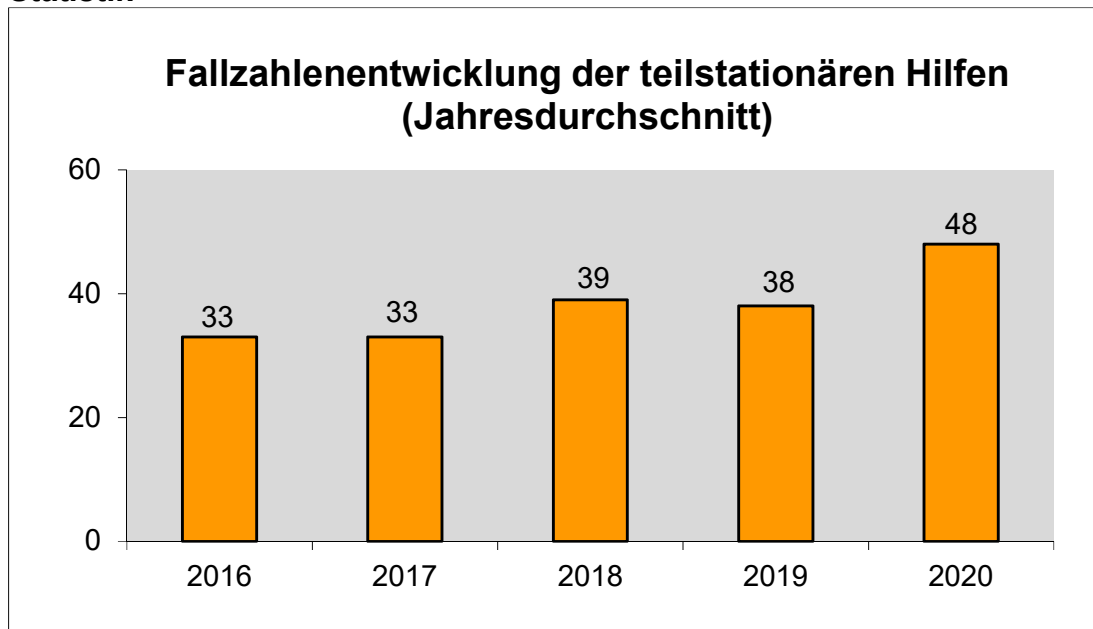
Im Landkreis Ravensburg werden die ambulanten Hilfen bedarfsorientiert und dezentral in allen Regionen des Landkreises Ravensburg durch selbständig tätige Fachkräfte angeboten. Umfang, Arbeitsweise und Ziele werden entsprechend den durch den Sozialen Dienst mit den Kindern, Jugendlichen und deren Familien erarbeiteten Zielen individuell ausgestaltet. Die ambulanten Hilfen setzen im Familiensystem an und erreichen alle Familienmitglieder direkt in ihrem sozialen Umfeld. Schwerpunkte im Jahr 2020 waren die Auswirkungen der Corona-Pandemie. Es wurde offensiv versucht mit den Familien gerade im Lockdown Kontakt zu halten, was sehr kreative und flexible Lösungen erforderte. Teilweise wurden Hilfeumfänge als Reaktion auf die Wirkungen der Corona-Pandemie auch ausgeweitet. Hierbei hat sich das System mit selbständigen Fachkräften als sehr reaktionsschnell und flexibel erwiesen und es ist insgesamt sehr gut gelungen, die Hilfen forzusetzen und die Familien zu unterstützen.

Teilstationäre Hilfen

Rechtsgrundlage

§ 32 SGB VIII Tagesgruppe

Statistik



Entwicklung

Im Jahr 2020 gab es im Vergleich zum Vorjahr 10 Fälle mehr und die Ausgaben stiegen um 136.435 € (+20,48 %) auf 802.532 €.

Die Kosten der Tagesgruppe sind aufgrund der stark gestiegenen Entgelte in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Die Angebote insgesamt wurden durch ein weiteres Angebot am KBZO ausgeweitet. Die Tagesgruppe wurde flexibler ausgestaltet, so dass die Mehrzahl der Kinder 2 oder 3 Tage anstatt 5 in der Tagesgruppe sind. Gleichzeitig wird die Einbindung des Kindes in Regelangeboten (z.B. Vereinen) im Sozialraum möglichst beibehalten und die Familie in ihrer Erziehungsfähigkeit gestärkt.

Schwerpunkte

Die Schulen für Erziehungshilfen sind nach wie vor nur Halbtagschulen und verweisen trotz ihrer sonderpädagogischen Konzepte regelmäßig darauf, dass sie sich ohne das ergänzende Angebot der Tagesgruppe nicht in der Lage sehen, erfolgreich beschulen zu können. Die integrative Begleitung von Kindern und deren Familien mit dem Verbleib an ihrer bisherigen Schule gelingt häufig und würde noch besser gelingen, wenn die Schulen noch mehr sonderpädagogische Ressourcen direkt an der Schule erhalten könnten. Der zentrale Fokus darauf, wie es gelingt Eltern zu aktivieren muss bei den teilstationären Hilfen noch konsequenter verfolgt werden, da er im Vergleich zu einem stark kindzentrierten Ansatz mehr nachhaltige Wirkung bezogen auf das gesamte Familiensystem zeigt.

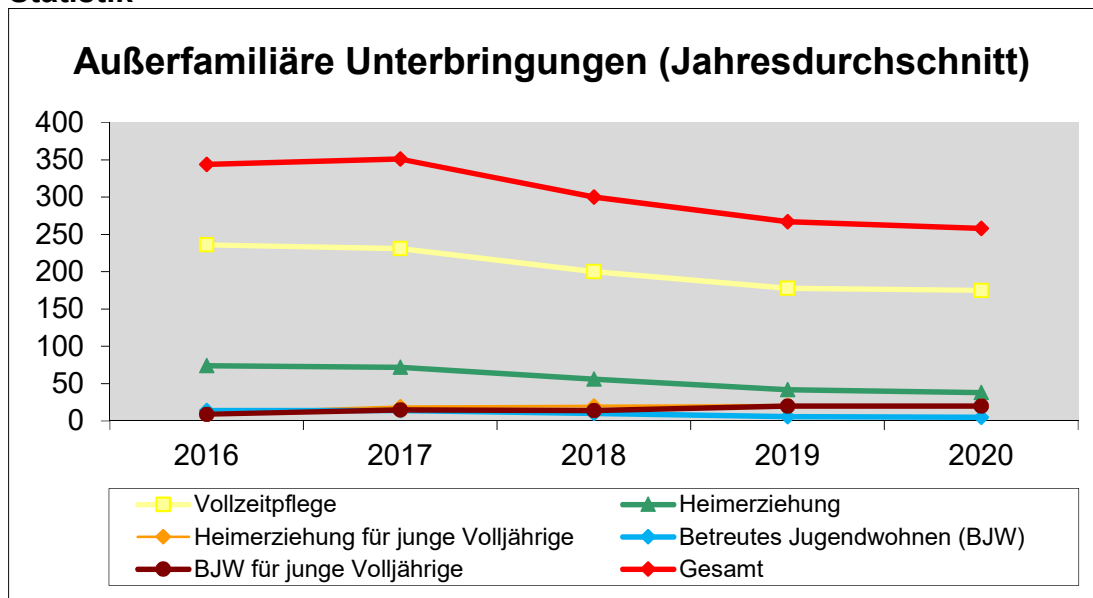
Außerfamiliäre Hilfe

Rechtsgrundlage

§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege

§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Statistik



Schwerpunkte

Die außerfamiliäre Unterbringung bedeutet, dass Kinder und Jugendliche zeitlich befristet oder dauerhaft in einer anderen Familie oder in einer Jugendhilfeeinrichtung leben.

Im Jahr 2020 setzte sich der Rückgang der UMA bei den außerfamiliären Hilfen fort, da nur wenige neue UMA hinzukamen und aufgrund der Altersstruktur der UMA die Hilfen erwartungsgemäß endeten. Wenn die UMA nicht berücksichtigt werden zeigt sich, dass die außerfamiliären Unterbringungen auf dem Niveau vor dem Jahr 2015 nahezu stabil sind.

Die familienaktivierende Beratung des Sozialen Dienstes und die Weiterentwicklung im Pflegestellenwesen durch die differenzierte Gesamtkonzeption in den vergangenen Jahren wirken sich weiterhin positiv aus. Ob der sehr hohe Anteil der Unterbringung in Pflegefamilien die nächsten Jahre gehalten werden kann, hängt davon ab, ob ausreichend neue Pflegefamilien trotz veränderter familiärer und beruflicher Perspektiven gefunden werden können.

Die Gesamtausgaben im Jahr 2020 für die Vollzeitpflege betragen ohne die Fälle mit Erstattungsanspruch 1.725.644 gegenüber 1.750.224 € im Jahr 2019 und sanken somit um 24.580 € (-1,40 %). Bei den Vollzeitpflegefällen mit Erstattungsanspruch sanken die Ausgaben im Jahr 2020 geringfügig um 31.081 € auf 663.152 € gegenüber 694.233 € im Jahr 2019. Für die Heimerziehung ohne Erstattungsanspruch betragen die Ausgaben im Berichtsjahr 2020 insgesamt 1.902.924 € gegenüber 1.791.916 € im Jahr 2019, was einen Anstieg um 111.008 € (+6,19 %) bedeutet, damit hat sich der Anstieg gegenüber dem Vorjahr (+28,78 %) deutlich reduziert.

Hingegen sanken bei der Heimerziehung mit Erstattungsanspruch die Ausgaben im Jahr 2020 auf 102.522 € gegenüber 434.031 € im Jahr 2019. Dies ist eine Reduzierung um 331.509 € (-76,38 %) und ergibt sich aus dem Rückgang der UMA.

Die Aufwendungen für junge Volljährige betragen im Jahr 2020 bei der Vollzeitpflege 213.763 € gegenüber 253.642 € im Jahr 2019. Bei der Heimerziehung für junge Volljährige betragen die Ausgaben 805.261 € gegenüber 805.610 € im Vorjahr. Während die Erstattungen für UMA zurückgingen, stiegen die Kosten ohne Erstattungsanspruch. Beim Betreuten Jugendwohnen für junge Volljährige betragen die Ausgaben im Jahr 2020 insgesamt 555.568 € gegenüber 605.907 € im Jahr 2019.

5.5 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Rechtsgrundlage

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Statistik

Fälle	2016	2017	2018	2019	2020
Vollstationäre Eingliederungshilfe § 35a < 18 J.	7	7	4	6	8
Vollstationäre Eingliederungshilfe § 35a > 18 J.	0	1	2	1	1
Eingliederungshilfe in Vollzeitpflege	6	9	10	6	5
Teilstationäre Eingliederungshilfe § 35a < 18 J.	23	19	20	17	12
Teilstationäre Eingliederungshilfe § 35a > 18 J.	1	1	1	1	0
Ambulante Eingliederungshilfe § 35a	11	19	22	25	37
Eingliederungshilfe § 35a wegen LRS	3	3	6	9	7
Eingliederungshilfen gesamt	51	59	65	65	70

Situation

Als seelisch behindert gelten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, bei denen in Folge psychischer Krankheiten die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist. Die Teilhabefähigkeit wird vom Jugendamt festgestellt. Diese Rechtsauffassung des Jugendamtes wurde in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen ausdrücklich bestätigt. Auf dieser Grundlage wurde die Orientierung an der Teilhabefähigkeit (und nicht an der Erkrankung) bundesweit beachtet.

Die Fallzahlen sind im Jahr 2020 leicht gestiegen. Ambulante Eingliederungshilfe vor allem in Form der Integrationshilfe mit Schwerpunkt Schule (Schulbegleitung) hat deutlich zugenommen. Im stationären und teilstationären Bereich stiegen die Kosten im Jahr 2020 um 232.831 € (+30,94 %) auf 985.430 € gegenüber 752.599 € im Jahr 2019. Die Kosten für die ambulanten Hilfen und die Schulbegleitung im Jahr 2020 stiegen entsprechend der Fallzahlenentwicklung auf 282.411 € gegenüber 250.400 € im Vorjahr.

Ausblick

Von schulischer Seite und von Selbsthilfegruppen wird Eltern häufig sehr pauschal die vollumfängliche Schulbegleitung empfohlen ohne zu differenzieren zwischen reiner Assistenzfunktion und Wissensvermittlung. Nur die Assistenzfunktion zur Teilnahme am Unterricht ist Aufgabe der Jugendhilfe. Dies führt in der Praxis durch falsche Erwartungen bei Eltern und Schulen häufig zu Problemen. Tatsächlich ist eine strikte Trennung von reiner Assistenzfunktion und Wissensvermittlung auch schwer umsetzbar, insofern ist hier der rechtliche Rahmen unbefriedigend.

5.6 Heimrückführung/familienaktivierender Dienst

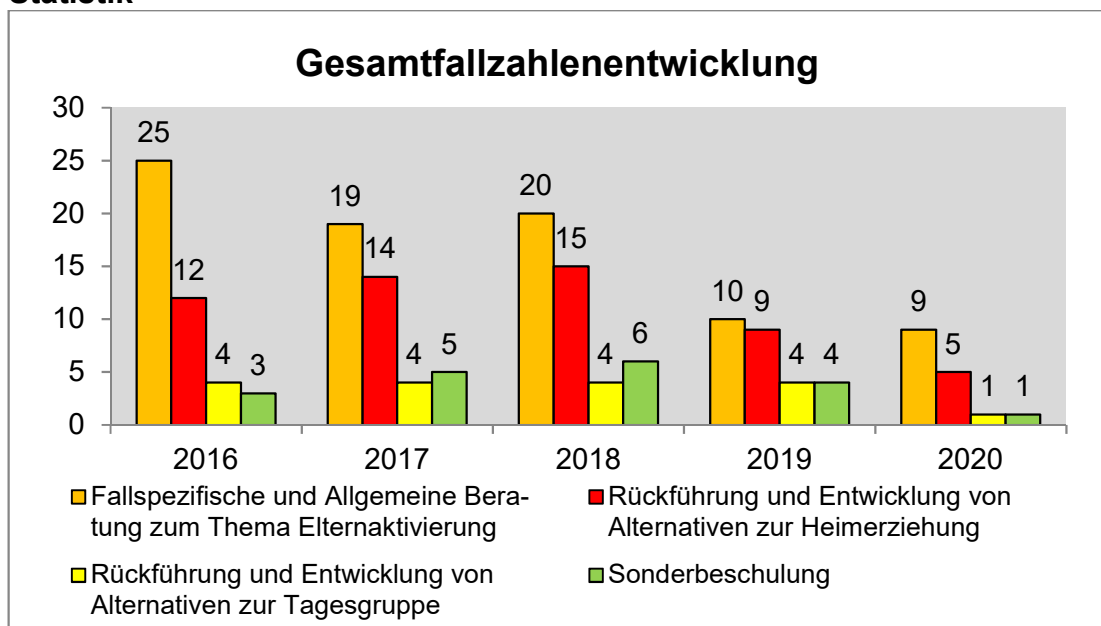
Die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst wurde im Jahr 2004 im Sachgebiet Jugendhilfeplanung/Sonderdienste eingerichtet. Zwischen April 2010 und Juli 2019 war die Stelle im Sachgebiet Landkreis Ravensburg Nord-West angesiedelt. Durch eine personelle Veränderung wurde die Stelle mit neuem Stelleninhaber ab Oktober 2019 dem Sachgebiet Schussental-Nord zugeordnet. Die Stelle konnte allerdings nicht in vollem Umfang ausgeübt werden, da der Stelleninhaber das Sachgebiet Allgäu-Süd mit Vertretung und Anleitung von neuen Mitarbeitenden über zehn Monate unterstützt hat.

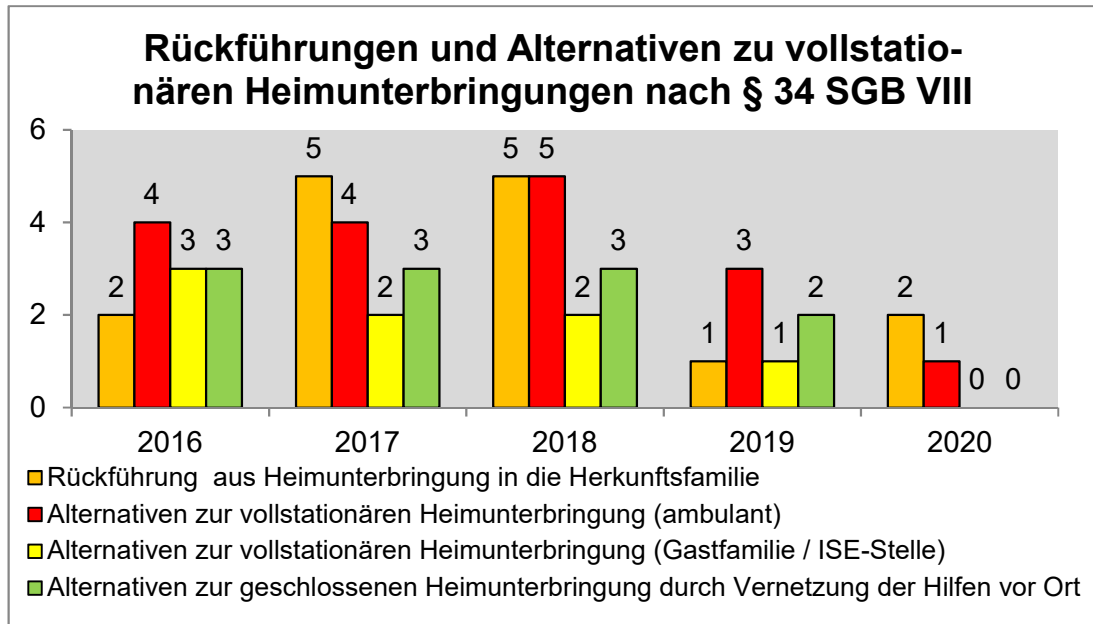
Schwerpunkte

Im Jahr 2020 waren dies:

- ✓ Rückführung von vollstationär untergebrachten Kindern und Jugendlichen in die Herkunftsfamilie in Einzelfällen bzw. Entwicklung von alternativen Hilfen
- ✓ Entwicklung von lebensweltorientierten Konzepten zu teilstationären und vollstationären Maßnahmen in Einzelfällen
- ✓ Erprobung und Implementierung von Maßnahmen und Arbeitsweisen mit einer konsequenteren Einbeziehung der Herkunftsfamilie

Statistik





Folgende Arbeitsschwerpunkte waren im Jahr 2020 gegeben:

- ✓ Insgesamt wurde die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst in 16 Einzelfällen angefragt.
- ✓ Rückführung und Entwicklung von Alternativen zu vollstationären Heimunterbringungen in Einzelfällen. Hierzu wurde die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst in 3 Fällen angefragt. In 2 dieser Fälle ging es um die Rückführung nach einer Inobhutnahme. Im 3. Fall wurde erreicht, dass die alleinsorgeberechtigte Mutter, die einen Antrag auf stationäre Heimerziehung stellte, dem gemeinsamen Sorgerecht zustimmte, sodass der Junge, der beim Vater lebte, vor Ort Hilfe bekommen konnte.
- ✓ Entwicklung von Alternativen zu Unterbringungen in der Tagesgruppe in Einzelfällen. Hierzu wurde die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst in 1 Fall angefragt.
- ✓ Sonderbeschulung: Die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst war im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in 1 Fall bezüglich einer anstehenden Sonderbeschulung bzw. einer anstehenden Beendigung einer Sonderbeschulung verbunden mit einer Rückführung in eine Regelschule beteiligt.
- ✓ Allgemeine Beratung zu Fragestellungen zur Elternaktivierung: Hierzu wurde die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst in 9 Fällen angefragt. In 1 Fall wurde der Stelleninhaber in Bezug auf die Durchführung eines Familienrats beratend tätig.
- ✓ Elterngruppe: Zur weiteren Erprobung systemaktivierender Konzepte wie der Systemischen Interaktionsberatung wurden im Jahr 2020 die 2 bislang etablierten Elterngruppen im Landkreis Ravensburg fortgesetzt und das Konzept weiterentwickelt sowie angepasst. Es mündete im Rahmenkonzept SPFH+, wodurch zum einen die „Elterngruppe“ methodisch geöffnet und zum anderen organisatorische Rahmenbedingungen angepasst wurden. Der Projektstatus wurde verlassen und SPFH+ als ein Regelangebot des Jugendamtes etabliert. Weiter wurde ein Durchführungsort von Bad Waldsee nach Weingarten verlegt. Durch die Corona-Pandemie mussten die Gruppen teilweise pausieren.

- ✓ Trainingsgruppe von systemaktivierenden Methoden und Arbeitsweisen: Auf Initiative von Mitarbeitenden des Jugendamtes wurde eine interne Trainingsgruppe zur Einübung von systemaktivierenden Methoden und Arbeitsweisen auf der Basis der Systemischen Interaktionsberatung etabliert. Hier fand ebenfalls eine Öffnung der Methodik statt, sodass neben der Systemischen Interaktionsberatung (SIT) auch andere familienaktivierende Handlungsweisen eingeübt bzw. erprobt werden können. Eine Evaluation des Angebotes wurde durchgeführt.
- ✓ Familienrat: Im Jahr 2020 wurde die Methode Familienrat (Family Group Conference), welche sich hervorragend eignet die Familie und das soziale Umfeld in Aktion zu versetzen bzw. die Möglichkeit bietet, eigene Lösungen zu erarbeiten, stärker verfolgt. Hier wurde daran gearbeitet aus dem bestehenden Pool der Fachkräfte diese, die keine pädagogische Ausbildung haben, herauszuarbeiten.
- ✓ Soziale Gruppenarbeit nach der Rahmenkonzeption: Mit einigen Schulen und der Schulsozialarbeit im Landkreis Ravensburg wurden Gespräche wie bestehende Konzepte in die Rahmenkonzeption übergeleitet werden können bzw. welche Möglichkeiten die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII an Schulen bieten kann, um Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen an Regelschulen zu integrieren und die Teilhabe im sozialen Umfeld zu sichern, geführt. In den Gesprächen stand die aktive Rolle der Eltern hinsichtlich der Wirksamkeit von Hilfen zur Erziehung im Vordergrund. Konkret wurde im Jahr 2020 die Durchführung einer Sozialen Gruppenarbeit in Kooperation mit der Schulsozialarbeit sowie der Caritas Bodensee-Oberschwaben an einer Schule in Aulendorf geplant, die allerdings aufgrund der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden konnte.
- ✓ Der Stelleninhaber nimmt an der Arbeitsgruppe „Qualitätsentwicklungsvereinbarung“ (QEV), dem Qualitätszirkel Pflege, dem Qualitätszirkel „Eltern- und Familienaktivierung“ und dem Arbeitskreis „Heimleiter“ teil.

5.7 Frühe Hilfen und Kinderschutz

Rechtsgrundlage

Bundeskinderschutzgesetz i.V.m. § 8b SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 1 Abs. 4, § 2, § 3 Abs. 4 KKG i.V.m. § 16 Abs. 3 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Schwerpunkte sind

- ✓ Frühe Hilfen
- ✓ Kinderschutz

Frühe Hilfen

Die Frühen Hilfen starteten im Jahr 2010 mit den Einsätzen der Familienhebammen und Kinder-, Gesundheits- und Familienkrankenpflegerinnen, der Entwicklungspsychologischen Beratung und den Familienbesuchern. Im Jahr 2013 kam das sozialpädagogische Elterncoaching dazu. Die Angebote werden trotz Zurückhaltung in der öffentlichen Bewerbung gut angenommen und (werdende) Familien können früh und präventiv bei der Ausübung ihrer Elternrolle gestärkt werden.

Im Landkreis Ravensburg standen im Jahr 2020 für das Angebot „**Familienhebammen unterstützen Familien**“ 3 ausgebildete Familienhebammen für eine aufsuchende Unterstützung (werdender) Eltern in den Frühen Hilfen zur Verfügung. Ebenso unterstützen 2 Hebammen Familien innerhalb des ersten Lebensjahres. Alle Fachkräfte gehen hauptsächlich ihrem originären Beruf nach und arbeiten nur in geringem Umfang in den Frühen Hilfen.

	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl an begleitenden Familien durch Familienhebammen	16	15	15	12	8
Anzahl an begleitenden Familien durch Hebammen	7	4	3	4	3
Anzahl an begleitenden Familien durch Familienkinderkrankenschwestern	2	2	0	3	2
Unterstützte Familien insgesamt	25	21	18	19	13

Die Zahlen stellen auch Familien dar, die teilweise bereits im Vorjahr unterstützt wurden, da die maximale Unterstützungsdauer nach dem ersten Lebensjahr des Kindes endet. Hauptanspruchnahme der Unterstützung waren Mütter bzw. Eltern, die minderjährig, alleinerziehend, psychisch erkrankt waren und kein soziales Netzwerk hatten.

Das **sozialpädagogische Elterncoaching** ist vergleichbar mit dem Konzept der Familienhebammen d.h. (werdende) Familien können bei der Pflege und Versorgung ihres Kindes im ersten Lebensjahr begleitet und unterstützt werden. Beginnt die Unterstützung bereits in der Schwangerschaft wird in Kooperation mit Hebammen gearbeitet.

	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl an begleiteten Familien	7	21	19	20	17

Der Bedarf der Unterstützung beinhaltet häufig Umgang mit psychischen Erkrankungen, Konflikte in der Paarbeziehung bzw. Kooperation auf Elternebene, Alltagsstruktur, Behördengänge und finanzielle Angelegenheiten gepaart mit den normalen Fragestellungen rund um die Geburt und das erste Lebensjahr eines Kindes.

Die **Entwicklungspsychologische Beratung** wurde wieder durch die beiden Erziehungsberatungsstellen der Caritas Bodensee-Oberschwaben und des Diakonischen Werks Ravensburg durchgeführt. Hier wurde zurückgemeldet, dass 8 neue Familien durch das Angebot in den Frühen Hilfen erreicht werden konnten. Die Hauptgründe der Eltern waren u.a. Regulationsstörung des Kindes, mangelnde Feinfühligkeit vonseiten der Eltern, Unsicherheit in der Interaktion und Kommunikation mit dem Kind, psychische Belastung sowie der Wunsch der Unterstützung bei der Erziehung.

Im Rahmen der **Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen** hat der Landkreis Ravensburg 114.962 € erhalten. Es konnten dadurch im großen Umfang die Kosten der Koordinierungsstelle Frühe Hilfen des Landkreises Ravensburg, Kosten der Familienhebammen und des sozialpädagogischen Elterncoachings gedeckt werden. Auch „Wellcome“ mit der Trägerschaft bei der Stiftung St. Anna und der Stiftung Liebenau konnte wieder finanziell bezuschusst werden.

Die **AG Frühe Hilfen** traf sich aufgrund der Corona-Pandemie für ein Haupttreffen im Herbst 2020. Wichtigster Besprechungspunkt war der Austausch über die Auswirkungen der Corona-Pandemie bei Familien und deren Kindern sowie den Kooperationspartnern untereinander.

Weitere Treffen fanden in Bezug auf den **Arbeitskreis „Peripartale psychischer Erkrankungen“** statt.

Das Projekt „**Vernetzung lokaler Angebote im Rahmen Früher Hilfen mit vertragsärztlichen Qualitätszirkeln**“ der Kassenärztlichen Vereinigung und finanzieller Beteiligung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und der Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen konnte aufgrund der Corona-Pandemie nicht weiter verfolgt werden.

Im Rahmen der **Familienbesuche** haben sich 12 Kommunen im Jahr 2020 beteiligt. Die Corona-Pandemie zeigte hier deutliche Einschränkungen. Somit konnten deutlich weniger Familien (knapp 400) als in den Vorjahren besucht werden. Ziel der Familienbesuche ist es Familien Angebote und Anlaufstellen bei Themen rund um das erste Lebensjahr ihrer Kinder aufzuzeigen und Hemmschwellen bei der Inanspruchnahme von Unterstützung abzubauen.

Kinderschutz

Durch das Bundeskinderschutzgesetz haben seit dem Jahr 2012 alle Berufsgeheimnisträger die Möglichkeit eine **anonyme Fallberatung** durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe geltend zu machen. Im Jahr 2020 fanden 25 anonyme Fallberatungen mit Ärzten, Hebammen, Lehrern etc. statt.

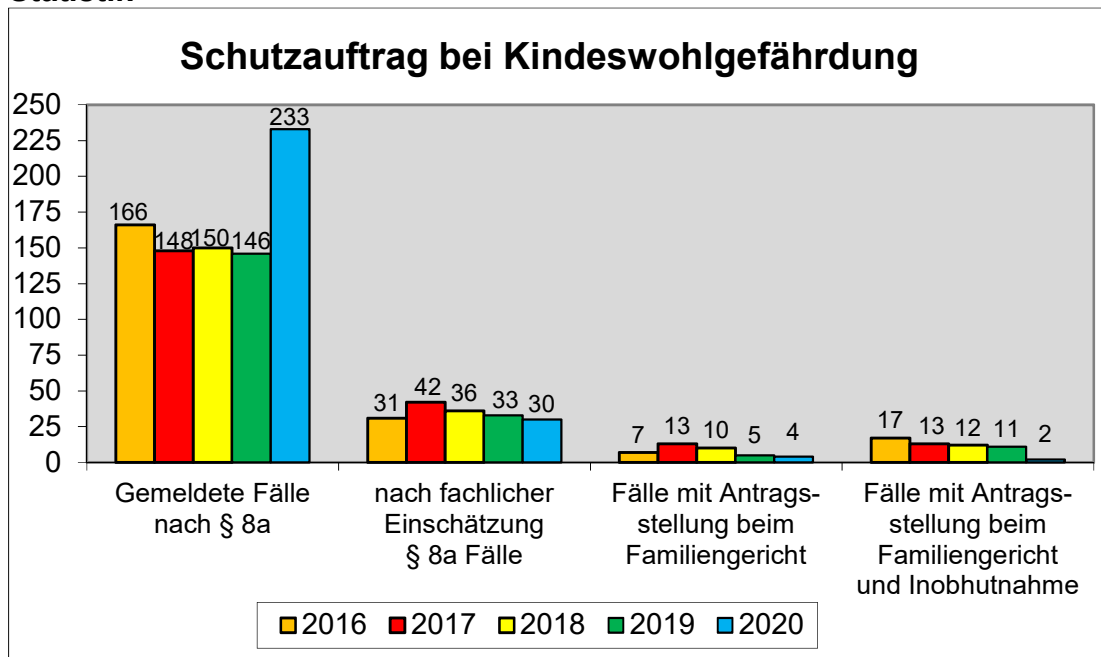
Zudem haben 2 Veranstaltungen zum Thema Kinderschutz, Jugendamt und Verfahrensablauf für Fachkräfte außerhalb der Jugendhilfe stattgefunden.

5.8 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Rechtsgrundlage

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Statistik



Schwerpunkte

Bei externen Meldungen oder eigener Feststellung einer Kindeswohlgefährdung in laufenden Beratungs- oder Leistungsfällen wird sofort die Gefährdung eingeschätzt und entsprechend die weitere Abklärung eingeleitet.

Beim Verdacht auf eine akut bestehende Gefährdung wird zur Abwendung umgehend gehandelt. Die eigene Einschätzung ist in der kollegialen Beratung zusammen mit mehreren Fachkräften zu überprüfen. Zur Abwendung der Gefährdung sind die Personensorgeberechtigten und die Kinder und Jugendlichen mit einzubeziehen (Ausnahme: wenn sich hierdurch die Gefährdung für das Kind erhöht).

Es wird zur Inanspruchnahme von Hilfen motiviert, Sicherstellungspflichten werden vereinbart und deren Umsetzung überprüft. Ist eine Abwendung der Kindeswohlgefährdung so nicht gewährleistet, werden weitergehende Maßnahmen eingeleitet. Bei nicht kooperativen Personensorgeberechtigten auch durch die Information des Familiengerichts. Die § 8a-Fälle haben immer Vorrang vor allem Anderen und bringen eine hohe zeitliche und emotionale Belastung für die Mitarbeitenden des Jugendamtes mit sich.

Ausblick

Die Zahl der Meldungen ist gegenüber dem Jahr 2019 um 87 Fälle gestiegen und hat im 5-jährigen Vergleich einen absolut ungewöhnlichen Höchststand erreicht. Das ist insofern überraschend, da pandemiebedingt phasenweise die Meldungen von Kitas und Schulen entfielen. Offensichtlich hat dies aber zu einer höheren Sensibilität bei der Bevölkerung allgemein für Meldungen geführt. Die Anzahl der hieraus nach Überprüfung als Kindeswohlgefährdungsfälle festgestellten Fälle ging aber dennoch um 3 zurück. Die deutlich mehr Meldungen haben somit im Ergebnis nicht mehr Kindeswohlgefährdungen aufgedeckt.

Im Jahr 2020 waren die Fälle mit Antragsstellung beim Familiengericht und gleichzeitiger Inobhutnahme mit einem Rückgang um 9 deutlich weniger als in den Vorjahren. In diesen Fällen sind die Personensorgeberechtigten zumindest zunächst nicht kooperationsbereit und die Kinder müssen von den Eltern getrennt werden um deren Schutz sicherzustellen.

Die Tätigkeit in diesem Bereich bedeutet, in einer Drucksituation mit sich schnell ändernden Informationen angemessen zu handeln, dabei die Situation des Kindes gut im Blick zu behalten und die Gesamtsituation richtig einzuschätzen. Es ist herausfordernd mit der Begrenztheit dessen, was vorausschauend einschätzbar ist prognostisch zu bewerten, Eltern für Einsicht und Kooperation in einer grundsätzlich belastenden und konflikträchtigen Situation zu gewinnen und dabei umsichtig rechtlich und fachlich abzuwägen und zu handeln. Diese anspruchsvolle Tätigkeit ist alles andere als einfach und bleibt trotz sorgfältigem Handeln und konsequenter Weiterentwicklung der fachlichen Verfahren dennoch immer mit Risiken behaftet.

5.9 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Rechtsgrundlage

§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Statistik

	2016	2017	2018	2019	2020
Inobhutnahme	169	82	42	52	36

Schwerpunkte

Die Inobhutnahme ist eine vorläufige Hilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, wenn diese darum bitten, oder eine dringende Gefahr für das Kindeswohl besteht und auch die vorläufige Grundlage für die Unterbringung von UMA. Im Jahr 2020 gab es 16 Inobhutnahmen weniger (-30,77 %) als im Vorjahr.

Die Inobhutnahmen von UMA waren mit 4 halb so viele wie im Vorjahr.

Die Ausgaben betrugen im Jahr 2020 insgesamt 92.652 € und damit 27.786 € weniger als im Vorjahr. Die Kosten unterscheiden sich je nach Dauer und Unterbringungsform (Vollstationär oder Bereitschaftspflege) sehr stark im Einzelfall. Für die Inobhutnahme von UMA erfolgt eine Kostenerstattung durch das Land Baden-Württemberg.

Ausblick

Der deutliche Rückgang der Inobhutnahmen lässt sich bei den UMA auf die pandemiebedingte geringere Durchlässigkeit der Staatsgrenzen zurückführen. Ob die Corona-Pandemie auch die Verantwortung für den restlichen Rückgang trägt ist ohne eine tiefergehende Analyse nicht seriös zu beantworten. Tatsächlich waren die externen Meldungen von Kindeswohlgefährdungen auf einem deutlichen 5-Jahres-Hoch, allerdings ergaben sich aus den Meldungen eben nicht mehr tatsächliche Kindeswohlgefährdungsfälle. Was deutlich zurückging, sind die Fälle in denen aufgrund mangelnder Kooperation und Einsicht der Eltern Kinder umgehend in Obhut genommen werden mussten. Dieser Rückgang erklärt den Rückgang der Inobhutnahmen und bedeutet, dass die Kooperation mit den Eltern besser gelang.

5.10 Unbegleitete minderjährige Ausländer

Rechtsgrundlage

Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlichen

Seit 01.11.2015 werden unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche (UMA) über eine Quotenregelung bundesweit verteilt. In Baden-Württemberg wurde das Flüchtlingsaufnahmegesetz zum 01.11.2014 dahingehend geändert, dass eine Verteilung auf Landesebene erfolgte.

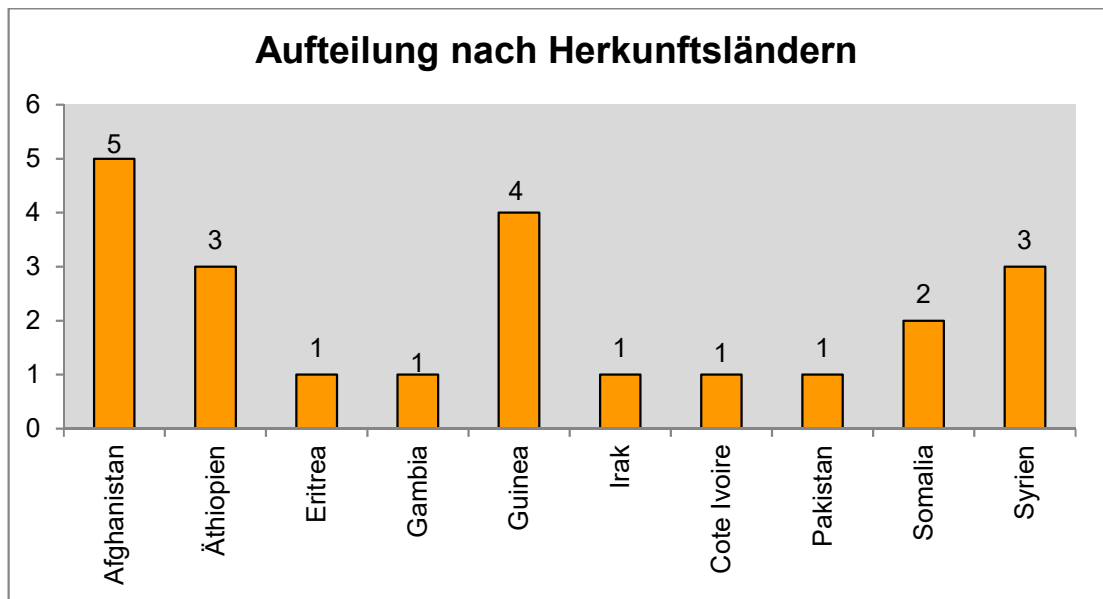
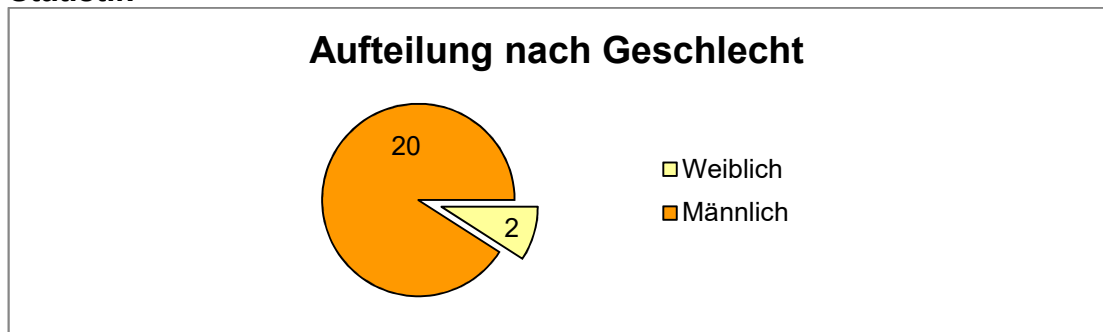
Durch die neue Gesetzeslage war Baden-Württemberg nach dem Königsteiner-Schlüssel zur Aufnahme von ca. 13 % der gesamten UMA verpflichtet. Aufgrund dessen musste Baden-Württemberg, wie auch der Landkreis Ravensburg, in der Folge große Anzahl von UMA aufnehmen und versorgen.

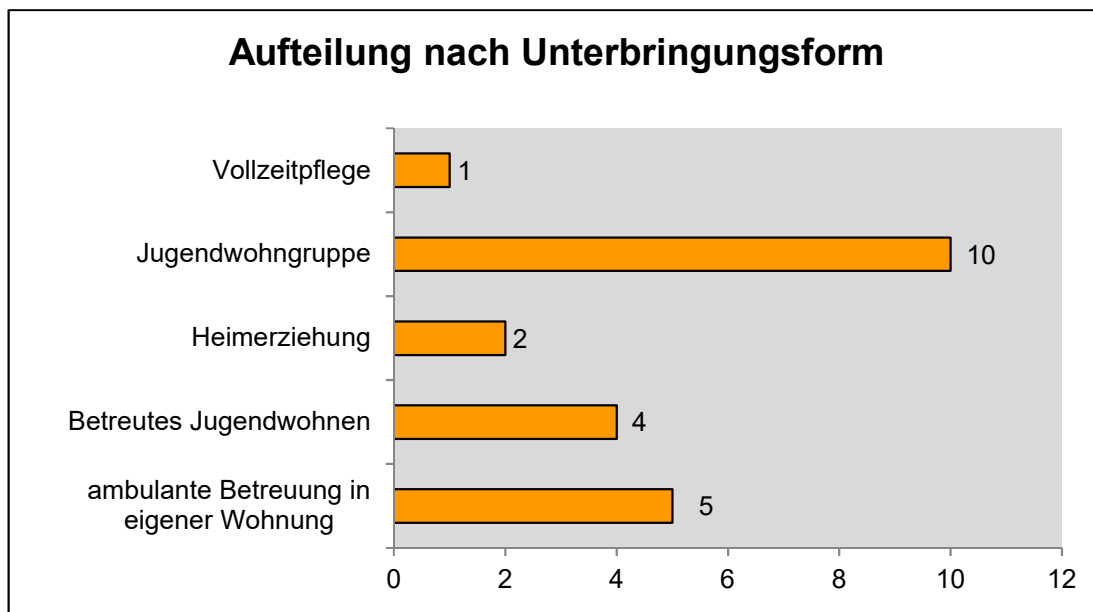
Im Zeitraum von 01.01.2015 bis zum 31.12.2020 wurde das Jugendamt Ravensburg für 325 UMA zuständig. Inzwischen ist ein Großteil dieser jungen Menschen gut integriert und konnte in die Selbstständigkeit entlassen werden.

Das Jugendamt Ravensburg war zum 31.12.2020 für 22 UMA zuständig. Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass die überwiegende Mehrheit der UMA bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine Hilfe für junge Volljährige mit dem Ziel der Ver- selbständigung erhalten haben.

Baden-Württemberg war zum Jahresende 2020 weiterhin als „Einreiseland“ definiert. Hier ankommende UMA werden, sollten keine Verteilhindernisse vorliegen, zur bundesweiten Verteilung angemeldet und verbleiben somit nicht in Baden-Württemberg. Eine Prognose, ob es zu einer weiteren Welle von UMA kommen wird, ist schwierig, da diese von den politischen Entscheidungen und den Entwicklungen in den Her- kunftsländern abhängig ist.

Statistik





Schwerpunkte/Ausblick

Im Jahr 2015 und Anfang des Jahres 2016 lag die Herausforderung der Jugendhilfe zunächst in der Bewältigung der Unterbringungssituation bei Ankunft der jungen Menschen im Landkreis Ravensburg. Die Veränderung der Zugangssituation lässt die Situation zunehmend entspannter werden.

Ziel der Jugendhilfe ist es die jungen Geflüchteten zu einer selbstständigen Lebensführung zu befähigen sowie sie in die Gemeinschaft zu integrieren. Dazu wird auch eigener Wohnraum benötigt.

Die UMA und jungen Volljährigen konkurrieren weiterhin mit allen anderen Wohnungssuchenden um den gleichen Wohnraum. Dabei fehlt es vor allem an günstigem Wohnraum. Es ist vonseiten der jungen Menschen wie auch den Einrichtungen noch immer fast nicht möglich entsprechenden Wohnraum für die jungen Menschen zu finden.

Eine weitere Herausforderung zeichnet sich am Übergang von der Schule in den Beruf ab. Für eine Ausbildungsstelle wird das Sprachniveau B1 verlangt. Im Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf ohne Deutschkenntnisse (VAB-O) sollten die Jugendlichen innerhalb eines Schuljahres das A1-Niveau erreichen. Dieses Ziel hat sich jedoch in den Vorjahren als ambitioniert herausgestellt.

Aktuell zeichnet sich ab, dass einige der jungen UMA aufgrund nicht ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache zusätzliche Förderung benötigen, um die begonnene Ausbildung erfolgreich abzuschließen. Hier gilt es zwischen den verschiedenen Leistungsträgern (Schulen und Handwerkskammern) konstruktiv zusammen zu arbeiten, damit Lösungen geschaffen werden, um die Jugendlichen in Arbeit zu bringen und deren Integration zu fördern.

6. ANDERE AUFGABEN DER JUGENDHILFE

6.1 Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften

Rechtsgrundlage

§§ 2, 18, 51, 52a bis 60 ff. SGB VIII

§§ 1589 ff. BGB

Schwerpunkte sind

- ✓ Beratung und Unterstützung
- ✓ Beurkundungen, Beglaubigungen, Sorgeregister
- ✓ Pflegschaften, Vormundschaften und Beistandschaften
- ✓ Einnahmen und deren Verwendung

Beratung und Unterstützung

Beratung/Unterstützung bei der Personensorge § 18 SGB VIII	2016	2017	2018	2019	2020
Alleinerziehende Abs. 1	2.421	2.107	2.432	2.257	2.381
Mütter Abs. 2	483	427	402	448	467
Sorgerecht Abs. 2	788	563	541	584	540
junge Volljährige Abs. 4	594	520	507	531	562
Gesamt	4.286	3.617	3.882	3.820	3.950

Schwerpunkte

Junge Eltern haben häufig im Rahmen einer Vaterschafts- oder Sorgerechtsbeurkundung erstmals Kontakt mit einem Jugendamt. Durch eine individuelle und umfassende Beratung über Ansprüche, Pflichten und Möglichkeiten wird eine Vertrauensbasis geschaffen. Diese kann Grundlage für einen niederschweligen Zugang zum Jugendamt sein, sollte zu einem späteren Zeitpunkt Unterstützungsbedarf entstehen.

Der Arbeitsbereich Beistandschaften bietet unter anderem eine Beratungs- und Unterstützungsleistung an. Diese haben im vergangenen Jahr wieder viele Alleinerziehende und junge Volljährige in Anspruch genommen. Die kompetente Hilfe der Mitarbeitenden trägt zu einer eigenverantwortlichen Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen bei – kann aber auch individuelle Einigungen unterstützen. Damit kann in vielen Fällen die Einrichtung einer Beistandschaft vermieden werden.

Neu eingerichtet wurden im Jahr 2020 insgesamt 346 Beistandschaften. Unterhaltsansprüche sind vorrangig vor dem Bezug von Transferleistungen in Anspruch zu nehmen. Deshalb empfehlen unter anderem die Jobcenter bei getrennt lebenden Eltern häufig das Jugendamt um dort mögliche Unterhaltsansprüche für die gemeinsamen Kinder prüfen zu lassen.

Bei einer einvernehmlichen Trennung lassen sich die Eltern wegen der Unterhaltsregelung oft bereits im Vorfeld von einem Beistand des Jugendamtes beraten und den zu zahlenden Kindesunterhalt berechnen. Damit können oft gerichtliche Auseinandersetzungen, die auch die Kinder spüren, vermieden werden.

Beratungstermine zum gemeinsamen Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern sind weiterhin ein Schwerpunkt.

Junge Volljährige nahmen die Beratung bezüglich der Unterhaltsansprüche ab Volljährigkeit im zurückliegenden Jahr 562 Mal in Anspruch. Ab Eintritt der Volljährigkeit ergibt sich meist ein Barunterhaltsanspruch gegenüber beiden Eltern.

Nicht verheiratete Mütter erhalten vom Jugendamt nach Eingang der Geburtsmitteilung ein Beratungsangebot mit folgenden Schwerpunkten:

- ✓ Bedeutung und Feststellung der Vaterschaft
- ✓ Klärung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen
- ✓ Möglichkeit der elterlichen Sorge
- ✓ Möglichkeit der Beurkundung durch das Jugendamt

Klagen	2016	2017	2018	2019	2020
Vaterschaftsfeststellung	38	10	33	23	17
Unterhaltsfestsetzung	68	86	74	79	82
Gesamt	106	96	107	102	99

Beurkundungen, Sorgeregister

Beurkundungen	2016	2017	2018	2019	2020
Vaterschaftsanerkennung	564	556	601	587	475
Unterhaltserklärung	439	451	321	379	379
Sorgerechtsvereinbarung	698	635	735	762	704
Gesamt	1.701	1.642	1.657	1.728	1.558

Schwerpunkte

Die Beistände in ihrer Funktion als Urkundspersonen haben im vergangenen Jahr in 1.558 Fällen ein Vaterschaftsanerkennnis, eine Unterhaltserklärung oder eine Sorgerechtsvereinbarung nach § 59 SGB VIII beurkundet. Sowohl die Vaterschaftsanerkennnis wie Sorgerechtserklärung bedürfen der Zustimmung der Mutter. Häufig war außerdem die Unterstützung von Dolmetschern erforderlich.

In verschiedenen Lebenssituationen ist die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich. Hat nur die Mutter die elterliche Sorge inne, muss dies belegt werden, z.B. vor einer Taufe, der Schulanmeldung, zur Kontoeröffnung, zu anstehenden Operationen usw.

Dieser Nachweis kann durch ein sogenanntes Negativattest vom Geburtsjugendamt ausgestellt werden. Dazu wird im Jugendamt ein Sorgerechtsregister geführt, in dem die Kinder aufgenommen werden, deren Eltern im Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet waren und eine Sorgeerklärung abgegeben haben. Diese Allein-sorge wurde im Jahr 2020 in 150 Fällen bescheinigt.

Wenn sich unverheiratete Eltern zur Sorgeregelung nicht einigen können und auch ein Mediationsversuch bei unseren Fachkräften keine Einigung bringt, kann eine familiengerichtliche Klärung beantragt werden. Die entscheidungsrelevante Komponente ist auch hier einmal mehr das Kindeswohl.

Eine Vaterschaftsanerkennung kann im Gegensatz zur Sorgerechtsvereinbarung und zur Unterhaltserklärung auch beim Standesamt beurkundet werden. Alle Beurkundungen sind auch vor Geburt möglich, was die Mehrzahl auch nutzt.

Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften (BPV)

Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften	2016	2017	2018	2019	2020
Beistandschaften	2.640	2.567	2.444	2.232	2.133
Pfleg- und Vormundschaften	267	231	176	156	166

Laufende Fälle zum 31.12. des Berichtsjahres

Gesetzliche und bestellte Vormundschaften/bestellte Pflegschaften (§§ 1791 b und c, 1909 ff. BGB)

Vormundschafts- und Betreuungsrecht sollen in der bevorstehenden Reform der Bundesregierung umfassend modernisiert und neu strukturiert werden. In Anlehnung an das Betreuungsgesetz soll die Autonomie und individuelle Entwicklung des Mündels noch mehr in den Vordergrund treten.

Die zuständigen Mitarbeitenden sind verpflichtet die Pflege und Erziehung ihrer Mündel und Pfleglinge persönlich zu fördern und zu gewährleisten. Sie sind dem Wohle des Mündels verpflichtet und handeln in dessen Interesse. Das bedeutet in der Konsequenz, dass eine Delegation der Verantwortung durch die Vormundschaft führende Fachkraft an Dritte z.B. Pflegefamilie, Soziale Dienste usw. sehr eingeschränkt ist.

Um die Kontakte sicher zu stellen sollen die Vormünder zum Mündel in dessen üblicher Umgebung monatlich Kontakt halten. Nur so kann eine vertrauensvolle Beziehung entstehen und Bestand haben. Damit dies gewährleistet werden kann ist die Zahl der möglichen Vormundschaften pro Vollzeitkraft bereits im Gesetz auf maximal 50 begrenzt.

Die Durchführung der Kontakte in unserem großen flächendeckenden Landkreis Ravensburg ist zeitaufwendig und erfordert eine gute Abstimmung. Nachmittagsbetreuung in den Schulen, Therapien, Arztbesuche usw. ermöglichen die Besuche häufig erst am Spätnachmittag. Durch die Corona-Pandemie bedingt wurden viele Kontakte digital mit Hilfe von Videotelefonie und Messenger Diensten abgehalten. Dies kam bei den Kindern und Jugendlichen gut an. Für eine gute Bindung zwischen Mündel und Vormund sind persönliche Treffen jedoch auch in Zukunft notwendig.

Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben prüfen zu können ist dem Familiengericht jährlich ein Bericht, bei dem auch die persönlichen Kontakte zu dokumentieren sind, vorzulegen.

Die verantwortungsvollen, vielschichtigen Aufgaben im Vormundschaftsrecht erfordern eine intensive Zusammenarbeit aller damit beauftragten Professionen und ein gut funktionierendes Netzwerk um den Erfolg der Arbeit zu sichern.

Die zurückgehenden Flüchtlingszahlen zeigen sich auch bei den reduzierten Fallzahlen bei den unbegleiteten minderjährigen Ausländern. Die Unterstützung beim Bemühen um Integration, die Vorbereitung und Begleitung zur Anhörung im Asylverfahren, bei vorhandenen Sprachbarrieren sowie die Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung oder Familie, stellten trotz sinkender Fallzahlen eine erhebliche Fallbelastung dar. Die Zusammenarbeit mit Gasteltern und Mitarbeitenden von Einrichtungen waren oft eine große Herausforderung. Dazu kamen noch die Einreichung des Asylanspruchs und die Begleitung im Asylverfahren.

Häufig ist in der Anfangsphase die Einbeziehung eines Dolmetschers erforderlich. Bereits nach wenigen Wochen ist es aber oft schon möglich, Fragen des Alltags auf Deutsch zu klären. Das Aneignen der Lesekompetenz und des Verstehens nimmt eine wesentlich längere Zeit in Anspruch.

Zum 31.12.2020 gab es 166 Pfleg- und Vormundschaften, davon 8 für unbegleitete minderjährige Ausländer.

Beistandschaften § 1712 BGB

Bei 945 Fällen besteht trotz gemeinsamer elterlicher Sorge eine Beistandschaft zur Regelung der Unterhaltsansprüche, da den Eltern eine einvernehmliche Regelung zum Wohle ihres Kindes nicht möglich ist.

Die Unterstützung durch einen Beistand wird durch den erziehenden Elternteil in der Regel dann in Anspruch genommen, wenn eine einvernehmliche Einigung mit dem barunterhaltspflichtigen Elternteil nicht möglich war. Sie wird zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beantragt.

Viele Unterhaltspflichtige werden bereits im außergerichtlichen Verfahren von Rechtsanwälten vertreten. Bei Familienrechtsverfahren vor den Familiengerichten besteht Anwaltszwang. Dieser ist für das Kind entbehrlich, wenn dieses von einem Beistand oder einem Vormund vertreten wird. Dies erfordert von den Mitarbeitenden des Jugendamtes eine sehr hohe Fachkompetenz.

Nur eine konsequente zeitnahe Verfolgung der Ansprüche und die Überwachung der Unterhaltszahlungen durch die Sachbearbeitenden stellen die regelmäßige Zahlung sicher. Zur Durchsetzung von realisierbaren Ansprüchen muss häufig auch auf die Mittel der Zwangsvollstreckung zurückgegriffen werden. Mit der Einreichung von Strafanzeigen soll die Bereitschaft zur Unterhaltsleistung erhöht werden.

Einnahmen BPV und deren Verwendung

Ersätze an öffentliche Träger in €	2016	2017	2018	2019	2020
Unterhaltsvorschusskasse, Jobcenter	348.217	387.074	617.561	633.085	738.704

Einnahmen in €	2016	2017	2018	2019	2020
Unterhalt, Renten, Erbschaften	3.519.031	3.586.350	3.653.672	3.918.764	3.819.609

Schwerpunkte

Mit der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erhalten die betreuenden Elternteile die ihnen zustehenden Ansprüche für ihre Kinder. Sie werden als durchlaufende Gelder vom Jugendamt weitergeleitet. An Unterhaltsvorschusskasse und Jobcenter wird, soweit sie in Vorleistung getreten sind, teilweise Ersatz geleistet.

In vielen Fällen können die eingenommenen Zahlungen auch direkt auf das Konto der Unterhaltsberechtigten überwiesen werden. Bei zuverlässiger Bezahlung ist die Direktzahlung an die Berechtigten das Ziel.

Die Erstattungen an Jobcenter und Unterhaltsvorschusskasse waren im vergangenen Jahr 2020 über den Zahlungen der Vorjahre. Dies resultiert daraus, dass die in Vorlage getretenen Institutionen einen höheren Erstattungsanspruch hatten.

Ausblick

Die Unterstützung bei der Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen wird auch in den kommenden Jahren wieder für viele Eltern dringend erforderlich sein. Neue Modelle der gemeinsamen Verantwortung für Kinder wie z.B. das Wechselmodell, werden vermehrt gewählt werden. Mit gut qualifizierten Mitarbeitenden können Eltern bei der Regelung der wirtschaftlichen Versorgung ihrer Kinder effektiv unterstützt werden.

Bei den Vormund- und Pflegschaften wird mit der bevorstehenden Novellierung besonders die Auswahl und Qualifizierung von Ehrevormündern an Bedeutung gewinnen. Mit gezieltem Anwerben und Ausbilden wollen wir die Quote an Privatvormündern bei uns im Landkreis Ravensburg erhöhen.

Sowohl bei Amts- auch bei Privatvormündern ist die verantwortliche Anwendung der gesetzlichen Vorschriften weiterhin im Blick zu behalten. Die Optimierung stellt einen laufenden Prozess dar. Die regelmäßigen Kontakte und die persönliche Verantwortung der zuständigen Fachkräfte stellen, insbesondere in unserem Flächenlandkreis, eine besondere Herausforderung dar.

6.2 Adoptionsvermittlung

Rechtsgrundlage

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
 Adoptionsgesetze (AdVermiG, AdÜbAG, AdWirkG)
 Aechtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Statistik

	2016	2017	2018	2019	2020
Adoptions-/Nachbegleitung	31	41	45	33	18
Beratung von Adoptionsbewerbern	67	44	54	52	64
Beratung bei Stiefeltern- und Verwandtenadoption	46	63	64	56	54
Beratungsfälle werdender Mütter oder Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben möchten	4	7	4	2	6
Abgeschlossene Inlandsadoption	2	0	2	1	0
Abgeschlossene Auslandsadoption	1	1	1	2	0
Abgeschlossene Stiefeltern- und Verwandtenadoptionen	0	9	7	5	13
Spurensuche und Zusammenführung (Beratung)	22	24	21	33	29
Fälle gesamt	173	189	198	184	184

Schwerpunkte

Die Adoptionsvermittlungsstelle berät Eltern, die sich mit dem Gedanken beschäftigen ihr Kind zur Adoption zu geben und Adoptionsbewerber ausführlich über ein Adoptionsverfahren. Adoptionsbewerber für Inlands- und Auslandsadoptionen werden auf ihre Eignung geprüft, erforderliche Sozialberichte erstellt und nach Aufnahme eines Kindes begleitet.

Zum 01.04.2020 wurde die Rechtsgrundlage zur Stiefelternadoption für verfestigte Lebensgemeinschaften geschaffen. Hierfür sind im Landkreis Ravensburg keine Beratungen in Anspruch genommen worden. Bei den insgesamt 13 abgeschlossenen Stiefelternadoptionen handelt es sich um verheiratete Paare.

Ein Neugeborenes aus dem Landkreis Konstanz wurde im September 2020 in Adoptionspflege in den Landkreis Ravensburg vermittelt, weil es im Herkunftslandkreis keine geeigneten Adoptivbewerber für dieses Kind gab.

Im Oktober 2020 wurde erneut ein Gruppenangebot für Adoptiveltern aus dem Landkreis Ravensburg und Bodenseekreis in Kooperation mit der Caritas Bodensee-Oberschwaben und der Caritas Dekanat Linzgau geschaffen.

Zum 01.04.2021 tritt das neue Adoptionshilfegesetz in Kraft. Ziel des Gesetzes ist der Rechtsanspruch der Beratung für Adoptiveltern und Herkunftsfamilien über die Adoption hinaus fachlich begleitet zu werden. Außerdem wird der offenere Umgang mit Adoptionen gefördert und die verpflichtende Beratung beim Jugendamt im Vorfeld einer Stiefkindadoptionen eingeführt.

6.3 Fachberatung Kindertageseinrichtungen

Rechtsgrundlage

§§ 22-26 SGB VIII und Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg

Die Fachberatung Kindertageseinrichtungen bietet Trägern von Kindertageseinrichtungen, Fachkräften, Eltern und anderen Interessierten Informationen und Beratung an zu Fragen der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Sie unterstützt die Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg in ihren örtlichen Bedarfsplanungen und schreibt die Jugendhilfeplanung in diesem Bereich fort. Es werden Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Projekte zur fachlichen Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen angeboten. Die Stelle kooperiert mit dem Landesjugendamt und den Fachberatungen der freien Träger in fachlichen und aufsichtsrechtlichen Fragen sowie mit weiteren Institutionen und Beratungsstellen, die für die Tageseinrichtungen relevant sind.

Schwerpunkte

Nach wie vor ist der **Ausbau des Betreuungsangebotes** für Kinder unter 3 Jahren ein wesentlicher Schwerpunkt in der Fachberatung Kindertageseinrichtungen. Zum Stichtag 01.03.2020 wurde die mittlerweile 15. Erhebung zur Bedarfsermittlung und Feststellung des Ausbaustandes durchgeführt. Es zeigte sich, dass inzwischen für 29,92 % der Kinder unter 3 Jahren ein Betreuungsangebot in Einrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung steht, für Kinder zwischen 3-6 Jahren liegt diese bei 93,12 %.

Das Jahr 2020 war stark durch die Corona-Pandemie geprägt, welche erhebliche Auswirkungen auf den Bereich der Kindertagesbetreuung hatte. Nach der Schließung der Kindertageseinrichtungen im März 2020 durften Kindertageseinrichtungen nur für einen beschränkten Personenkreis eine Notbetreuung anbieten. Die Zeit der Schließung, aber auch die anschließende Zeit des Betriebs unter Pandemiebedingungen war für Eltern, Träger und Einrichtungsleitungen eine sehr herausfordernde Zeit. Träger- und Einrichtungsleitungen mussten die je nach Pandemielage wechselnden Corona-Verordnungen umsetzen. Aufgrund des Infektionsschutzes mussten Abläufe und Arbeitsweisen in den Kindertageseinrichtungen umgestellt werden. Zudem kam es zu Personalausfällen in den Einrichtungen aufgrund von Risikogruppenzugehörigkeit, die kompensiert werden mussten.

Die Aufgabe der Fachberatung war davon geprägt Kommunen, Träger und Einrichtungen über die neusten gesetzlichen Vorgaben zu informieren und sie bei Fragen zu unterstützen und zu beraten.

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten einige reguläre Veranstaltungen nicht wie geplant durchgeführt werden.

Jedoch ist es trotzdem gelungen 3 unterschiedliche Angebote zum Ausbau der Qualität in Einrichtungen anzubieten:

- ✓ Bereits seit dem Jahr 2017 werden Krippeneinrichtungen durch eine Begleitung des gesamten Teams gestärkt. Im Jahr 2020 konnten 2 Krippen in nichtkonfessioneller Trägerschaft von diesem Angebot profitieren.
- ✓ Mit dem Modell der „Qualifizierten Praxisbegleitung“ konnten durch eine freie Referentin eine Qualitätssteigerung auch im Kontext von Leitungskompetenz erreicht werden. Hierzu wird die Leitung einer Einrichtung, aber auch auf Wunsch das gesamte Team, über einen vorher vereinbarten Zeitraum begleitet. Dieses Angebot konnte im Jahr 2020 ausgebaut werden. 21 Einrichtungen wurden im Jahr 2020 begleitet. Auch im Jahr 2021 soll das Angebot fortgeführt werden, um die Qualität in den Kindertageseinrichtungen weiter zu fördern und zu stärken.
- ✓ Ein weiterer Baustein zur Qualitätssteigerung ist die Fortbildung im Bereich der Prävention in Kindertagesstätten. Diese hat zum Ziel, dass sich die Fachkräfte mit sexualisierter Gewalt auseinandersetzen und ein Schutzkonzept für die eigene Einrichtung entwickeln.

Ebenfalls fanden im Jahr 2020 zwei Fortbildungstage für pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit Kindern unter 3 Jahren in Kooperation mit der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen des Landratsamtes Sigmaringen statt.

Die Arbeitsgruppe „Kindertagesbetreuung“ mit Vertretern der Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg zum Erfahrungsaustausch bezüglich der Bedarfsentwicklung sowie aktueller Fragen der Kindertagesbetreuung fand online statt.

Das Projekt der „**Sozialraumbündnisse - Gemeinsam für Eltern und Kinder**“ wurde in Kooperation Familienbildung/-förderung, Fachberatung sowie dem Bereich Kita-Einstieg im Jahr 2020 fortgeführt. Hierzu können sich Kindertageseinrichtungen und/oder Familientreffs zusammenschließen und bedarfsorientiert Vorträge und Elternabende für alle Eltern in diesem Sozialraum anbieten. Unterstützt werden sie finanziell durch die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen und der Familienbildung/-förderung. Aufgrund der Corona-Pandemie konnten Elternabende und Vorträge nicht in dem Maß von den Bündnispartnern angeboten werden. Für das Jahr 2021 ist die Fortführung des Projekts geplant.

Das **Bundesprojekt „Kita-Einstieg“- Brücken bauen in frühe Bildung**“, welches seit dem Jahr 2017 erfolgreich im Landkreis Ravensburg umgesetzt wird, wurde auch im Jahr 2020 weiter verfolgt. Es richtet sich im Schwerpunkt an Familien mit Flucht- und Migrationshintergrund, aber auch Familien mit weiteren Belastungsfaktoren wie Armut, Gewalt, Krankheit, Traumata, Alleinerziehung und/oder Kinder mit besonderem Förderbedarf profitieren von den bisherigen Angeboten.

Eine Koordinierungs- und Netzwerkstelle ist zuständig für vier 50 %-Fachkräfte (im Folgenden=Brückenbauerinnen) an vier Standorten (Bad Waldsee, Isny, Ravensburg, Wangen). Sie koordiniert und steuert das Programm in der Gesamtverantwortung, gibt Impulse für die Arbeit an den Standorten und führt die Arbeit der Brückenbauerinnen zusammen.

Die Brückenbauerinnen kümmern sich um passgenaue Übergänge in der die frühkindliche Bildungs- und Betreuungslandschaft an ihren jeweiligen Standorten. Sie sind für Eltern und Kinder in den Kindertageseinrichtungen der vier Städte zuständig, haben ein offenes Ohr für Anliegen, Bedarfe und Wünsche aller dort wohnhaften Familien rund um das Thema Familie-Krippe-Kindergarten, weiterführende Unterstützung, Schnittstelle Fachkraft-Eltern oder auch um Spiel- und Förderangebote für Kinder zu initiieren. Die Brückenbauerinnen bauen Brücken, wo noch keine sind, spüren Lücken im System auf und kreieren flexibel und passgenaue Angebote um sie zu schließen. Sie verstehen sich als Unterstützung und Mittler, nicht als Konkurrent zu schon bestehenden Angeboten oder Fachkräften.

Darüber hinaus richtet sich das Projekt zudem auch an die Fachkräfte im Setting Kindertageseinrichtung. Seminare, Fortbildungen und Schulungen zu interkulturellen Themen, einer kultursensiblen Eingewöhnung oder Unterstützung im Umgang mit verhaltensoriginellen Kindern runden das Angebot ab.

Das Projekt hat sich seit Beginn bereits gut in den jeweiligen Kommunen vernetzt und an Bekanntheit gewonnen. Schon viele Familien und Kinder konnten durch passgenaue Hilfen beraten, individuell unterstützt und dadurch gestärkt werden.

Durch das Jahr 2020 war das Projekt, wie so viele andere Angebote, von der Corona-Pandemie betroffen. Reguläre Angebote wie offene Treffen, Krabbelgruppen oder Beratungen in den Kindertageseinrichtungen konnten nicht in gewohnter Weise weitergeführt werden. Innovative Lösungen wurden gesucht z.B. persönlich ausgewählte „Päckchen“ verteilt, je nach dem individuellen Bedarf waren Spiele, Bastelsets, Infos, Malbilder und Stifte enthalten, um den Familien in diesen Zeiten zur Seite zu stehen. Ein Newsletter „Kita-Einstieg“ über WhatsApp wurde ins Leben gerufen. Dieser konnte kostenlos und unverbindlich abonniert werden. Familien, die daran teilnehmen, erhielten so täglich kindgerechte Anregungen und Informationen über Corona, Alltagshilfen, praktische Tipps, Unterhaltung und Spiele für die Gestaltung des Tagesablaufs in Form von eigenen Videos oder Links.

Der Landkreis Ravensburg konnte beim Bund auch für die Jahre 2021 und 2022 eine Förderung erhalten und so wird das Projekt auch in den nächsten zwei Jahren in seiner bewährten Form weitergeführt. Der Fokus liegt nun neben der Weiterführung der Angebote vor Ort auf die Schaffung von nachhaltigen Strukturen und Einbettung in kommunale Gegebenheiten.

Ausblick

Der Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren, aber auch die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Betreuungsangebote für Kindergartenkinder wird auch im Jahr 2021 ein wichtiges Thema sein. Die jährliche Erhebung im Rahmen der Jugendhilfeplanung zum aktuellen Ausbaustand in den Städten und Gemeinden des Landkreises Ravensburg wird fortgesetzt.

Im Jahr 2021 soll die Kooperation und Zusammenarbeit mit den Fachberatungen der Landkreise Sigmaringen sowie dem Bodenseekreis weiter verstärkt werden. Die qualifizierte Praxisbegleitung ist fester Bestandteil der Qualitätsentwicklung des Landkreises Ravensburg und wird erneut angeboten.

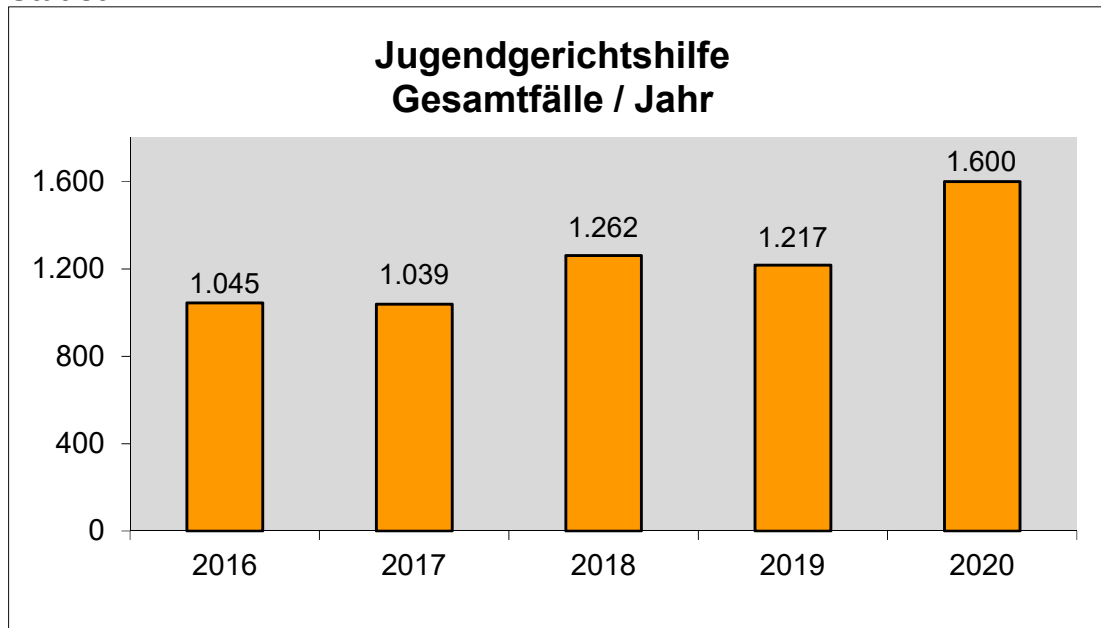
6.4 Jugendgerichtshilfe

Rechtsgrundlage

Jugendgerichtsgesetz (JGG)

§ 52 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Statistik



Schwerpunkte

Die Jugendgerichtshilfe wirkt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in allen Verfahren gegen straffällige Jugendliche (14-17 Jahre) und Heranwachsende (18-21 Jahre) mit. Die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe umfasst die Beratung und Unterstützung der betroffenen Jugendlichen. Die Jugendgerichtshilfe hat im Jugendstrafverfahren eine eigenständige Rolle und bringt pädagogische Aspekte im Verfahren ein. Sie vermittelt pädagogische Hilfen sowie Betreuungen und überwacht Auflagen und Weisungen. Die Jugendgerichtshilfe führt auf eigene Initiative oder Anregung der Staatsanwaltschaft Diversionen oder einfache Täter-Opfer-Ausgleiche durch. Sie initiiert pädagogische Angebote z.B. Soziale Trainingskurse, Anti-Aggressionskurse oder regt Betreuungen an und führt diese in Einzelfällen auch selbst durch.

Ausblick

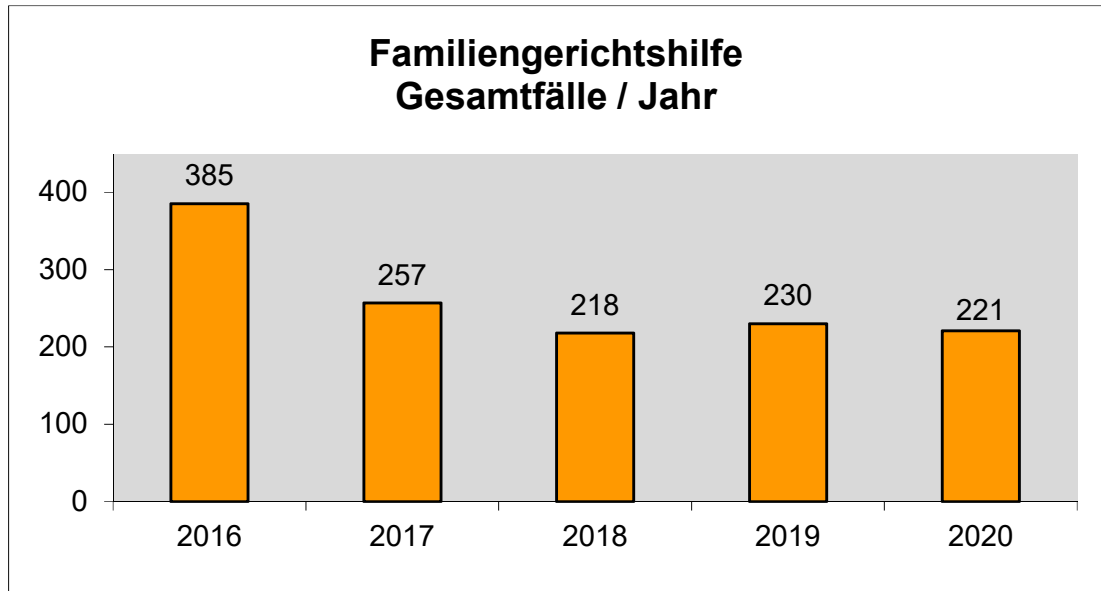
Im Jahr 2020 stiegen die Fallzahlen um 383 Fälle (+31,47 %). Dies ist die direkte Auswirkung der Gesetzesänderungen zur Stärkung der Verfahrensrechte im Jugendstrafverfahren. Durch diese erhalten nun bereits Jugendliche gegen die die Polizei ermittelt ein Beratungsangebot, unabhängig davon, was sich daraus ergibt (also auch Jugendliche, bei denen das Verfahren eingestellt wird). Insofern ist dies erfreulicherweise keine Zunahme der Jugendkriminalität, sondern eine Erweiterung der Zuständigkeiten der Jugendgerichtshilfe. Besonders herausfordernd war pandemiebedingt die Umsetzung von Arbeitsauflagen, da viele Einsatzstellen wegfielen.

6.5 Familiengerichtshilfe

Rechtsgrundlage

§ 50 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

Statistik



Der Beratungsbedarf von Eltern in strittigen Fällen und die daraus resultierende Mitwirkung vor den Familiengerichten in den Bereichen Sorge- und Umgangsrecht ist im Jahr 2020 um 9 Fälle zurückgegangen und bewegt sich damit im Niveau der letzten 3 Jahre.

Die Beratungen und Entwicklungen eines einvernehmlichen Konzeptes, vor allem im Bereich des Umgangsrechts, gestalten sich oft schwierig und es sind umfangreiche und zeitintensive Kontakte erforderlich.

Schwerpunkte

Das Jugendamt wirkt bei allen Verfahren vor Familiengerichten in Kindschafts-, Abstammungs-, Adoptions-, Ehewohnungs- und Gewaltschutzsachen sowie bei freiheitsentziehenden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit. Das Jugendamt berät zum einen die Eltern, Kinder und Jugendlichen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung und unterstützt zum anderen die Gerichte durch die Teilnahme an den Anhörungsterminen und Verhandlungen sowie durch einen fachlichen Bericht, der mündlich oder schriftlich vorgetragen wird.

AG Trennung/Scheidung im Landkreis Ravensburg

Aufgrund der Corona-Pandemie musste die AG Trennung/Scheidung im Jahr 2020 ihre Treffen absagen. Gleiches galt für die etablierte, mehrteilige Informationsreihe „Eltern bleiben Eltern“, die über rechtliche und finanzielle Folgen von Trennung und Scheidung informiert und Eltern wertvolle pädagogische Hinweise mit Blick auf ihre Kinder gibt.

Unter Einhaltung der Corona-Pandemie bedingten Hygienebedingungen konnte das Elterntraining „Trennung meistern - Kinder stärken“, das gemeinsam von Jugendamt und den Psychologischen Beratungsstellen angeboten wird, zweimal durchgeführt werden. Ebenso hat die Caritas Bodensee-Oberschwaben ein Gruppenangebot für Trennungs- und Scheidungskinder, unter veränderten Bedingungen, angeboten und durchgeführt.

6.6 Unterhaltsvorschusskasse

Rechtsgrundlage

Unterhaltsvorschussgesetz, Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Sozialgesetzbuch I und X, FamFG, BGB, ZPO, StPO, u.a.

Statistik

Fallzahlen, Ausgaben und Einnahmen der UHV-Kasse ab dem Jahr 2016 und die jeweilige Rückgriffsquote und die Ausgaben je Einwohner (soweit bereits veröffentlicht).

Jahre	Fallzahlen	+/- Vorjahr	+/- Vorjahr
2016	582 Fälle	-26 Fälle	-4,28 %
2017	800 Fälle	+218 Fälle	+37,46 %
2018	1.376 Fälle	+576 Fälle	+72 %
2019	1.558 Fälle	+182 Fälle	+13,23 %
2020	1.450 Fälle	-108 Fälle	6,93 %
Ausgaben		+/- Vorjahr	+/- Vorjahr
2016	1.205.127 €	-38.481 €	-3,05 %
2017	1.375.628 €	+170.501 €	+14,15 %
2018	3.047.629 €	+1.672.001 €	+121,54 %
2019	3.535.218 €	+487.589 €	+15,99 %
2020	3.593.678 €	+58.460 €	+1,65 %
Einnahmen		+/- Vorjahr	+/- Vorjahr
2016	604.195 €	-10.240 €	-1,61 %
2017	514.704 €	-89.491 €	-14,81 %
2018	656.428 €	+141.724 €	+27,53 %
2019	870.827 €	+214.399 €	+32,66 %
2020	940.858 €	+70.031 €	+8,04 %
Rückgriffsquote Landkreis		Rückgriffsquote Regierungsbezirk Tübingen	Rückgriffsquote Land
2016	50,14 %	41,79 %	32,51 %
2017	37,42 %	28,82 %	24,10 %
2018	21,54 %	20,83 %	18,31 %
2019	24,63 %	24,84 %	22,47 %
2020	26,18 %		
Ausgaben Einwohner Landkreis		Ausgaben Einwohner Regierungsbezirk Tübingen	Ausgaben Einwohner Land
2016	2,88 €	3,46 €	4,19 €
2017	3,26 €	4,91 €	5,82 €
2018	10,82 €	13,26 €	14,92 €
2019	12,44 €	12,71 €	15,69 €
2020			

Schwerpunkte

Den Kindern von alleinerziehenden Elternteilen wird seit dem 01.01.1980 Unterhaltsvorschuss gewährt, wenn sie vom anderen Elternteil keinen, zu geringen oder nicht regelmäßig Unterhalt mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistung erhalten. Durch eine Gesetzesänderung können seit Juli 2017 Kinder von Alleinerziehenden von Geburt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Unterhaltsvorschussleistungen erhalten. Für Kinder ab dem 12. Lebensjahr ist die Leistungsgewährung an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft. Eine Höchstbezugsdauer existiert nicht mehr.

Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres wurden monatlich maximal 165 € im Jahr 2020 bezahlt. Vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres betragen die Leistungen monatlich 220 € und zwischen 12 und 18 Jahren erhielten Kinder maximal 293 €. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses wurde im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr erhöht. Im Haushaltsjahr 2021 wird der Unterhaltsvorschuss erneut erhöht. Das gleichzeitig steigende Kindergeld dämpft jedoch die Erhöhung des tatsächlichen Zahlungsbetrages.

Ein großer Teil der Sachbearbeitung besteht in der Heranziehung der Unterhaltspflichtigen. Der Rückgriff hängt davon ab, ob der kinderferne Elternteil unterhaltsrechtlich leistungsfähig ist. Die Rückgriffsquote im Jahr 2020 betrug 26,18 % und konnte damit im Vergleich zum Vorjahr um 1,55 % gesteigert werden. Die anhaltend gute Kooperation mit dem Sachgebiet Beistandschaften leistet einen wertvollen Beitrag an dem Rückgriffsergebnis.

Entlang der Ausgaben je Einwohner soll der Blick über die Rückgriffsquote hinaus gerichtet werden. Ein hoher Qualitätsstandard in der Sachbearbeitung drückt sich nicht nur im Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben aus, sondern auch in einer hohen Beratungsqualität gegenüber beiden Elternteilen - insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung. Gelingt es, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen anzuhalten, kommt es gar nicht zur Leistung bzw. kann die Leistung eingestellt werden. Dieser Umstand wirkt sich zwar negativ auf die Rückgriffsquote aus (ein solcher Fall kann bis zu 100 % Rückgriff ermöglichen), wohl aber positiv auf die Ergebnisqualität der Unterhaltsvorschusskasse. Die Vorteile in der Familie überwiegen deutlich, wenn ohne staatliche Unterstützung eine Lösung erreicht werden kann. Indikator für eine hohe Ergebnisqualität sind u.a. geringe Ausgaben je Einwohner. Die Unterhaltsvorschusskasse im Jugendamt Ravensburg liegt im interkommunalen Vergleich an dieser Stelle stets auf den vorderen Rängen, indem Unterhaltsvorschuss nur dann geleistet wird, wenn eine Lösung zwischen den Eltern kurzfristig nicht erreicht werden kann bzw. umgehend eingestellt wird, sobald Unterhalt zuverlässig gezahlt wird.

Hinweis

Die Darstellung der Einnahmen, Ausgaben und der daraus resultierenden Quoten wurde auf die Systematik von Bund und Land angepasst. Das bedeutet, unter Einnahmen sind ausschließlich die Rückgriffeinnahmen nach § 7 UVG gelistet. Die Erstattungen von Trägern und die Rückforderungen nach § 5 UVG schmälern hingegen die Ausgaben.

6.7 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Aufgaben

Aufgabe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist es, Jugendhilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) verwaltungsrechtlich und finanziell umzusetzen.

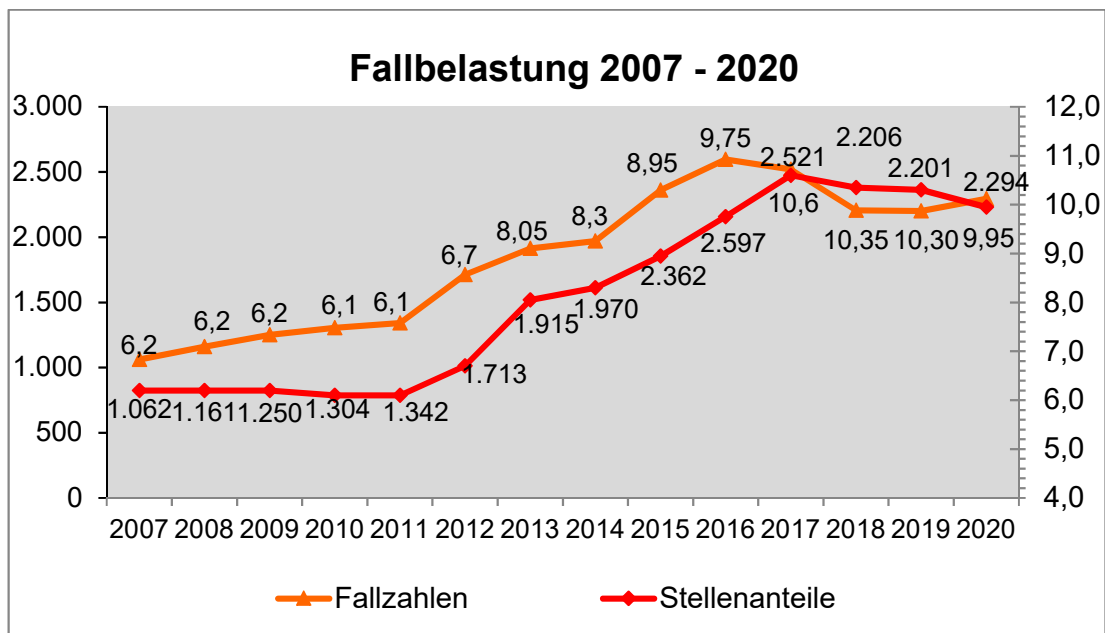
Bei einer teil- oder vollstationären Jugendhilfeleistung außerhalb des Elternhauses ist zusätzlich die Kostenbeteiligung der jungen Menschen und ihrer Eltern unter Berücksichtigung des verfügbaren Einkommens zu prüfen und gegebenenfalls ein Kostenbeitrag festzusetzen. Zusätzlich werden bei einer Fremdunterbringung auch sonstige Ersatzleistungen wie z.B. Waisenrenten, Bundesausbildungsbeihilfe sowie BAföG zur teilweisen Deckung der Kosten geltend gemacht und übergeleitet. Für UMA muss weiterhin Krankenhilfe geleistet werden.

Im Bereich der Kindertagesbetreuung prüft das Jugendamt auf Antrag, ob einem Elternteil der Beitrag zu einer Kindertagesstätte zuzumuten ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der Beitrag zur Kindertagesstätte vom Jugendamt ganz oder teilweise übernommen.

Für die Kindertagespflege ist der Landkreis Ravensburg Träger der Leistung. Im Rahmen dessen werden von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe die Voraussetzungen zur Gewährung von Kindertagespflege geprüft und gegebenenfalls bewilligt. Sofern Eltern Leistungsfähig sind, werden diese zu einem Kostenbeitrag nach der Satzung des Landkreises Ravensburg herangezogen.

Fallbelastung

Die Fallbelastung pro Mitarbeitenden ist viele Jahre enorm gestiegen und hat sich jetzt wieder auf ein vertretbares Niveau gesenkt. So wurden im Jahr 2007 durchschnittlich 1.062 Fälle von 6,2 Mitarbeitenden bearbeitet (durchschnittlich 171 Fälle pro Mitarbeitenden). Im Jahr 2020 mussten durchschnittlich 2.294 Fälle von 9,95 Mitarbeitenden bearbeitet werden (durchschnittlich 230 Fälle pro Mitarbeitenden).



Komplexität der Sachbearbeitung

Die Sachbearbeitung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe stellt weiterhin hohe Ansprüche an die Mitarbeitenden, da die Komplexität der Sachbearbeitung stetig zunimmt. Gerade die Rechtsprechung der obersten Gerichte bringt immer wieder Veränderungen in der Handhabung und Abrechnung mit sich.

Im Rahmen der Hilfestellung müssen viele Rechtsgebiete abgeprüft werden um Kostenerstattungsansprüche geltend zu machen oder die sachliche Zuständigkeit zu klären. Durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01.01.2019 hat sich ein weiteres Feld der Abgrenzung der Reha-Leistungen ergeben, das in der täglichen Arbeit berücksichtigt werden muss. In vielen Fällen muss dies innerhalb sehr kurzer Ausschlussfrist (2-Wochen-Frist) erfolgen.

Kostenheranziehung und Beitreibung

Im Rahmen der Kostenheranziehung bei teil- und vollstationären Unterbringungen hat das Jugendamt jeden Elternteil getrennt voneinander zu prüfen, ob dieser einen Beitrag zu den Kosten der Jugendhilfemaßnahme beitragen kann.

Die getrennte Heranziehung bedeutet den doppelten Aufwand, da jeder einzelne Elternteil getrennt voneinander berechnet, festgesetzt und der Zahlungseingang überwacht werden muss.

Eine zeitliche Verzögerung in der Festsetzung hat in vielen Fällen die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens zur Folge um die Zahlungsrückstände noch zu vereinnahmen. Aufgrund ebenfalls vorliegender Überlastung bei den Gerichtsvollziehern hat dies in vielen Fällen jahrelange Verfahren zur Folge.

Erbringung von Leistungen der Kindertagesbetreuung

Die Sachbearbeitung im Bereich der Kindertagesbetreuung war im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie und deren ständigen Änderungen der Betreuungsvoraussetzungen im Bereich der Kindertagesbetreuung (Lockdown, Betreuungsverbot, Notbetreuung usw.) stark gefordert. So mussten in vielen Fällen Gelder zurückgefordert, verrechnet, neu ausgezahlt und neu berechnet werden, da die Verordnungen und deren Kurzfristigkeit oft keine vorausschauende Planung zuließen und Gelder teils bereits zum Zeitpunkt der Änderung schon ausgezahlt waren, die später wieder zurückgefordert werden mussten.

Im Übrigen waren ein Teil der Mitarbeitenden im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe aufgrund der Corona-Pandemie an das Gesundheitsamt abgeordnet. Diese Mitarbeitenden mussten zusätzlich bei Mehrarbeit vertreten werden, so dass es regelmäßig zu Engpässen in der Sachbearbeitung gekommen ist.